



# PRÜFUNGSBERICHT

über die Gebarungsprüfung  
des Sozialhilfeverbandes Ried im Innkreis

Abteilung Soziales

## **Impressum**

**Herausgeber:** Amt der Oö. Landesregierung  
4021 Linz, Bahnhofplatz 1

Redaktion und Graphik: Amt der Oö. Landesregierung  
Herausgegeben: Linz, im Oktober 2025

Die Abteilung Soziales beim Amt der Oö. Landesregierung hat in der Zeit von Februar bis Juni 2025 durch Prüfungsorgane gemäß § 39 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 (Oö. SHG 1998) in Verbindung mit § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) und § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 (Oö. GemPO 2019) eine Einschau in die Gebarung des Sozialhilfeverbandes Ried im Innkreis vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erstreckte sich auf die Jahre 2021 bis 2024 und dabei auf die den Voranschlägen und den Rechnungsabschlüssen zugrunde liegenden Gebarungsvorgänge sowie auf die Eröffnungsbilanz.

Die Darstellung der Finanzgebarung erfolgte nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015. Diese sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt mit den Ein- und Auszahlungen, den Ergebnishaushalt mit den Erträgen und Aufwendungen – und in den Rechnungsabschlüssen zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) – vor. Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzaufstellungen beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung des Sozialhilfeverbandes Ried im Innkreis und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Abteilung Soziales dar. Die zuständigen Organe des Sozialhilfeverbandes Ried im Innkreis haben sich mit diesen Empfehlungen auseinanderzusetzen.

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Bericht bei personenbezogenen Bezeichnungen die männliche Form verwendet, sie gilt gleichermaßen für alle Geschlechter.

# Inhaltsverzeichnis

<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS</b> .....	<b>6</b>
<b>KURZFASSUNG</b> .....	<b>7</b>
<b>DER BEZIRK UND DER SOZIALHILFEVERBAND RIED IM INNKREIS</b> .....	<b>12</b>
1 WIRTSCHAFTLICHE SITUATION .....	13
1.1 <i>Haushaltsentwicklung</i> .....	13
1.2 <i>Eröffnungsbilanz</i> .....	17
1.3 <i>Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)</i> .....	18
1.4 <i>Rücklagen</i> .....	20
1.5 <i>Sozialhilfeverbandsumlage</i> .....	22
2 FREMDFINANZIERUNGEN .....	23
2.1 <i>Darlehen</i> .....	23
2.2 <i>Kassenkredit</i> .....	25
3 PFLICHTBEITRÄGE AN DAS LAND OBERÖSTERREICH .....	26
4 SOZIALPLANUNG .....	28
4.1 <i>Sozialplanung des Landes und der regionalen Träger</i> .....	28
5 HILFE IN STATIONÄREN EINRICHTUNGEN .....	30
5.1 <i>Sozialhilfe in Heimen</i> .....	30
5.2 <i>Alten- und Pflegeheim Ried</i> .....	31
5.3 <i>Alten- und Pflegeheim Eberschwang</i> .....	35
5.4 <i>Alten- und Pflegeheim Obernberg</i> .....	39
5.5 <i>Kostenstellen</i> .....	42
5.6 <i>Heimentgelte</i> .....	43
5.7 <i>Verpflegungskosten</i> .....	44
6 GELD- UND SACHLEISTUNGEN .....	46
7 PERSÖNLICHE HILFE .....	48
7.1 <i>Mobile Betreuung und Hilfe sowie soziale Hauskrankenpflege</i> .....	48
7.2 <i>Familienhilfe</i> .....	53
7.3 <i>Tagesbetreuung und Tagesstrukturierung</i> .....	54
7.4 <i>Mahlzeitendienste</i> .....	57
7.5 <i>Betreubares Wohnen</i> .....	61
8 SOZIALBERATUNGSSTELLEN .....	62
9 KINDER- UND JUGENDHILFE .....	64
10 PERSONALANGELEGENHEITEN .....	66
10.1 <i>Personalaufwand</i> .....	66
10.2 <i>Dienstpostenplan</i> .....	66
10.3 <i>Einsatz ausländischer Pflegekräfte</i> .....	67
10.4 <i>Gehaltszulagen und Dienstvergütungen</i> .....	68
10.5 <i>Überstunden und Überstundenpauschale</i> .....	68
10.6 <i>Urlaub</i> .....	68
10.7 <i>Krankenstand</i> .....	69
11 ORGANISATION UND STEUERUNG .....	70
12 GESCHÄFTSSTELLE .....	73
12.1 <i>Verwaltung</i> .....	73
12.2 <i>Koordinatoren für Betreuung und Pflege</i> .....	76
12.3 <i>Community Nurse</i> .....	77
13 BESCHAFFUNGSWESEN .....	78
13.1 <i>Ausschreibungen und Vergaben</i> .....	78
13.2 <i>Einkaufskooperationen</i> .....	78
14 VERTRETUNG DES SOZIALHILFEVERBANDES .....	79
14.1 <i>Prüfungsausschuss</i> .....	79
14.2 <i>Funktionsgebühren und Sitzungsgelder</i> .....	79
15 FÖRDERUNGEN UND FREIWILLIGE AUSGABEN .....	80
15.1 <i>Verfügbarmittel und Repräsentationsausgaben</i> .....	80
15.2 <i>Beiträge an Vereine und sonstige Organisationen</i> .....	80
16 INVESTIVE EINZELVORHABEN .....	81

17	WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN.....	82
17.1	<i>Grundbesitz</i> .....	82
17.2	<i>Wärme- und Energieversorgung</i> .....	82
17.3	<i>Versicherungen</i> .....	85
17.4	<i>Fahrzeuge</i> .....	86
	<b>SCHLUSSBEMERKUNG</b> .....	<b>88</b>

## Abkürzungsverzeichnis

ABS	Altenbetreuungsschule
APH	Alten- und Pflegeheim
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BAV	Bezirksabfallverband
BEP	Bedarfs- und Entwicklungsplan
BH	Bezirkshauptmann
DGKP	Diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger:in
EB	Eröffnungsbilanz / Einzelbewertung
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FIM	Familieninformationszentrum
FSB	Fach-Sozialbetreuung
GD	Funktionslaufbahn
GT	Geschäftstätigkeit
HH	Heimhilfe
HKP	Hauskrankenpflege
IKD	Direktion Inneres und Kommunales
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
km	Kilometer
kWh	Kilowattstunde
KZP	Kurzzeitpflege
MWh	Megawattstunde
Oö ChG	Oberösterreichisches Chancengleichheitsgesetz
Oö. GDG	Oberösterreichisches Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz
Oö. GemO	Oberösterreichische Gemeindeordnung
Oö. KBBG	Oberösterreichisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz
Oö. POG	Oberösterreichisches Pflichtschulorganisationsgesetz
Oö. SHG	Oberösterreichisches Sozialhilfegesetz
Oö. SOHAG	Oberösterreichisches Sozialhilfe-Ausführungsgesetz
PE	Personaleinheiten
RA	Rechnungsabschluss
SAP	Systemanalyse Programmentwicklung
SBS	Sozialberatungsstelle
SHV	Sozialhilfeverband
SO	Abteilung Soziales
VA	Voranschlag
VRV 2015	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015
WBF	Wohnbauförderungsdarlehen
WKO OÖ	Wirtschaftskammer Oberösterreich
ZA	Zeitausgleich

# Kurzfassung

## Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

- Erträge und Aufwendungen nicht periodengerecht (FH/EH ident)
- Differenzen zwischen Schuldennachweis, Kreditvertrag und Buchungen (RA)
- Zahlungen gem. Oö. SHG 1998 und Oö. SOHAG werden nicht getrennt verbucht
- Kosten für den Betrieb der Tagesbetreuung im APH Ried werden teilweise dem Ansatz des APH Ried zugeordnet
- Refundierung der Verpflegungskosten sind auf einer anderen FIPO zu verbuchen
- Kosten der SBS Obernberg werden unter dem Ansatz APH Obernberg verbucht
- Mietaufwand wird als „Vergütung für Verwaltungsleistung (Overheadkosten)“ verbucht

*Die Buchführung soll an die Vorgaben der VRV 2015 angepasst werden, damit Erträge und Aufwendungen periodengerecht dem verursachenden Haushaltsjahr zugeordnet werden. Der Schuldennachweis ist künftig sorgfältig auf Plausibilität zu prüfen, Zinszahlungen sind korrekt darzustellen und offene Differenzen zu klären. Zinsaufwendungen gehören zur laufenden Geschäftstätigkeit und dürfen nicht den investiven Vorhaben zugeordnet werden. Zahlungen nach dem Oö. SHG 1998 und dem Oö. SOHAG sind getrennt zu verbuchen, ebenso sind die Kosten der Tagesbetreuung Ried eindeutig der richtigen Kostenstelle zuzuweisen. Verpflegungskosten für „Essen auf Rädern“ und der Kostenersatz an das Rote Kreuz sollen unter den vorgesehenen Finanzpositionen verbucht werden. Die Kosten der Sozialberatungsstellen müssen transparent dargestellt und dürfen nicht ins Heimentgelt eingerechnet werden. Innerbetriebliche Beträge sind als Mietaufwand zu erfassen.*

## Rücklagen

Die Sozialhilfeverbände müssen sicherstellen, dass für die Abdeckung von Abgängen ein Mindestrücklagebetrag von 2.175 Euro je Platz vorhanden ist, was für die Alten- und Pflegeheime des SHV einem Betrag von rund 960.000 Euro entspricht. Zum Jahresende 2023 verfügte der SHV jedoch nur über Heimrücklagen in Höhe von insgesamt 12.444 Euro (ca. 34,90 Euro je Platz). Der SHV erwägt derzeit, die verbleibenden Rücklagen für diesen Bereich vollständig aufzulösen und künftig keine spezifischen Rücklagen mehr zu bilden. Überschüsse oder Ausgleichszahlungen sollen dann ausschließlich über die allgemeine Rücklage geregelt werden.

*Die geltenden gesetzlichen Vorgaben der Oö. HVO 2020, die die Bildung von Rücklagen für Ersatzinvestitionen und/oder zum Ausgleich der Betriebsergebnisse vorschreiben, sind zu beachten. Dabei sind Rücklagen bis zum festgelegten Mindestrücklagenbetrag aufzubauen. Zu diesem Zweck wird empfohlen Mittel aus der allgemeinen SHV-Rücklage gezielt einer zweckgebundenen Heimrücklage zuzuführen.*

*Zudem wird darauf hingewiesen, dass es gemäß den Bestimmungen nicht zulässig ist, Mittel aus Heimüberschüssen in die allgemeine Rücklage zu überführen.*

## Alten- und Pflegeheime

- Kostenanstieg bei Verbrauchsmaterialien und Fremdleistungen (Leasingpersonal, Fremdreinigung, Hygieneberatung, Personalvermittlung)
- Aufwandsvergütung für Bau- und Sanierungsmaßnahmen an Funktionsträger
- Kosten werden sehr unterschiedlich auf Finanzpositionen verbucht und den Kostenstellen zugeteilt
- Vereinbarung mit Gemeindeheim über Heimentgelt ( $\pm 4\%$ )

*Die Kosten für sonstige Leistungen wie Reinigung, Spüldienst und Leasingpersonal sind überdurchschnittlich hoch. Es wird empfohlen, den Markt zu sondieren, Vergleichsangebote einzuholen und Eigenleistungen (z. B. eigene Reinigung) zu prüfen. Ausgaben, insbesondere für Fremdleistungen, externe Dienstleistungen und Verbrauchsmaterialien, sollten regelmäßig überprüft werden. Bei auffälligen Kostenentwicklungen sind zeitnahe Maßnahmen zur Kostenkontrolle und Ursachenanalyse erforderlich. Externe Beratungen, besonders im Personalbereich, dürfen künftig nur nach Wirtschaftlichkeitsprüfung in Anspruch genommen werden. Vor dem Einsatz von Leasingpersonal sollten stets Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit geprüft werden.*

*Zukünftig sollte bei der Gewährung von Aufwandsvergütungen auf eine klare und nachvollziehbare Dokumentation geachtet werden. Der zugrunde liegende Stundensatz sollte begründet und schriftlich festgehalten werden. Zudem ist künftig bei solchen Angelegenheiten eine formale Abrechnung der erbrachten Leistungen vorzulegen.*

*Die Kosten sollen einheitlich und nachvollziehbar verbucht werden. Es wird empfohlen, die Buchungen in allen Alten- und Pflegeheimen zu vereinheitlichen. Kosten sollen klar und nachvollziehbar den richtigen Finanzpositionen und Kostenstellen zugeordnet werden. Gegebenenfalls sind für bestimmte Positionen (z. B. Energie, Wasser- und Kanalgebühren) einheitliche und nachvollziehbare Verteilungsschlüssel zu definieren.*

*Die bestehende Vereinbarung sollte kritisch überprüft werden. Diese pauschale Anlehnung widerspricht den Vorgaben des Oö. SHG 1998, das die Festsetzung kostendeckender Entgelte unter Berücksichtigung von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verlangt. Es wird daher empfohlen, die Vereinbarung diesbezüglich auf ihre Rechtskonformität zu prüfen.*

### **Verpflegungskosten, Essen auf Rädern, Mittagessen für Externe**

- Portionspreis Mittagessen für Mitarbeiter über Landestarif, 2024 & 2025 knapp darunter
- Übertrag Kostenersatz für Verpflegung des Personals in KLR nicht korrekt (Steuerabzug)
- Unstimmigkeiten bei Erfassung und Abrechnung der Mitarbeiterverpflegung
- Kostenübernahme der Bekleidung ehrenamtlicher MA (kein SHV-Logo)
- Wunsch nach mehr Sichtbarkeit bei SHV-Fahrzeugen (SHV-Logo)
- Keine kostendeckende Vergütung der Portionspreise des SHV an APH bis einschl. 2023
- Unterschiedliche Portionspreise je Personengruppe (zwischen 3,64 und 7,20 € netto)
- Entgelt für Mittagessen liegt unter kostendeckendem Entgelt

*Grundsätzlich wird empfohlen, den Mitarbeitern der Alten- und Pflegeheime ein Mittagessen zum sozial gestützten Landestarif anzubieten.*

*Es wird empfohlen, künftig den in der Finanzbuchhaltung verbuchten Nettobetrag unverändert in die Kosten- und Leistungsrechnung zu übernehmen.*

*Zur Vermeidung von Abweichungen zwischen den festgelegten Portionspreisen, der Anzahl der ausgegebenen Portionen und den verbuchten Rückersätzen wird empfohlen, die Erfassung und Abrechnung der Mitarbeiterverpflegung regelmäßig zu überprüfen.*

*Die Bemühungen des SHV hinsichtlich mehr Sichtbarkeit werden als sehr positiv wahrgenommen und ist die Finanzierung von Artikeln des Roten Kreuzes durch den SHV zu hinterfragen. Es wird empfohlen, eine einvernehmliche Lösung mit dem Roten Kreuz bezüglich bessere Sichtbarkeit des SHV-Logos auf Fahrzeugen und die Finanzierung der Ausstattung ehrenamtlicher Mitarbeiter anzustreben.*

*Angesichts der steigenden Kosten ist es notwendig, den Portionspreis kostendeckend zu kalkulieren und anzupassen. Da die Mahlzeiten in den Alten- und Pflegeheimen zubereitet werden, ist sicherzustellen, dass der SHV diese Einrichtungen kostendeckend vergütet.*

*Grundsätzlich wird empfohlen, dass jedes Heim bei der Bereitstellung von „Mittagessen für Externe“ eine eigenständige, kostendeckende Kalkulation des Portionspreises vornimmt. Im Sinne von Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit wird dem SHV nahegelegt, die derzeit verrechneten Entgelte in einem angemessenen Rahmen anzupassen.*

*Es sollte eine einheitlichere und gegenüber allen Gruppen vertretbare Regelung (Vereinfachung Tarifsysteem) geschaffen werden. Empfohlen wird jedenfalls die Überprüfung, ob und inwieweit die Gratisabgabe von Mahlzeiten an Kinder von Mitarbeitern des SHV sachlich begründet und finanzierbar ist.*

## **Mobile Dienste**

Der Erfüllungsgrad der in den Leistungsvereinbarungen festgelegten Leistungsstunden im Bereich der mobilen Dienste wird laut Auskunft des SHV einmal jährlich im Rahmen der Abrechnung sowie vor dem Abschluss der neuen Leistungsvereinbarung überprüft. Eine laufende oder unterjährige Kontrolle zur frühzeitigen Erkennung von Abweichungen findet nicht statt.

*Es wird empfohlen, eine unterjährige Planfortschrittskontrolle einzuführen. Ein quartalsweiser Soll-Ist-Vergleich zeigt, ob das in Auftrag gegebene Leistungsvolumen voraussichtlich erfüllt wird. Bei Abweichungen von mehr als  $\pm 10\%$  gegenüber dem Quartalsoll sollte der SHV die Ursachen bei der Anbieterorganisation erheben und bei Bedarf eine Anpassung der Leistungsvereinbarung vornehmen.*

## **Familienhilfe**

Die Anzahl der im Rahmen der Familienhilfe betreuten Familien bzw. Personen war in den vergangenen drei Jahren rückläufig. Mit einem Erfüllungsgrad von 35 % im Jahr 2023 liegt der Bezirk Ried im Innkreis um 33 % unter dem landesweiten Durchschnitt von 68 %.

*Es wird empfohlen, die Leistungsstunden künftig auf Basis realistischer Ressourcen im Bezirk festzulegen. Dies würde vermeiden, dass überhöhte Abgänge eingeplant werden.*

## **Tagesbetreuung (Ried)**

- Sinkende Anzahl an Besuchstagen in der Tagesbetreuung Ried
- Verrechnung des Pflegegeldanteils erfolgt aktuell uneinheitlich

*Es wird empfohlen, die Wirtschaftlichkeit und Bedarfslage der integrativen Tagesbetreuung in Ried kritisch zu prüfen. Die vom SHV angedachten Alternativnutzungen der Räumlichkeiten sollten unter Einbeziehung einer Bedarfsanalyse weiterverfolgt werden.*

*Es wird empfohlen, die Bemühungen um eine einheitliche Verrechnung des Pflegegeldanteils im Bereich der Tagesbetreuung weiter zu verfolgen.*

## Dienstpostenplan und Dienstvergütungen

- Diskrepanzen zwischen Dienstpostenplan und tatsächlicher Besetzung
- Zusätzliche Gehaltszulage für Küchenleiter und Haustechniker wird hinterfragt, da ohnehin Zuschlag durch das Oö. Handwerksberufenanpassungsgesetz 2022 gewährt wird

*Es wird empfohlen, den Dienstpostenplan regelmäßig auf Übereinstimmung mit der tatsächlichen Personalsituation sowie mit den Vorgaben der Oö. Sozialhilfeverbände-Dienstpostenplanverordnung 2018 zu überprüfen. Es wird empfohlen, bei der Erstellung oder Überarbeitung des Dienstpostenplans die Personaleinheit der Tagesbetreuung gesondert auszuweisen. Eine frühzeitige Abstimmung mit der IKD wird ausdrücklich begrüßt.*

*Die Gewährung einer zusätzlichen Gehaltszulage für Küchenleiter und Haustechniker wird kritisch betrachtet, insbesondere im Hinblick auf die Gewährung eines Zuschlags durch das Oö. Handwerksberufenanpassungsgesetz 2022. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass gemäß § 4 Oö. GDG keine gehaltsrechtliche Stellung geschaffen wird, die vergleichbaren Landesbediensteten bzw. Bediensteten anderer Sozialhilfeverbände nicht eingeräumt wird.*

## Organisation und Steuerung

- Eine formale Aufbauorganisation in Form eines Organigramms liegt für den Sozialhilfeverband Ried im Innkreis derzeit nicht vor
- Höherer Betrag zur Förderung der Betriebsgemeinschaft als vom Land OÖ vorgesehener Zuschuss
- Eingliederung Gemeindealtenheim im Bezirk in den SHV
- Heimleitung im Heimverbund

*Es wird empfohlen, für den SHV samt seinen Einrichtungen die Aufbauorganisationen in einem Organigramm darzustellen.*

*Es wird eine Angleichung an den vom Land OÖ vorgesehenen Zuschuss empfohlen.*

*Es wird empfohlen, dass der SHV eine mögliche Eingliederung des gemeindeeigenen Alten- und Pflegeheims in den Heimverbund des SHV unter Berücksichtigung der Kriterien der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit prüft. Eine solche Eingliederung von Gemeindealtenheimen in den SHV wurde in anderen Bezirken bereits erfolgreich umgesetzt.*

*Es wird empfohlen, dass der SHV künftig prüft, ob die Voraussetzungen für die Einrichtung einer gemeinsamen Heimleitung im Rahmen eines Heimverbundes für die Alten- und Pflegeheime Eberschwang und Obernberg vorliegen und ob dies auch zweckmäßig und umsetzbar ist. Eine entsprechende Prüfung für Eberschwang und Obernberg könnte unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus anderen Bezirken erfolgen.*

## Geschäftsstelle

- Mehrkosten im Zusammenhang Führungskräfte-Klausur und Mitarbeitersommerfest
- Keine nachvollziehbare und dokumentierte Grundlage für Höhe der Verwaltungsvergütungen
- Deutlicher Anstieg der Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit

*Angesichts des deutlichen Kostenanstiegs sollte künftig geprüft werden, ob derartige Sondermaßnahmen (z.B. Mitarbeiterfeste oder umfangreiche Gestaltungsprojekte) zweckmäßig sind oder ob diese beispielsweise kostenschonender umgesetzt werden können.*

*Es wird empfohlen, für alle Einrichtungen des SHV eine einheitliche, nachvollziehbare und sachlich fundierte Berechnungsgrundlage zu erstellen und zu dokumentieren. Diese Grundlage sollte regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst werden, um Nachvollziehbarkeit und eine sachgerechte Kostenverteilung sicherzustellen.*

*Es wird empfohlen, bei künftigen Auftragsvergaben betreffend Öffentlichkeitsarbeit den Markt zu sondieren und Vergleichsangebote einzuholen und auf ihre Wirtschaftlichkeit und Notwendigkeit zu prüfen.*

### **Aufwandsentschädigung für Schriftführer**

Die Entschädigung für die Schriftführertätigkeit bei Organen des SHV geht nach Angaben des SHV auf eine Empfehlung des damaligen Landeskontrolldienstes aus dem Jahr 1986 zurück. Die erstmalige Beschlussfassung hierzu erfolgte in der Sitzung des Verbandsausschusses am 19. Mai 1994. In der Sitzung des Vorstandes am 18. März 1999 wurde die Funktionsgebühr für die Schriftführertätigkeit neu geregelt und seither in unveränderter Form beibehalten.

*Es wird empfohlen, die Gewährung von Aufwandsentschädigungen auf Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Dabei sollte insbesondere bewertet werden, ob Umfang und Höhe der Entschädigungen in einem angemessenen Verhältnis zum tatsächlichen Aufwand stehen und ob durch organisatorische oder technische Maßnahmen Einsparpotenziale realisiert werden können. In diesem Zusammenhang wird angeregt, den Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) zur automatisierten Erstellung von Protokollen zu prüfen. Moderne KI-gestützte Spracherkennungs- und Textverarbeitungssysteme ermöglichen eine erhebliche Entlastung von Personalressourcen und können zu einer Reduzierung des zeitlichen und finanziellen Aufwands führen – insbesondere bei der Dokumentation von Sitzungen.*

### **Weitere wesentliche Feststellungen**

- Starker Anstieg des Strompreises APH Ried im Jahr 2023, 2024 wiederum Preissenkung
- Unterschiedliche Energielieferverträge für APH des SHV; APH Ried regionaler Anbieter
- Vermehrte Schadenmeldungen der EAR Fahrzeuge, künftig verstärkt Anschaffung Automatikgetriebe

*Es wird empfohlen, künftig möglichst einheitliche und zentral verhandelte Energielieferverträge für alle Alten- und Pflegeheime abzuschließen. So können deutlich günstigere Preise erzielt und hohe Mehrkosten vermieden werden.*

*Es wird empfohlen, die Umstellung auf Leasingfahrzeuge mit Wartungsvertrag zu forcieren. Ergänzend wird empfohlen, die überwiegend älteren Fahrer verstärkt auf vorsichtiges Fahrverhalten und umsichtiges Parken hinzuweisen.*

# Der Bezirk und der Sozialhilfeverband Ried im Innkreis

INFORMATION ÜBER BEZIRK	
Politischer Bezirk:	Ried im Innkreis
Anzahl Gemeinden:	36
Anzahl Heime im Bezirk:	4
Einwohnerzahl <sup>1</sup> :	63.622
Fläche (km <sup>2</sup> ):	584,96
Anzahl Wirtschaftsbetriebe <sup>2</sup> :	5.041

INFORMATION ÜBER SOZIALHILFEVERBAND	
Anzahl SHV-Heime:	3
Obfrau:	BH Mag.a Yvonne Weidenholzer
<b>Anzahl Mandatare</b>	
Versammlung:	51
Vorstand:	11
Prüfungsausschuss:	6 (Grüne – Mandatsverzicht)

FINANZAUSSTATTUNG	2021	2022	2023	2024	2021 auf 2024
Bezirksumlage	20.074.510,44	19.223.388,44	21.703.120,44	25.774.000,00	+ 5.699.489,56
Hebesatz	24,40 %	24,90 %	24,90 %	27,00 %	+ 2,60 %
Finanzkraft	82.272.583,79	77.202.363,39	87.161.126,23	95.459.545,62	+ 13.186.961,83

ALTEN- UND PFLEGEHEIME				
Heimträger	Heimbezeichnung	Normplätze	Gesamt	Auslastung 2023
SHV	APH Ried I und II	256	256	68,34%
	APH Eberschwang	84	84	72,12%
	APH Obernberg	101	101	80,19%
Gemeinde	Seniorenwohnheim Mehrnbach	79	79	86,43%
<b>Gesamt</b>		<b>520</b>	<b>520</b>	

SONSTIGE EINRICHTUNGEN	Anzahl
Sozialberatungsstellen	2
Tagesbetreuung	1

VERBANDSVERSAMMLUNG NACH DER WAHL 2021					
Partei	ÖVP	FPÖ	SPÖ	GRÜNE	MFG
Mandatare	33	8	6	2	2

FINANZKENNZAHLEN IN EURO (NVA 2024)	
Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit:	75.833.700,00
Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit:	75.391.000,00
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit:	442.700,00
Rücklagenbewegung zum Haushaltsausgleich (Ergebnishaushalt):	-442.700,00
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit nach Rücklagenbewegung:	0
Anteil Bezirksumlage der Gemeinden an Einzahlungen d. lfd. GT im Jahr 2024:	33,99 %
Finanzkraft 2022 je Einwohner (Bezirk):	1.500,42

BEVORSTEHENDE INVESTIVE EINZELVORHABEN
Sanierung APH Obernberg
Sanierung APH Ried

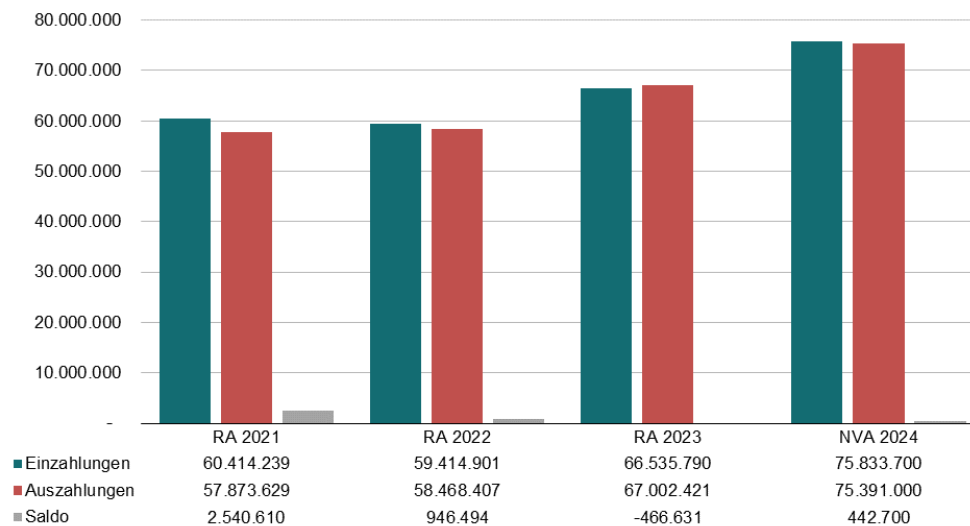
<sup>1</sup> Einwohnerzahl nach der letzten Registerzählung am 31.10.2022 gem. § 10 Abs. 7 FAG 2017 (Statistik Austria)

<sup>2</sup> Aktive Gewerbebetriebe per 31.12.2023 lt. Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis

# 1 Wirtschaftliche Situation

## 1.1 Haushaltsentwicklung

### 1.1.1 Jahresergebnisse und Haushaltsgewicht



Im Finanzierungshaushalt ist das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ausgeglichen zu erstellen. Ergibt sich in der laufenden Geschäftstätigkeit ein Fehlbetrag, gilt der Haushaltsausgleich auch dann als erreicht, wenn im Ergebnishaushalt die Entnahme von Haushaltsrücklagen im erforderlichen Ausmaß veranschlagt wird. Die Rechnungsabschlüsse 2021 bis 2023 und der Nachtragsvoranschlag 2024 wurden ausgeglichen erstellt.

### Finanzierungshaushalt

Im Finanzierungshaushalt wird jeder Zahlungsstrom (Einzahlung/Auszahlung) veranschlagt und verrechnet.

Finanzierungshaushalt (Beträge in Euro)				
Finanzjahr	RA 2021	RA 2022	RA 2023	NVA 2024
Saldo 1 – Operative Gebarung	3.330.537.	1.741.203	673.653	1.973.400
Saldo 2 – Investive Gebarung	155.024	-297.896	27.212	-849.500
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	1.024.729	-779.581	-918.015	-948.500
<b>Saldo 5 – Geldfluss</b>	<b>4.510.290</b>	<b>663.726</b>	<b>-217.151</b>	<b>175.400</b>
- Saldo investive Einzelvorhaben	1.969.680	-282.768	249.481	-267.300
<b>Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit</b>	<b>2.540.610</b>	<b>946.494</b>	<b>-466.631</b>	<b>442.700</b>

Der Saldo 4 gibt Auskunft über die Schuldenentwicklung. Der Schuldenstand hat sich speziell im Jahr 2021 durch die Aufnahme des Zwischenfinanzierungsdarlehens „Neubau Alten- und Pflegeheim Eberschwang“ in Höhe von rund 1,69 Mio. Euro erhöht. Die Tilgung dieses Darlehens und noch weitere Darlehen hat der SHV in Höhe von 948.500 Euro budgetiert. Der Saldo 5 bildet die Veränderung der liquiden Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung ab. Während in den Jahren 2021 und 2022 der Stand der liquiden Mittel erhöht werden konnte, wurde 2023 eine Reduzierung der liquiden Mittel verzeichnet. Mit dem Nachtragsvoranschlag 2024 wird wiederum eine geringfügige Erhöhung veranschlagt.

## Ergebnishaushalt

Jeder Wertzuwachs (Ertrag) bzw. Wertverlust (Aufwendungen) findet sich im Ergebnishaushalt wieder. Neben den laufenden Aufwendungen kommen im Ergebnishaushalt insbesondere Abschreibungen auf das Anlagevermögen sowie die Dotierung für Rückstellungen hinzu. Im Ergebnishaushalt sind alle Erträge und Aufwendungen periodengerecht abzugrenzen.

Ergebnishaushalt (Beträge in Euro)				
Finanzjahr	RA 2021	RA 2022	RA 2023	NVA 2024
Erträge	61.092.551	60.413.180	67.721.650	76.652.000
Aufwendungen	59.138.193	59.891.716	68.071.039	75.740.400
<b>Nettoergebnis (Saldo 0)</b>	<b>1.954.359</b>	<b>521.464</b>	<b>-349.388</b>	<b>911.600</b>
Entnahme von Rücklagen	-	-	5.096.451	78.600
Zuweisung an Rücklagen	2.540.610	946.494	-	521.300
<b>Nettoergebnis nach Rücklagen</b>	<b>-586.252</b>	<b>-425.030</b>	<b>4.747.062</b>	<b>468.900</b>

Das Nettoergebnis (Gewinn bzw. Verlust) zeigt für den Gesamthaushalt, wie weit die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur finanziert werden können. Die Jahre 2021 bis 2023 zeigen ein sinkendes Nettoergebnis. Im Jahr 2023 wurden rund 5,1 Mio. Euro an Haushaltsrücklagen entnommen. Davon wurden 466.631 Euro zum Haushaltsausgleich verwendet und rund 4,63 Mio. Euro als Innere Darlehen aus dem Haushalt ausgebucht.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass beim SHV Erträge und Aufwendungen nicht periodengerecht, sondern zum Zeitpunkt der Zahlung bzw. Einzahlung erfasst werden. Damit erfolgt keine Abgrenzung gemäß den Vorgaben der VRV 2015, was zu einer verzerrten Darstellung des tatsächlichen Ergebnisses im Ergebnishaushalt führt.

*Es wird empfohlen, die Buchführung an die Vorgaben der VRV 2015 anzupassen und eine periodengerechte Abgrenzung von Erträgen und Aufwendungen vorzunehmen. Zahlungen und Einzahlungen sind künftig unabhängig vom Zahlungszeitpunkt dem wirtschaftlich verursachenden Haushaltsjahr zuzuordnen.*

## Vermögenshaushalt mit Stand 31. Dezember 2023

Das langfristige Vermögen errechnet sich hauptsächlich durch Sachanlagevermögen (21.834.372 Euro) wie Grundstücke, Gebäude und Bauten, Fahrzeuge, Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau. Die Sachanlagen stellen die Substanz des SHV dar. Das kurzfristige Vermögen errechnet sich primär aus liquiden Mitteln wie Bankguthaben und Zahlungsmittelreserven (11.483.737 Euro) und kurzfristigen Forderungen (24.754 Euro).

Bei den langfristigen Fremdmitteln hingegen handelt es sich hauptsächlich um Bank- und Wohnbauförderungsdarlehen (14.603.909 Euro) sowie Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumswendungen (2.030.317 Euro). Die kurzfristigen Fremdmittel begründen sich aus kurzfristigen Verbindlichkeiten (48.754 Euro) sowie kurzfristigen Rückstellungen für ausstehende Rechnungen und nicht konsumierte Urlaube (917.225 Euro).

### 1.1.2 Voranschlag und Budgetabweichungen

Im Nachtragsvoranschlag 2023 war ein negativer Finanzierungssaldo in Höhe von 2,47 Mio. Euro veranschlagt. Die Finanzierung dieses Fehlbetrags sollte durch eine Ausgleichsrücklage gedeckt werden. Der Rechnungsabschluss 2023 zeigt jedoch ein deutlich besseres Bild. Insbesondere die Pflegefonds-/Pflegeregressmittel (rund 893.000 Euro mehr als geplant) wirkten sich positiv auf den Haushalt aus.

Auf der Ausgabenseite ergaben sich ebenfalls Einsparungen gegenüber dem Nachtragsvoranschlag. Die tatsächlichen Ausgaben beliefen sich auf 67,00 Mio. Euro, was einer Unterschreitung des Nachtragsvoranschlags um 1,59 Mio. Euro (-2,3 %) entspricht.

Der tatsächliche Finanzierungssaldo beträgt -466.631 Euro. Damit wurde das ursprünglich erwartete Defizit um rund 2 Mio. Euro reduziert. Es bleibt jedoch zu beachten, dass die steigende Abhängigkeit von den vom Bund gewährten Pflegefondsmitteln zunehmend eine Rolle in der Finanzlage spielt.

### Internes Controlling und Benchmarks

Auskunftsgemäß erfolgen quartalsweise interne Budget-Prüfungen. Zu diesem Zweck erstellt die Buchhaltung entsprechende Auswertungen, die den jeweiligen Bewirtschaftern zur Verfügung gestellt werden. Diese überprüfen die Ergebnisse im Rahmen ihrer Budgetverantwortung und kontrollieren die Einhaltung der budgetierten Mittel.

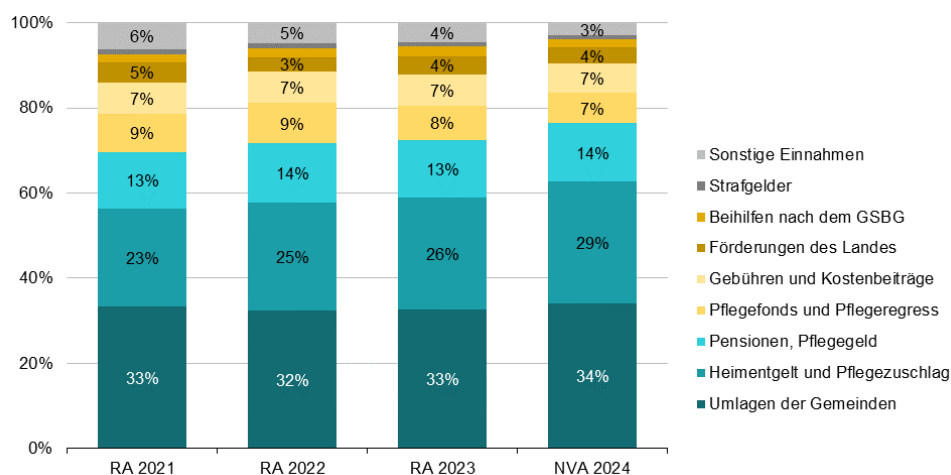
In der Vergangenheit hat ein bestimmter Sozialhilfeverband zentralisierte Benchmark-Analysen für alle Sozialhilfeverbände durchgeführt. Dieser hat jedoch dem SHV mitgeteilt, dass solche Analysen künftig nicht mehr fortgeführt werden. Stattdessen soll das Benchmarking von der Oö Pflege- und Betreuungsmanagement GmbH übernommen werden. Derzeit findet keine regelmäßige, vergleichende Auswertung betrieblicher Kennzahlen mehr statt.

*Benchmark-Analysen werden jedenfalls als zweckmäßig erachtet und ist seitens des SHV/aller SHV mit der Oö Pflege- und Betreuungsmanagement GmbH abzuklären, wie ein künftiges Controlling von Statten gehen wird.*

### 1.1.3 Finanzierungsstruktur

#### Struktur der Einnahmen

Die dargestellten Prozentwerte zeigen jeweils den Anteil der einzelnen Einnahmenkomponenten an den Gesamteinnahmen des jeweiligen Jahres.



Die Einnahmenstruktur des SHV zeigt über den Zeitraum von 2021 (Rechnungsabschluss) bis 2024 (Nachtragsvoranschlag) eine insgesamt stabile Verteilung der Finanzierungsquellen.

Der größte Anteil entfällt durchgehend auf die Umlagen der Gemeinden, die mit 33 % bis 34 % den wichtigsten Finanzierungsteil darstellen. Auch das Heimentgelt und der Pflegezuschlag machen mit 23 % bis 29 %

einen bedeutenden Anteil aus und stellen damit die zweitgrößte Einnahmenquelle dar. Es ist jedoch zu beachten, dass es sich hierbei um Einnahmen in der Sphäre der Alten- und Pflegeheime handelt, welche der SHV erhält. Diese Position stellt somit keine externe Einnahme, sondern eine interne Umbuchung innerhalb des SHV dar. Die Pensionen und das Pflegegeld sowie die Mittel aus dem Pflegefonds und dem Pflegeregress liegen konstant bei 13 % bis 14 % bzw. 8 % bis 9 % der Gesamteinnahmen. Ein leichter Rückgang zeigt sich bei den sonstigen Einnahmen, die von 6 % im Jahr 2021 auf 3 % im Nachtragsvoranschlag 2024 sinken.

### Entwicklung der Einnahmen

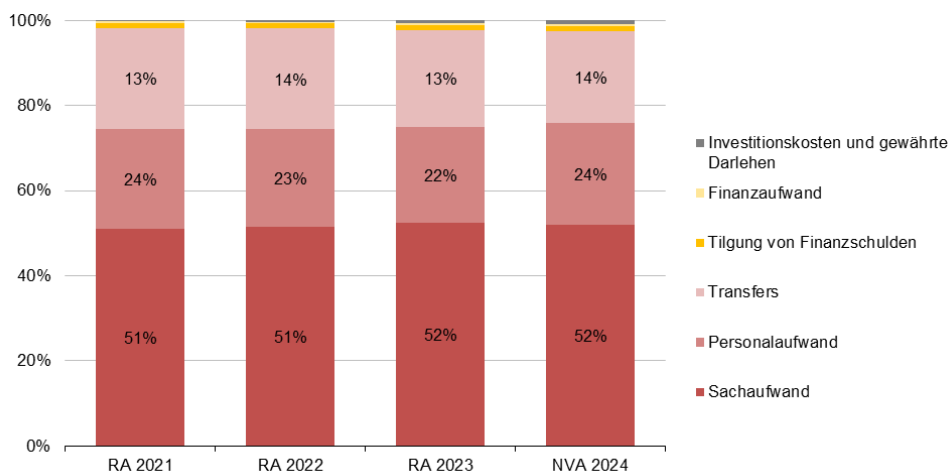
Die Gesamteinnahmen erhöhten sich im Zeitraum von 2021 bis 2023 um rund 6,1 Mio. Euro bzw. 10,1 % von 60,41 Mio. Euro auf 66,54 Mio. Euro. Nach einem leichten Rückgang im Jahr 2022 (-1,7 %) stiegen die Einnahmen im Jahr 2023 wieder deutlich an (+12,0 %).

Die Umlagen der Gemeinden stellen weiterhin die bedeutendste Einnahmequelle dar. Sie entwickelten sich von 20,07 Mio. Euro (2021) über 19,22 Mio. Euro (2022) auf 21,70 Mio. Euro (2023) und verzeichneten damit im Vergleich zum Vorjahr einen Zuwachs von rund 2,48 Mio. Euro (+12,9 %). Ebenfalls stark angestiegen sind die Einnahmen aus dem Heimentgelt und Pflegezuschlag, die im Vergleich zu 2021 um 3,55 Mio. Euro bzw. 25,4 % auf 17,54 Mio. Euro zunahm. Auch bei den Pensionen und dem Pflegegeld war ein kontinuierlicher Anstieg auf zuletzt 8,93 Mio. Euro zu beobachten (+11,0 % gegenüber 2021).

Die sonstigen Einnahmen (z. B. Gebühren, Strafgeelder, Kostenbeiträge) blieben in Summe weitgehend stabil, wobei insbesondere die Gebühren und Kostenbeiträge sowie die Einnahmen aus den GSBG-Beihilfen leicht zulegten.

### Struktur der Ausgaben

Die dargestellten Prozentwerte zeigen jeweils den Anteil der einzelnen Ausgabenkomponenten an den Gesamtausgaben des jeweiligen Jahres.



Die Ausgabenstruktur des SHV zeigt über den Zeitraum von 2021 (Rechnungsabschluss) bis 2024 (Nachtragsvoranschlag) eine insgesamt stabile Verteilung der Mittelverwendung.

Der größte Anteil entfällt durchgehend auf den Sachaufwand mit 51 % bis 52 %. Auch der Personalaufwand macht mit 22 % bis 24 % einen bedeutenden Anteil aus und stellt damit den zweitgrößten Ausgabenteil dar. Die Transfers (z. B. Pflichtbeiträge an das Land, Anbieterorganisationen etc.) liegen konstant bei 13 % bis 14 % der Gesamtausgaben.

## **Entwicklung der Ausgaben**

Die Gesamtausgaben stiegen im Zeitraum 2021 bis 2023 um 9,13 Mio. Euro bzw. 15,8 % von 57,87 Mio. Euro auf 67,00 Mio. Euro. Der größte Ausgabenzuwachs war im Jahr 2023 zu verzeichnen (+14,6 % gegenüber dem Vorjahr). Maßgeblich für diesen Anstieg war der Sachaufwand, der im Vergleich zu 2021 um 5,62 Mio. Euro bzw. 19,0 % auf 35,14 Mio. Euro anwuchs. Auch die Transfers erhöhten sich um rund 1,60 Mio. Euro (+11,7 %) und erreichten 2023 einen Stand von 15,28 Mio. Euro.

Der Personalaufwand zeigte im Betrachtungszeitraum zunächst eine rückläufige Entwicklung, stieg jedoch im Jahr 2023 deutlich auf 15,05 Mio. Euro an und übertraf damit das Niveau von 2021 um rund 1,42 Mio. Euro (+10,4 %). Weitere Ausgabenzuwächse betrafen die Tilgung von Finanzschulden (+157.000 Euro bzw. +23,5 %) sowie die Investitionskosten und gewährten Darlehen, die sich im Zeitraum mehr als verdoppelten.

## **1.2 Eröffnungsbilanz**

### **1.2.1 Formale Anforderungen**

Die dem Vermögenshaushalt zugrunde liegende Eröffnungsbilanz mit Stichtag 1. Jänner 2020 hat die Verbandsversammlung am 24.03.2021 beschlossen. Die Grundlage für die Eröffnungsbilanz bildete der Rechnungsabschluss 2019. Die Eröffnungsbilanz wäre gemäß den geltenden gesetzlichen Vorgaben der Aufsichtsbehörde zu übermitteln gewesen. Laut Auskunft der Geschäftsstellenleitung erfolgte eine entsprechende Übermittlung jedoch nicht. Die Bankbestätigungen wurden eingeholt und konnten vorgelegt werden.

### **1.2.2 Bewertung**

Bei der Bewertung der Alten- und Pflegeheime wurden die Grundstücke nach dem Grundstücksrasterverfahren bewertet. Die Baukosten der Gebäude sind bekannt und wurden mit einer Abschreibungsdauer von 30 Jahren bewertet. Die gewährten SO-Mittel und BZ-Mittel wurden ebenfalls mit einer Restdauer von 30 Jahren bewertet.

### **1.2.3 Nettovermögen und Vermögensstruktur**

Die Aktivseite stellt das zu erhaltende Vermögen dar (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird zeigt die Passivseite, mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln. Das Nettovermögen gibt Auskunft darüber, wie viel Eigenmittel zur Finanzierung des Vermögens aufgebracht werden konnten.

Der Saldo der Eröffnungsbilanz ergibt sich als Restgröße zum Stichtag bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz und weist einen Wert von -2.111.612,62 Euro aus.

Die Haushaltsrücklagen werden auf der Passivseite dargestellt. Mit Stichtag der Eröffnungsbilanz besitzt der SHV Haushaltsrücklagen in der Höhe von 8.385.399,07 Euro. Davon wurden 4.715.958,25 Euro als Innere Darlehen verwendet. Die restlichen Haushaltsrücklagen entsprechen den Zahlungsmittelreserven von insgesamt 3.669.440,82 Euro, welche sich in Zahlungsmittelreserven für zweckgebundene Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen unterteilen. Das Nettovermögen (inkl. Investitionszuschüsse) entspricht zum Stichtag der Eröffnungsbilanz einem Anteil von rund 45,5 % des Gesamtvermögens.

## **1.3 Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)**

### **1.3.1 Formale Anforderungen**

Der mittelfristigen Planung kommt im Hinblick auf die Realisierung investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan wurde für die Jahre 2025 bis 2028 von der Geschäftsstelle des SHV erstellt und von der Verbandsversammlung in seiner Sitzung am 28.02.2024 im Zuge der Voranschlagsbeschlussfassung beschlossen.

### **1.3.2 Kosten- und Investitionsplanung**

Der SHV prognostiziert für den Zeitraum 2025 bis 2028 eine durchschnittliche jährliche Steigerung von 3,67 % der Auszahlungen der lfd. Geschäftstätigkeit.

Im Rahmen der Prüfung zeigte sich, dass insbesondere die Bereiche Hilfe in stationären Einrichtungen, Maßnahmen nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz sowie die Kinder- und Jugendhilfe sowohl in absoluten Zahlen als auch in prozentueller Steigerung zu den durchschnittlich stärksten Kostentreibern zählen. Diese Bereiche weisen ein konstant hohes Ausgabenniveau auf und tragen maßgeblich zur Höhe des Gesamtbudgets bei.

Im Bereich der investiven Gebarung (Neubau Alten- und Pflegeheim Eberschwang) werden Fördermittel der Abteilung Soziales in Höhe von € 92.100 erwartet, die zur Tilgung eines Zwischenfinanzierungsdarlehens verwendet werden.

### **Sanierung Alten- und Pflegeheim Obernberg**

Die Sanierung des Alten- und Pflegeheims Obernberg hat sich stark verzögert. Zunächst war unklar, wie das Projekt umgesetzt werden soll. Ein Architekturbüro musste gefunden werden und da das Vorhaben unter das Vergaberecht fällt, wurde eine Kanzlei (Spezialisten für Vergabeverfahren) eingebunden. Die Förderzusage hat sich rund zwei Jahre verzögert, liegt aber mittlerweile vor. 2024 wurde das Projekt an einen Generalunternehmer vergeben, damit es einen zentralen Ansprechpartner gibt. Das Verfahren dauerte fast das ganze Jahr. Eine Vorgabe war z. B. die Umstellung auf LED, wofür das gesamte Gebäude neu verkabelt werden muss. Da die Kosten deutlich höher ausfielen, wurde ein Antrag auf zusätzliche Fördermittel gestellt. Die Abteilung Soziales prüfte das Vorhaben erneut. Wegen Setzungsrisiken wurden auch Gutachten eingeholt. Inzwischen gibt es einen genehmigten Einreichplan, das Projekt liegt aktuell bei der Wohnbauförderung zur Prüfung eines Darlehens.

### **Baumängel im Alten- und Pflegeheim Ried**

Nach der Renovierung des Alten- und Pflegeheims Ried traten Baumängel auf, vor allem am Dach. Es handelt sich nicht um einen Versicherungsschaden. Die Gewährleistungsfrage wird vermutlich vor Gericht geklärt werden müssen. Unterlagen der betroffenen Firma fehlen und die damals verantwortlichen Personen sind nicht mehr im Dienst. Vor etwa zwei Jahren wurde ein Baumeister beauftragt, weil das eigene Personal (Hausstechniker) für diese Themen nicht ausreichend geschult ist. Die Finanzierung der Reparaturen soll über Rücklagen erfolgen.

### **Software für Gebäudewartung**

Seit zwei Jahren verwendet der SHV ein Wartungsprogramm in allen Alten- und Pflegeheimen. Es liefert eine gute technische Dokumentation und ermöglicht genauere Überprüfungen.

### **1.3.3 Umlagenentwicklung**

Um ein Haushaltsgleichgewicht zu erreichen, ist es notwendig, die Bezirksumlage entsprechend festzusetzen. Auf Basis der prognostizierten Planwerte im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan sowie unter Heranziehung der prognostizierten Entwicklung des Steueraufkommens<sup>3</sup> zeigt sich, dass der Hebesatz der Sozialhilfeverbandsumlage in den kommenden Jahren die Marke von 30 % überschreiten wird. Dabei wurden Rücklagenbewegungen nicht berücksichtigt. Diese Entwicklung deutet auf einen zunehmenden Finanzierungsbedarf hin und unterstreicht die Relevanz einer frühzeitigen Auseinandersetzung mit möglichen Gegensteuerungsmaßnahmen.

### **1.3.4 Steuerungsfunktion**

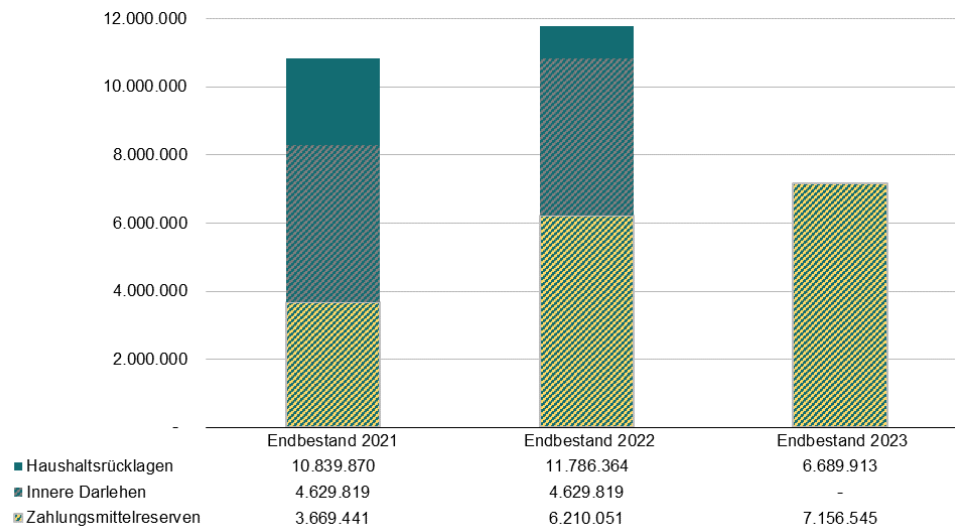
Der MEFP wird vom SHV als sehr formale und wenig praxisnahe Aufgabe beschrieben. Im Mittelpunkt steht für vor allem die Entwicklung des Hebesatzes (politische Diskussion). Die Erstellung des MEFP ist laut SHV sehr aufwändig und erfordert zusätzlich Zeit nach Fertigstellung des Voranschlags. Der SHV stellt die generelle Sinnhaftigkeit des MEFP infrage und regt eine vereinfachte Form an.

Für die Erstellung des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans steht den Sozialhilfeverbänden ein spezielles Datenbank-Tool zur Verfügung, das die Kalkulation und Erfassung der Planungswerte unterstützen soll. Nach Angaben der Mitarbeiter funktioniert dieses Tool jedoch nicht verlässlich bzw. benutzerfreundlich, was die Qualität und Effizienz der Planungsprozesse beeinträchtigt.

---

<sup>3</sup> lt. VA-Information des Landes Oberösterreich

## 1.4 Rücklagen



Der SHV verfügte mit 31. Dezember 2023 über zweckgebundene Rücklagen von 6.689.913 Euro. Für die Haushaltsrücklagen sind Zahlungsmittelreserven in Höhe von 7.156.545 Euro vorhanden. Innere Darlehen bestehen zum Stichtag Ende Dezember 2023 keine. Die Differenz von 466.632 Euro zwischen den Haushaltsrücklagen und den Zahlungsmittelreserven entspricht dem negativen Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit. Dieser Betrag wurde im Folgejahr zum Zeitpunkt der Erstellung des Rechnungsabschlusses verbucht.

### 1.4.1 Rücklagenarten

#### Allgemeine Haushaltsrücklagen

Die allgemeine Haushaltsrücklage soll die rechtzeitige Zahlung von Rechnungen sichern (Betriebsmittel der Kasse bzw. Verstärkung der Kassenmittel). Mit Stand 31. Dezember 2023 stehen 6.677.470 Euro zur Verfügung, die sich wie folgt aufteilen:

Rücklage	Stand Ende 2023
Ausgleichsrücklage SHV Ried	4.720.473
Allgemeine Baurücklage SHV Ried	1.956.997
<b>Gesamt</b>	<b>5174</b>

Der SHV beabsichtigt die umfangreichen und dringend notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen des Alten- und Pflegeheims Ried durch Entnahme von der allgemeinen Baurücklage vorzufinanzieren.

#### Zweckgebundene Rücklagen für Alten- und Pflegeheime

Für die Instandhaltung, Ersatzinvestitionen und/oder zum Ausgleich unterschiedlicher Betriebsergebnisse der Alten- und Pflegeheime hat der SHV entsprechend Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung 2020 Rücklagen zu bilden, soweit dies aufgrund der einheitlich festgesetzten Heimentgelte möglich ist. Diese setzten sich wie folgt zusammen:

Rücklage	Stand Ende 2023
Erhaltungsrücklage Heim Ried I+II	11.264
Erhaltungsrücklage Heim Obernberg	1.180
<b>Gesamt</b>	<b>12.444</b>

Für das Alten- und Pflegeheim Eberschwang wurden bis dato keine Rücklagen gebildet. Damit zur Abdeckung von Abgängen (die insbesondere durch hohe Instandhaltungen und Ersatzinvestitionen entstehen können) Rücklagen in ausreichender Höhe vorhanden sind, haben die Sozialhilfeverbände darauf zu achten, dass ein bestimmter Mindestrücklagebetrag von 2.175 Euro je Platz vorhanden ist. Der Mindestrücklagebetrag für die Alten- und Pflegeheime des SHV beträgt rund 960.000 Euro. Der SHV verfügte zum Jahresende 2023 über Heimrücklagen von insgesamt lediglich **12.444 Euro** (rund **34,90 Euro je Platz**<sup>4</sup>).

Nach Angaben des SHV bestehen Überlegungen, die restlichen bestehenden Rücklagen für die Alten- und Pflegeheime gänzlich aufzulösen und künftig keine weiteren Rücklagen speziell für diesen Bereich mehr zu bilden. Überschüsse oder Ausgleichszahlungen sollen demnach künftig ausschließlich über die allgemeine Rücklage erfolgen.

*Die geltenden gesetzlichen Vorgaben der Oö. HVO 2020, die die Bildung von Rücklagen für Ersatzinvestitionen und/oder zum Ausgleich der Betriebsergebnisse vorschreiben, sind zu beachten. Dabei sind Rücklagen bis zum festgelegten Mindestrücklagenbetrag aufzubauen. Zu diesem Zweck wird empfohlen Mittel aus der allgemeinen SHV-Rücklage gezielt einer zweckgebundenen Heimrücklage zuzuführen.*

*Zudem wird darauf hingewiesen, dass es gemäß den Bestimmungen nicht zulässig ist, Mittel aus Heimüberschüssen in die allgemeine Rücklage zu überführen.*

#### **1.4.2 Bildung und Auflösung**

Die allgemeine Ausgleichsrücklage des SHV wurde im Jahr 2021 um 2.540.610 Euro und im Jahr 2022 um 946.494 Euro aufgestockt. Im Jahr 2023 erfolgte eine Reduktion um 466.631 Euro. Dabei handelt es sich um die Verwendung von in den Vorjahren erwirtschafteten Überschüssen bzw. um einen Ausgleich des negativen Ergebnisses im Jahr 2023. Nach Angaben der Geschäftsstellenleitung resultierte der Überschuss im Jahr 2021 insbesondere aus den erhaltenen Pflegefondsmitteln. Auskunftsgemäß sollen diese Rücklagen für die geplante Sanierung des Alten- und Pflegeheimes Ried verwendet werden.

Im geprüften Zeitraum wurden die zweckgebundenen Rücklagen für Alten- und Pflegeheime weder aufgestockt noch aufgelöst.

#### **1.4.3 Deckung und Liquidität**

##### **Zahlungsmittelreserven**

Die Bildung von Haushaltsrücklagen ist nur mit gleichzeitiger Dotierung von Zahlungsmittelreserven zulässig. Das bedeutet, dass mit der Bildung einer Haushaltsrücklage aus dem Ergebnishaushalt auch gleichzeitig derselbe Betrag als Zahlungsmittelreserve vorhanden sein muss.

Die Rücklagen sind bis zu ihrer Verwendung ertragbringend anzulegen. Für die Haushaltsrücklagen waren zum Stichtag 31. Dezember 2023 Zahlungsmittelreserven in Höhe von 7.156.545 Euro angelegt. Die Kontoauszüge liegen in entsprechender Höhe vor. Die Veranlagung erfolgte zu einem Zinssatz von bis zu 2,25 %, wobei die Zinsen halbjährlich angepasst werden.

---

<sup>4</sup> 357 Heimplätze (Heime Ried und Obernberg)

## Innere Darlehen

Sozialhilfeverbände haben die Möglichkeit, bedeckte Haushaltsrücklagen aus einem Ansatz für ein Investitionsvorhaben eines anderen Ansatzes als inneres Darlehen zu „verleihen“ bzw. in Fällen von mangelnder Liquidität vorübergehend zu verwenden. Bis Ende 2022 wurden Rücklagen in Höhe von 4.629.819 Euro als Inneres Darlehen (Ausgleich OH 2019) geführt, welche im Zuge der Umstellung auf die VRV 2015 entstanden und zwei Jahre zum Ausgleich des Haushalts verwendet wurden. In Abstimmung mit der IKD und der Landesbuchhaltung wurde die inneren Darlehen aufgelöst, da das Geld ohnehin nicht mehr vorhanden war. Seit 2023 existieren keinerlei Innere Darlehen.

## 1.5 Sozialhilfeverbandsumlage

### 1.5.1 Höhe und Entwicklung

In den letzten Jahren wurde der Hebesatz durch den SHV kontinuierlich erhöht. Im Jahr 2022 musste der Hebesatz erstmalig auf knapp unter 25% angehoben werden. Grund dafür war die Corona-bedingte schwache Finanzkraft des Jahres 2020. Nachdem die Finanzkraft zwar in den Folgejahren wieder stieg, musste der Hebesatz mit dem Voranschlag 2024 erstmals über 25% festgelegt werden und liegt mit 27% auf einem sehr hohen Niveau.

	RA 2021	RA 2022	RA 2023	NVA 2024	2021 – 2024
	Beträge in Euro				absolut
<b>Hebesatz</b>	<b>24,40%</b>	<b>24,90%</b>	<b>24,90%</b>	<b>27,00%</b>	<b>2,60%</b>
Finanzkraft	82.272.584	77.202.363	87.161.126	95.459.546	13.186.962
<b>SHV-Umlage</b>	<b>20.074.510</b>	<b>19.223.388</b>	<b>21.703.120</b>	<b>25.774.000</b>	<b>5.699.490</b>

Im landesweiten Vergleich liegt der SHV mit einem Hebesatz von 27% im Jahr 2024 um 1,14% über dem Durchschnitt von 25,86% und somit an 12. Stelle.

### Hebesatz

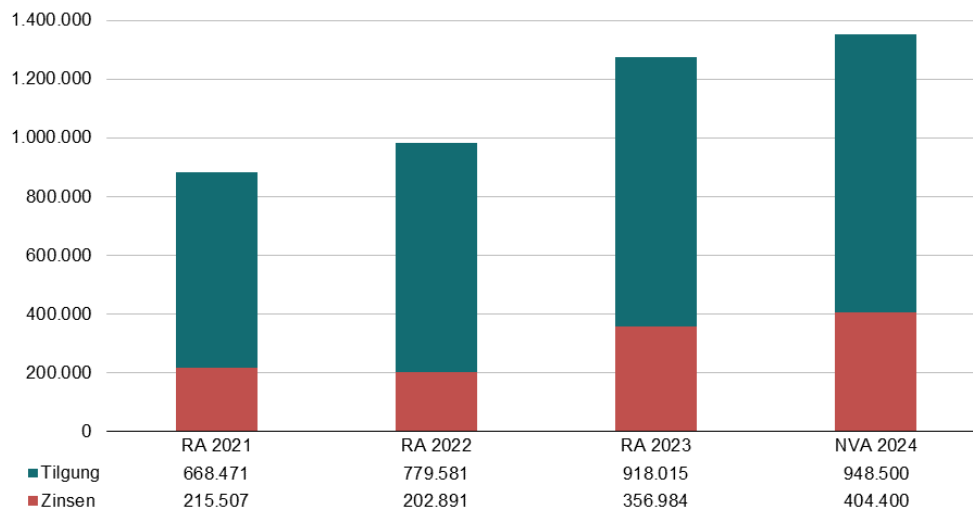
Nach § 3 Abs. 2 Bezirksumlagegesetz ist der Hebesatz für die SHV-Umlage mit höchstens 25 % der Berechnungsgrundlage am Beginn des Verwaltungsjahres festzusetzen. Wenn der Bedarf damit nicht gedeckt werden kann, ist die Oö. Landesregierung ermächtigt, durch Verordnung einem dem unbedingt notwendigen Bedarf entsprechend höheren Hebesatz festzusetzen. Im Jahr 2024 wurde der Hebesatz für den SHV mit Verordnung der Oö. Landesregierung festgesetzt.

### 1.5.2 Wirkung auf Mitgliedsgemeinden

Im Jahr 2024 belastete die Sozialhilfeverbandsumlage das Haushaltsbudget der Mitgliedsgemeinden im Durchschnitt mit rund 13,6 %. Dies stellt einen signifikanten Anteil an den laufenden Gemeindebudgets dar und hat direkten Einfluss auf deren finanziellen Gestaltungsspielraum.

Im Vergleich zum Jahr 2023 erhöhte sich die durchschnittliche Umlagenbelastung pro Einwohner im Bezirk um rund 17,8 %. Diese Entwicklung schränkt den finanziellen Handlungsspielraum der Gemeinden zunehmend ein.

## 2 Fremdfinanzierungen



Im Prüfungszeitraum ist bei den Fremdfinanzierungen ein kontinuierlicher Anstieg sowohl der Tilgungs- als auch der Zinszahlungen zu beobachten. Die Tilgungen stiegen von 668.471 Euro im Jahr 2021 auf 918.015 Euro im Jahr 2023. Parallel dazu nahmen die Zinszahlungen von 215.507 Euro auf 356.984 Euro zu.

*Es wird empfohlen – soweit die Finanzierungsverträge dies zulassen – Sondertilgungen zu leisten, um erhöhte Zinszahlungen zu vermeiden, zumal hohe Rücklagenstände aufgebaut wurden.*

### 2.1 Darlehen

Unter Finanzschulden sind alle Geldverbindlichkeiten zu verstehen, die zu dem Zweck eingegangen werden, dem SHV die Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen. Der Gesamtstand an Darlehensschulden betrug am Ende des Haushaltsjahres 2023 rund 14,6 Mio. Euro. Davon entfielen auf Wohnbauförderungsdarlehen rund 13,1 Mio. Euro sowie rund 1,5 Mio. Euro auf ein im Jahr 2022 zur Zwischenfinanzierung (Landesmittel) des Heimneubaus Eberschwang aufgenommenes Bankdarlehen. Es konnten alle Kreditverträge vorgelegt und gesichtet werden.

#### 2.1.1 Zulässigkeit und Genehmigung

##### Zwischenfinanzierungsdarlehen

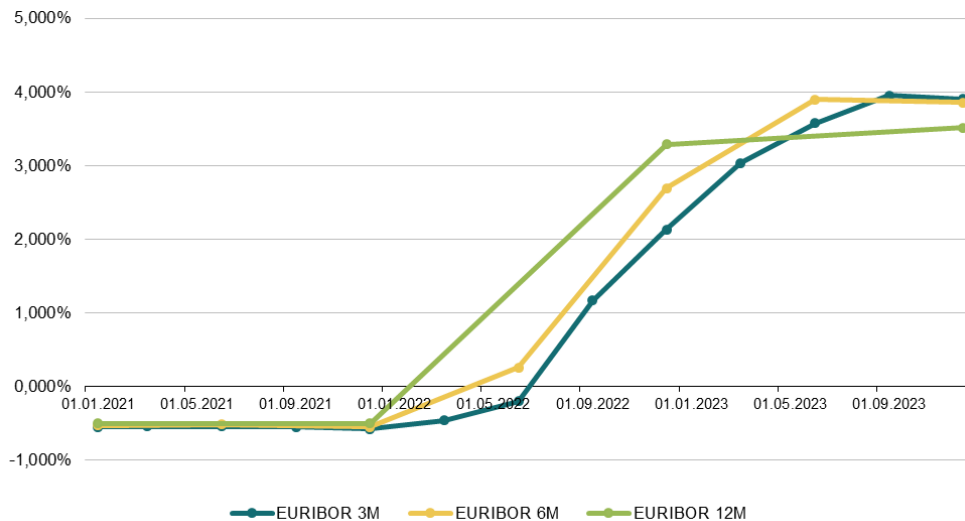
Der Vorstandsbeschluss über die Aufnahme des Zwischenfinanzierungsdarlehens liegt auf. Eine Aufsichtsbehördliche Genehmigung war nicht erforderlich, da der Gesamtstand an Darlehensschulden durch die Aufnahme des Darlehens ein Drittel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß Voranschlag 2022 nicht überschritt.

Für das aufgenommene Zwischenfinanzierungsdarlehen wurde eine Ausschreibung durchgeführt, im Zuge derer insgesamt sechs Angebote von fünf verschiedenen Banken eingelangt sind. Nach Prüfung und Bewertung der Angebote wurde die Darlehenszusage aus wirtschaftlicher Sicht der geeignetsten Bank erteilt.

## 2.1.2 Schuldendienst

Insgesamt fielen im Jahr 2023 Rückzahlungen in Höhe von 1.275.000 Euro (Tilgungen von 918.015 Euro und Zinsen von 356.984 Euro) an. Im Vergleich zum Jahr 2022 stieg die Zinsbelastung um rund 154.000 Euro an, wofür Zinsanpassungen und die Aufnahme des Zwischenfinanzierungsdarlehens ausschlaggebend waren.

### Zinsanpassungen



Diese Grafik zeigt die Entwicklung der EURIBOR-Zinssätze (3 Monate, 6 Monate und 12 Monate) über den Zeitraum von Anfang 2021 bis Ende 2023. Alle drei EURIBOR-Zinssätze lagen im Zeitraum Anfang 2021 bis Mitte 2022 entweder im negativen Bereich oder sehr nahe bei 0 %, was auf die damalige Niedrigzinspolitik hindeutet. Ab etwa Mitte 2022 beginnen die Zinsen steil zu steigen. Diese Entwicklung zeigt die Auswirkung auf Kredite, insbesondere bei variabel verzinsten Darlehen, die direkt an den EURIBOR gekoppelt sind.

Wohnbauförderungsdarlehen	Zinskonditionen	Annuitätenzuschuss Land OÖ	Laufzeit
Heim Ried - Sanierung West	0,50% p.a.	-	1981-2028
Heim Ried - Sanierung Ost	0,50% p.a.	-	1984-2031
Heim Obernberg - Bau	1,00 bis 3,00% p.a.	-	1998-2027
Heim Ried II - Bau	1,00 bis 3,00% p.a.	-	2005-2034
Heim Ried I - Sanierung	6-Monats-EURIBOR - 0,03 % Abschlag	Differenz auf 1,00 %	2007-2037
Heim Eberschwang - Bau	6-Monats-EURIBOR + 0,64 % Zuschlag	Differenz auf 1,94 %	2017-2046
<b>Zwischenfinanzierungsdarlehen</b>			
Heim Eberschwang - Bau	3-Monats-EURIBOR + 0,34 % Zuschlag	-	2022-2040

## 2.1.3 Darstellung und Transparenz

Die im Schuldennachweis ausgewiesenen Buchwerte stimmen zum jeweiligen Jahresende mit den Beträgen der langfristigen Finanzschulden im Vermögenshaushalt je Haushaltsjahr überein. Jedoch entspricht die im Schuldennachweis für das Jahr 2022 ausgewiesene Zinsbelastung für das Wohnbauförderungsdarlehen „Heim Ried I (Sanierung)“ nicht dem tatsächlich verbuchten Betrag. Es besteht eine Differenz in der Höhe von 19.081 Euro. Auskunftsgemäß wurden die Zinsen der Juni-Rate im Schuldennachweis nicht berücksichtigt. Es handelt sich um einen Übertragungsfehler. Darüber hinaus weicht die im Schuldennachweis angegebene ge-

samte Darlehenshöhe um 219.950 Euro von der im Kreditvertrag ausgewiesenen Darlehenshöhe ab. Die Zinsbelastung für das Zwischenfinanzierungsdarlehen wurde unter dem Ansatz eines „investiven Einzelvorhabens“ verbucht.

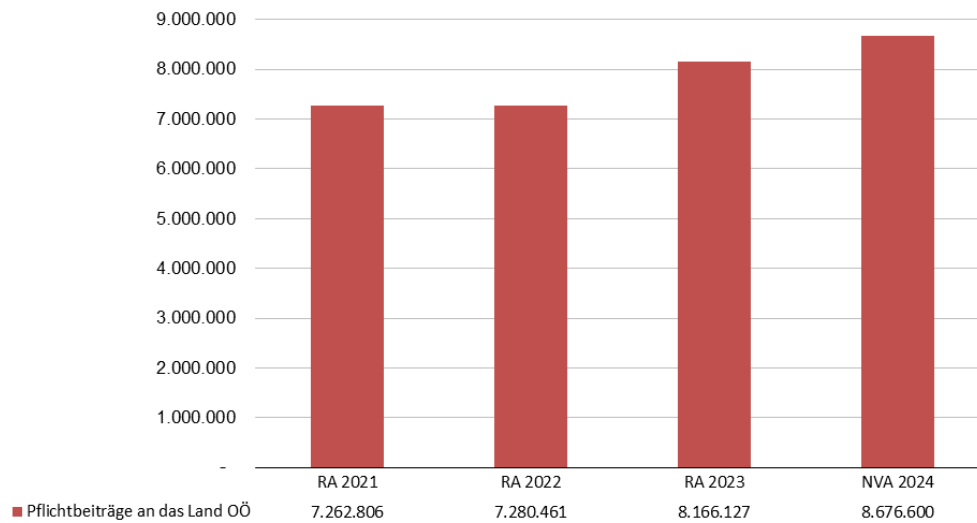
*Es wird empfohlen, den Schuldennachweis künftig einer abschließenden Plausibilitätskontrolle zu unterziehen, um Übertragungsfehler zu vermeiden. Erfasste Zinszahlungen sollen vollständig und korrekt im Schuldennachweis abgebildet werden. Der festgestellte Differenzbetrag in Höhe von 219.950 Euro zwischen der im Schuldennachweis angegebenen und der im Kreditvertrag ausgewiesenen Darlehenshöhe ist zu klären.*

*Zinsaufwendungen für Darlehen sind Bestandteil der laufenden Geschäftstätigkeit und sollten dementsprechend nicht im Bereich der investiven Einzelvorhaben verbucht werden. Es wird empfohlen auf eine verursachungsgerechte Zuordnung der Zinszahlungen zu achten.*

## **2.2 Kassenkredit**

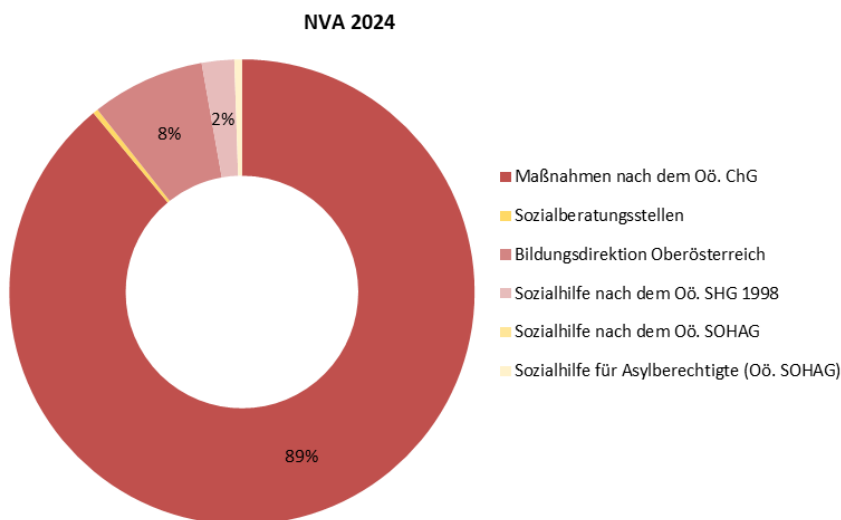
Der SHV hat in den geprüften Jahren sowie zum aktuellen Prüfungszeitpunkt keinen Kassenkredit in Anspruch genommen. Es bestand zu keinem Zeitpunkt ein aufrechter Kassenkreditvertrag, und ein solcher wurde auch in der Vergangenheit nicht abgeschlossen. Die laufende Liquidität konnte somit ohne Inanspruchnahme eines Kassenkredits sichergestellt werden.

### 3 Pflichtbeiträge an das Land Oberösterreich



Die Sozialhilfeverbände haben aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen Beiträge an das Land Oberösterreich zu leisten. Es handelt sich dabei um Beiträge zu den Kosten, die dem Land Oberösterreich nach den Bestimmungen des Oö. Sozialhilfegesetz 1998, Oö. Chancengleichheitsgesetz, Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz, Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 und Oö. Kinderbildungs- und betreuungsgesetz entstehen.

#### 3.1.1 Höhe und Zusammensetzung



Mit einem Anteil von 89 % entfallen die mit Abstand höchsten Ausgaben auf Maßnahmen nach dem Oö. ChG. Dabei handelt es sich um Leistungen wie Wohnen, Arbeit und Fähigkeitsorientierte Aktivität, Mobile Betreuung, Heilbehandlung, Frühförderung und Schulassistenz sowie Persönliche Assistenz. Die restlichen 11 % verteilen sich auf vier weitere Bereiche, wobei die Beiträge für die Bildungsdirektion Oberösterreich mit 8 % noch einen nennenswerten Anteil aufweist. Dabei handelt es sich um Kostenersätze für die Fachberatung und Integration, für den unbedingt notwendigen Aufwand in heilpädagogischen Gruppen, für Assistenz in Kindergärten, Horten, Krabbelstuben und Schulen und für Transporte in heilpädagogischen Gruppen.

Im Jahr 2023 sind die Pflichtbeiträge gegenüber dem Vorjahr mit rund 12,2 % deutlich gestiegen. Dieser Anstieg ist im Wesentlichen auf den Kostenanstieg bei den Maßnahmen nach dem Oö. ChG (+12,8 %) sowie auf

die höheren Kostenersätze an die Bildungsdirektion Oberösterreich (+13,8 %) zurückzuführen. Gemessen an den gesamten Einzahlungen machen die gebundenen Pflichtbeiträge rund 12 % aus.

### **3.1.2 Verbuchung und Darstellung**

Die Sozialhilfeverbände tragen insgesamt 40 % der nicht gedeckten Kosten der Sozialhilfe und haben diesen Anteil durch Vorauszahlungen gegen Abrechnung zu leisten. Die daraus resultierenden Vorauszahlungs- und Abrechnungsbeträge werden auf die regionalen Träger jeweils zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Bezirke und zur Hälfte nach deren Finanzkraft aufgeteilt. Die Landesregierung legt die entsprechenden Beträge mittels Bescheid fest. Diese Regelung betrifft sowohl Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SHG 1998 (z. B. Frauenhäuser, Einrichtungen für Wohnungslose) als auch Leistungen nach dem Oö. SOHAG (Sozialhilfe).

Im Zuge der Prüfung wurde festgestellt, dass die Zahlungen gemäß Oö. SHG 1998 und Oö. SOHAG auf dasselbe Buchhaltungskonto verbucht wurden. Dadurch ist eine getrennte Darstellung und Nachvollziehbarkeit der Mittelverwendung nicht gewährleistet.

*Es wird empfohlen, künftig die Zahlungen nach dem Oö. SHG 1998 und dem Oö. SOHAG auf getrennten Buchhaltungskonten zu verbuchen und im Budget getrennt darzustellen.*

## 4 Sozialplanung

Die Sozialhilfeverbände haben periodisch zur näheren Konkretisierung der Sozialplanung des Landes Oberösterreich einen regionalen Sozialplan zu erstellen. Die regionalen Planungen können bis auf Weiteres anhand der veröffentlichten Zahlen aus dem Bedarfs- und Entwicklungsplan 2015 (Anpassung Sozialprojekt 2021+) vorgenommen werden. Der neue Bedarfs- und Entwicklungsplan wurde im Jänner 2025 den Sozialhilfeverbänden vorgestellt.

### 4.1 Sozialplanung des Landes und der regionalen Träger

Ein aktueller regionaler Sozialplan liegt vor. Darin sind die für das Jahr 2025 sowie für die darauffolgenden Jahre vorgesehenen Maßnahmen dargestellt. Als größte Herausforderung wird die personelle Situation im Bereich der mobilen Dienste genannt. Aufgrund der demografischen Entwicklung in Oberösterreich ist von einem weiter steigenden Bedarf in diesem Versorgungsbereich auszugehen. Zielsetzung des SHV ist es, die Arbeitsplätze in der mobilen Betreuung und Pflege attraktiver zu gestalten, um eine bedarfsgerechte und verlässliche Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Hinsichtlich des regionalen Sozialplans wird auskunftsgemäß der von der Abteilung Soziales des Landes Oberösterreich erstellte Bedarfs- und Entwicklungsplan als Grundlage herangezogen.

#### 4.1.1 Stationäre Betreuungs- und Pflegedienste

##### Kurzzeitpflege in stationären Einrichtungen (KZP)

Die im BEP 2015 festgelegten KZP-Bewohntage wurden im Prüfzeitraum im Bezirk Ried im Innkreis nicht erreicht. Unter Berücksichtigung des 15 %-Korridors liegen die KZP-Bewohntage im Jahr 2023 jedoch im grünen Bereich.

Im Bereich der stationären Betreuungs- und Pflegedienste sind unter anderem die Fortführung des Projekts zur Anwerbung philippinischer Pflegekräfte sowie der Ausbau der Pflegelehre geplant. Das bestehende Angebot der Kurzzeitpflege soll weiter ausgebaut werden. In diesem Zusammenhang wird seitens des SHV geprüft, ob in den Alten- und Pflegeheimen Obernberg und Eberschwang künftig ebenfalls fixe Kurzzeitpflegeplätze eingerichtet werden können. Derzeit stehen solche Plätze nur im Alten- und Pflegeheim in Ried zur Verfügung, jedoch verweist der SHV darauf, dass bei freien Plätzen die Leistung der Kurzzeitpflege auch in anderen Heimen im Bezirk angeboten wird.

#### 4.1.2 Teilstationäre Betreuungs- und Pflegedienste

Als Größen für die Bedarfseinschätzung werden einerseits die Tagesbetreuungsplätze, die Kunden sowie die Besuchstage herangezogen. Anzustreben ist zumindest ein Angebot einer teilstationären Tagesbetreuung in jedem Sozialsprengel.

Die angebotenen Tagesbetreuungsplätze im Bezirk Ried im Innkreis überschreiten die im BEP 2015 festgelegten Werte. Die in Anspruch genommenen Besuchstage liegen unterhalb des Soll-Wertes im BEP 2015.

Im Bereich der teilstationären Tagesbetreuung bestehen im Alten- und Pflegeheim Ried Überlegungen, die Räumlichkeiten aufgrund rückläufiger Nachfrage einer alternativen Nutzung zuzuführen (z. B. Erweiterung der Lehrlingsausbildungsplätze, Nutzung als Übungszimmer). Für die Tagesbetreuungseinrichtung in Tumelsham sind derzeit keine Änderungen vorgesehen. In den Einrichtungen in St. Martin und Ried sind Anpassun-

gen der Öffnungstage geplant. Grundsätzlich besteht laut Angaben keine Absicht zur Erweiterung des Angebots, solange die bestehenden Kapazitäten nicht voll ausgelastet sind. Projekte im Bereich alternativer Wohnformen bestehen derzeit im Bezirk nicht und sind auch künftig nicht geplant.

#### **4.1.3 Mobile Betreuungs- und Pflegedienste**

Die Anzahl der geplanten Leistungsstunden lag im Bereich der **Hauskrankenpflege** im Jahr 2021 bei 22.791 Stunden, im Jahr 2022 stieg der Soll-Wert auf 23.166 und 2023 auf 23.488 Stunden. Demgegenüber steht ein Ist-Wert an Stunden von 19.313 im Jahr 2021 und 19.046 Stunden im Jahr 2022. Im Jahr 2023 stieg der Ist-Wert der Leistungsstunden auf 19.636 an. Man befand sich damit in keinem der Jahre im 15%-Korridor des BEP.

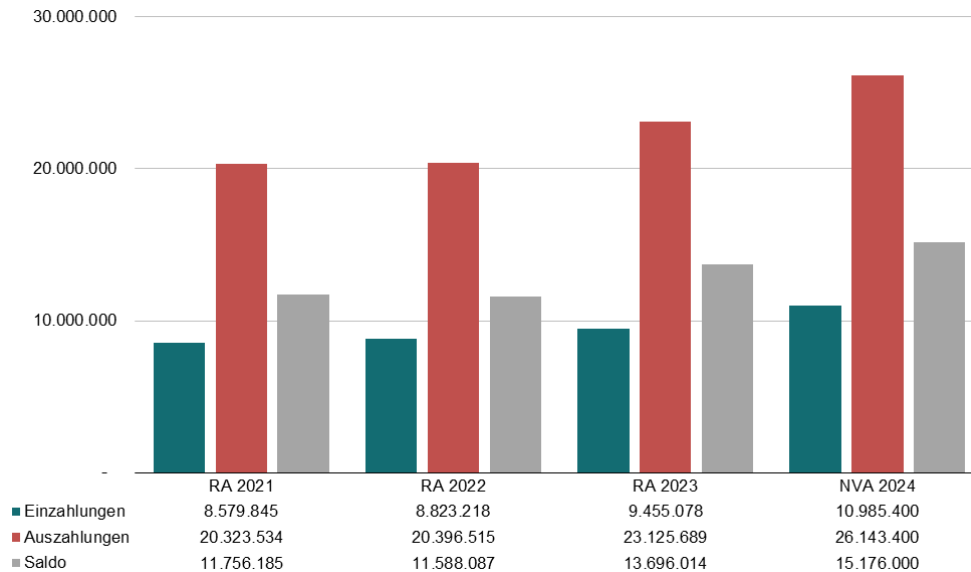
Bei der **Heimhilfe** waren 2021 22.791 Stunden und im Jahr 2022 23.166 Leistungsstunden geplant. Im Jahr 2023 betrug der Soll-Wert an Stunden 23.488. Die tatsächliche Anzahl an Leistungsstunden beliefen sich in den Jahren 2021 auf 21.620 und 2022 auf 21.198 Stunden. Im Jahr 2023 waren es 21.437 erbrachte Leistungsstunden in der Heimhilfe. Diese Werte liegen in jedem Jahr des überprüften Zeitraumes innerhalb des Korridors, der im BEP vorgesehen ist.

Der Soll-Wert an Leistungsstunden im Bereich der **FSB-A** betrug im Jahr 2021 45.583 Stunden und steht dem Ist-Wert von 48.454 Stunden gegenüber. In den Jahren 2022 sowie 2023 wurden 46.332 bzw. 46.976 Leistungsstunden geplant. Demgegenüber standen tatsächlich erbrachte Stunden von 43.071 und 44.287, was bedeutet, dass auch hier in allen drei Jahren die Werte innerhalb des 15%-Korridors sind.

Der Rückgang der tatsächlich geleisteten Stunden in den Jahren 2022 und 2023 ist laut SHV unter anderem auf die Eröffnung des Alten- und Pflegeheims Eberschwang zurückzuführen, durch die ein Teil des verfügbaren Personals in das Alten- und Pflegeheim wechselte.

## 5 Hilfe in stationären Einrichtungen

### 5.1 Sozialhilfe in Heimen



Gemäß den Bestimmungen des Oö. Sozialhilfegesetz 1998 haben die Träger sozialer Hilfe die nicht durch Kostenbeiträge oder Ersätze gedeckten Kosten sozialer Hilfe zu bestreiten. Die Grafik zeigt die Einzahlungen und Auszahlungen sowie die Netto-Kosten, die der SHV für die Leistung sozialer Hilfe in Alten- und Pflegeheimen bestreiten muss.

#### 5.1.1 Kostenstruktur und Entwicklung

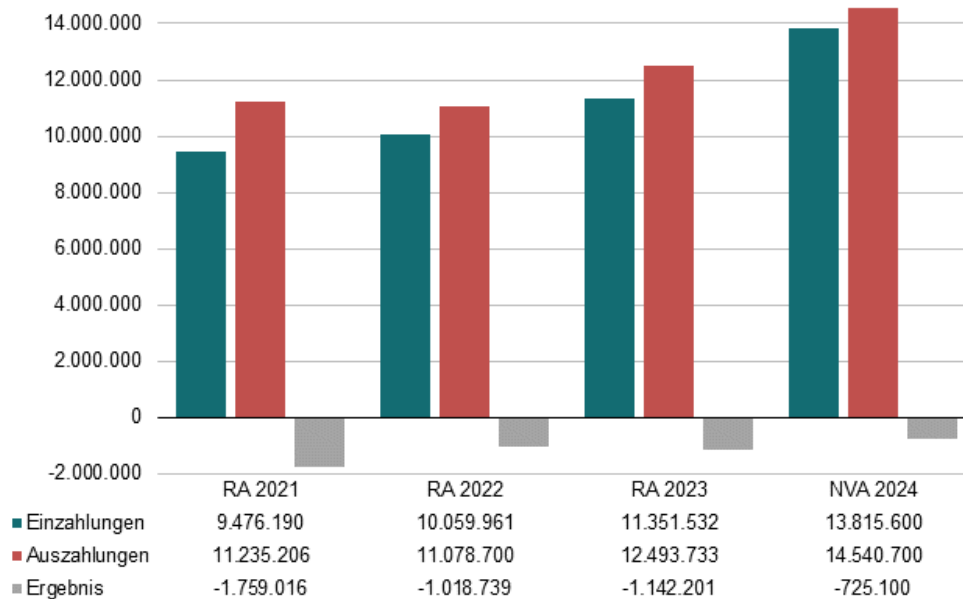
Bei den Netto-Kosten, die in den vergangenen Jahren von rund 11,76 Mio. Euro (2021) auf rund 13,7 Mio. Euro (2023) gestiegen sind, handelt es sich um jene Mittel, die nicht aus den Pensionen, dem Pflegegeld oder Ehegattenunterhalt der Bewohner in den SHV-Heimen, dem Gemeindeheim sowie Heimen in anderen Bezirken bestritten werden können. Für das Jahr 2024 ist ein weiterer Anstieg um rund 1,48 Mio. Euro auf rund 15,18 Mio. Euro prognostiziert.

Diese Sozialhilfe-Kosten, die der SHV bestreiten muss, stiegen im Jahr 2023 im Bereich der eigenen Alten- und Pflegeheime um rund 15,4 % und in den fremden Alten- und Pflegeheimen um rund 6 %. Der Kostenanstieg resultiert aus der Anhebung des verrechneten Heimentgelts um rund 16,2 %. Die Einzahlungen durch die Pensionen (Zahlungen von Sozialversicherungsträgern) hingegen stiegen im Jahr 2023 im Bereich der eigenen Alten- und Pflegeheime um rund 9,4 % bzw. im Bereich der fremden Alten- und Pflegeheime um rund 1,6 % vergleichsweise niedriger. Ein Grund für die unterschiedliche Kostensteigerung liegt auch in der Auslastung der Heime. Während die Belegung im Gemeindeheim über die Jahre hinweg relativ konstant geblieben ist, befindet sich die Auslastung des im Jahr 2018 errichteten Alten- und Pflegeheimes Eberschwang weiterhin im Aufbau. Die Pensionserhöhungen können mit den steigenden Heimentgelten nicht Schritt halten, wodurch sich die finanzielle Belastung des SHV zunehmend erhöht.

#### 5.1.2 Lohnsteuerausgleich

Durch die Unterstützung bei der Antragstellung zur Rückerstattung der Lohnsteuer beim Finanzamt kann der SHV zusätzliche Einnahmen generieren. Die organisatorische Abwicklung erfolgt in Zusammenarbeit mit den Bewohnern bzw. deren Vertretungen und bringt jährlich einen finanziellen Mehrwert (rund 500.000 Euro).

## 5.2 Alten- und Pflegeheim Ried



*Im Diagramm wird die Zuschusszahlung (Ausgleich) durch den SHV nicht abgebildet.*

Im Stadtgebiet von Ried im Innkreis bestehen zwei Alten- und Pflegeheime (Ried Haus 1 und Ried Haus 2), welche unmittelbar zusammengehören und durch einen unterirdischen Gang miteinander verbunden sind. Buchhalterisch werden die beiden Häuser als eine gemeinsame Einrichtung geführt.

Das Alten- und Pflegeheim Ried Haus 1 ging nach einer dreijährigen Bauzeit im Jahr 1963 in Betrieb und verfügte bei der Eröffnung über 136 Heimplätze. Im Laufe der Jahrzehnte wurde es mehrfach erweitert, umgebaut und umfassend saniert. Zum aktuellen Zeitpunkt stehen insgesamt 256 Heimplätze (davon 218 Ein-Personen-Wohneinheiten und 19 Zwei-Personen-Wohneinheiten), davon 18 Kurzzeitwohnplätze zur Verfügung.

### 5.2.1 Wirtschaftlichkeit und Betriebsergebnis

In den Jahren 2021 bis 2023 verzeichnete das Alten- und Pflegeheim jährliche Betriebsabgänge in Höhe von rund 1,02 Mio. Euro bis 1,76 Mio. Euro. Diese Abgänge wurden jeweils durch eine Ausgleichszahlung des SHV gedeckt. Dabei handelt es sich um einen Zuschuss, mit dem die Differenz zwischen den tatsächlichen Betriebskosten und den durch Heimentgelte erzielten Einnahmen ausgeglichen wird.

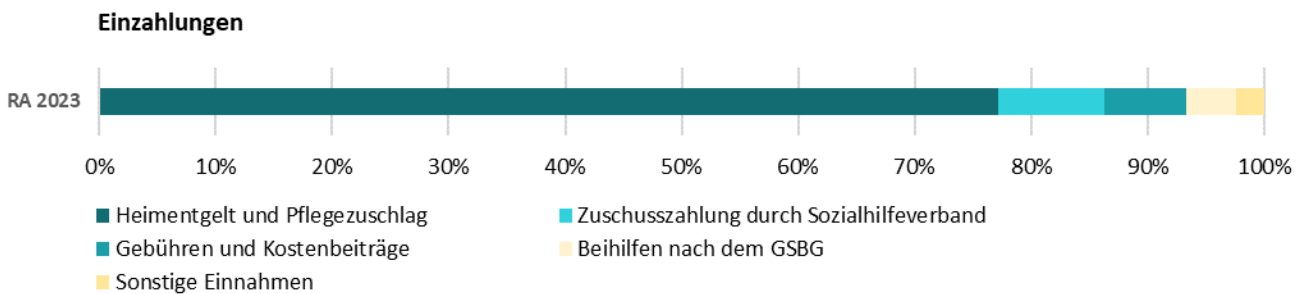
Im Alten- und Pflegeheim Ried wurden in mehreren Bereichen höhere Kosten festgestellt als in anderen Heimen des SHV. Diese Ausgaben können unter anderem durch die größere Anzahl an Bewohnern oder zusätzliche Leistungen wie Essen auf Rädern begründet werden.

### 5.2.2 Auslastung und Versorgungsangebot

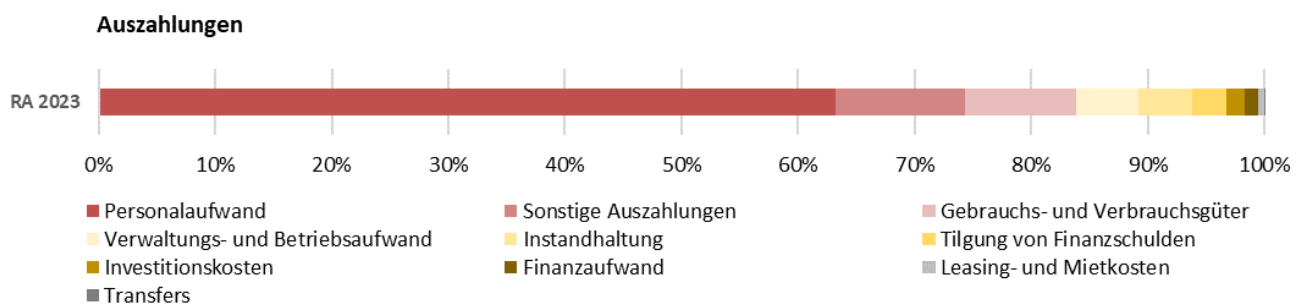
Zum Stichtag 31. Mai 2025 waren die beiden Häuser mit 190 Bewohnern belegt, was einem Auslastungsgrad von 74,22 % entspricht. Im Jahr 2023 war das Alten- und Pflegeheim mit durchschnittlich 175 Bewohnern belegt. Daraus errechnet sich bei maximal 256 Bewohnern eine Auslastung von 68,3 % in diesem Jahr. In den Vorjahren lag die Auslastung ebenfalls in diesem Bereich.

Diese vergleichsweise geringe Auslastung ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen. Eine verringerte Zahl an Personen auf der Warteliste, eine hohe Anzahl an Sterbefällen sowie eine insgesamt sehr kurze Aufenthaltsdauer der Klienten. Alleine im Mai 2025 wurden 20 Personen neu aufgenommen.

### 5.2.3 Kostenstruktur und Entwicklung



Im Rechnungsabschluss 2023 wurden die Einzahlungen im Bereich des Alten- und Pflegeheims Ried überwiegend durch Heimentgelte und Pflegezuschlag gedeckt. Dieser Einnahmeposten macht mit rund 77 % den mit Abstand größten Teil aus. Der Zuschuss des SHV stellt mit etwa 9 % den zweitgrößten Einnahmenanteil dar, gefolgt von den Gebühren und Kostenbeiträgen (Mahlzeitendienste).



Die Auszahlungen im Jahr 2023 wurden maßgeblich durch Personalaufwand bestimmt, der mit rund 63 % den mit Abstand größten Auszahlungsanteil ausmacht. Danach folgen sonstige Auszahlungen (z. B. Gemeindegebühren, Entgelte für Fremdleistungen wie Fremdreinigung, Küchenpersonal, Stiftungspraktikanten und Zivildienen etc.) sowie Ausgaben für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter (z. B. Lebensmittel, Inkontinenz- und Pflegeartikel, Reinigungsmittel etc.), die zusammen etwa ein weiteres Fünftel der Gesamtauszahlungen darstellen.

Die übrigen Auszahlungsbereiche wie Verwaltungs- und Betriebsaufwand, Instandhaltung, Tilgung von Finanzschulden, Investitionen, Finanzaufwand, Transfers sowie Leasing- und Mietkosten machen jeweils nur geringe Anteile aus.

### Entwicklung der Ausgaben und Einnahmen

Im Zeitraum 2021 bis 2023 war im Alten- und Pflegeheim Ried eine kontinuierliche Steigerung der Einnahmen aus Heimentgelten und Pflegezuschlägen zu verzeichnen. Diese Entwicklung ist auf tarifliche Anpassungen der Heimentgelte zurückzuführen. Auch die Einnahmen aus dem Verkauf von Mahlzeiten stiegen an.

Auf der Ausgabenseite ist ein deutlicher Anstieg der Personalkosten festzustellen (+8,1 % im Jahr 2023), hervorgerufen durch Gehaltsanpassungen und einen erhöhten Einsatz von Zivildienstleistenden. Die Verpflegungskosten stiegen zwischen 2021 und 2023 um 39,9 %, was auf Lebensmittelpreissteigerungen und eine gestiegene Zahl an externen Mahlzeitenverkäufen zurückzuführen ist. Bei Relationierung auf wertgleiche Verpflegungstage ergibt sich jedoch ein vergleichbares Kostenniveau zu anderen Einrichtungen.

Die Stromkosten im Funktionsbereich Küche lagen deutlich (647,3 %) über denen des Alten- und Pflegeheim Obernberg. Im Jahr 2023 kam es bei der Energie Ried zu einer erheblichen Erhöhung der Strompreise von ursprünglich rund 13 Cent/kWh auf etwa 45 Cent/kWh, was bedeutet, dass die Energiekosten 2023 insgesamt um 83 % stiegen. Im Jahr 2024 wurden im Rahmen von Verhandlungen neue Konditionen erzielt, wodurch der Preis wieder gesenkt werden konnte.

Im Bereich der Reinigung entstehen erhebliche Kosten für Fremdreinigungsleistungen. Diese betreffen insbesondere die Unterhaltsreinigung, Gebäudereinigung sowie zusätzliche Reinigungsmaßnahmen im Zuge von Bewohnerwechseln. Die Fremdreinigungskosten stiegen um 15,7 %, verstärkt durch die Inbetriebnahme eines zusätzlichen zuvor nicht genutzten Stockwerks im Dezember 2023. Die Zufriedenheit mit der Leistung ist durchwachsen, obwohl ein Wochenenddienst besteht.

Auch unter den Entgelten für sonstige Leistungen wurden überdurchschnittlich hohe Ausgaben verbucht (plus 81,5 %), insbesondere für eine externe Reinigungsfirma, die auch den Spüldienst übernimmt. Weiters wurde Leasingpersonal im Pflegebereich und die einmalige Reinigung der Küchenabluft (rund 13.000 Euro) abgerechnet. Unter den sonstigen Ausgaben wurden zudem Mehraufwendungen für Spenden, Katzenfutter sowie Barzahlungen festgestellt.

Die Aufwendungen für Inkontinenzartikel erhöhten sich im Jahr 2022 um rund 29,9 %. Als Ursache für die Kostensteigerung wird von der Heimleitung die Veränderung des Bewohnerklientels genannt. Die Kosten für Verbrauchsgüter sind relativ konstant geblieben.

Im Verwaltungsbereich fielen erhöhte Ausgaben bei geringwertigen Wirtschaftsgütern (z. B. Geschirr, Büromaterial, technische Ausrüstung) auf. Erfasst wurden darunter außerdem zahlreiche Anschaffungen, unter anderem im Zusammenhang mit der technischen Vernetzung der Häuser, Fliegengitter, Stoffrollos sowie diverse Verbrauchsgegenstände.

*Es ist zu prüfen, ob diese Ausgaben korrekt den GWG zugeordnet wurden oder ob sie teilweise als Instandhaltungs- bzw. Investitionskosten zu werten sind.*

Die Kosten für Instandhaltung sonstiger Anlagen beliefen sich auf rund 96.000 €, darunter Pauschalen für CareCenter, ELGA-Anbindung und IT-Abrechnung des Landes Oö. Investitionen erfolgten 2022 in eine Photovoltaikanlage. 2023 wurde im Rahmen der Investitionstätigkeit das Telefonsystem getauscht, das Rufsystem erweitert und ein Desorientierungssystem implementiert sowie ein Dachsicherungsgeländer zur Absicherung der PV-Anlage montiert. Am Gebäude selbst wurden Schwarzdeckerarbeiten (Dachrandsanierung, Hochzugsanierung, Arbeiten am Treppenturm), ein Türumbau, die Verklebung von Glasflächen mit Sonnenschutzfolie, Kosten für Gutachter, Leckortung und weitere Wartungsarbeiten durchgeführt. Das Haus verfügt über eine eigene Hygieneberatung mit halbjährlichen Audits, die von der Heimleitung als wertvoller Frühwarnmechanismus eingeschätzt wird. Die Entgelte für sonstige Leistungen betreffen vor allem das Gehalt der Betriebstagesmutter, die Personalverrechnung durch das Land OÖ, Leasingpersonal sowie die Beschäftigung philippinischer Pflegekräfte. Die sonstigen Ausgaben beinhalten im Wesentlichen den auf Investitionen in Betriebs- und Geschäftsausstattung entfallenden Umsatzsteueranteil.

Auch bei den Verbrauchsgütern für innerbetriebliche Leistungen und sonstigen Verbrauchsgütern kam es zu einem verhältnismäßig hohen Mehraufwand, insbesondere durch Materialbestellungen wie Steckdosen, Schalter, Kabel, Brauseschläuche und Farben.

*Die Entgelte für sonstige Leistungen (u. a. Reinigungsfirma, Spüldienst, Leasingpersonal) erscheinen im Vergleich überdurchschnittlich hoch. Zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit wird die genaue Sondierung des Marktes sowie das Einholen von Vergleichsangeboten empfohlen sowie die Überprüfung der Möglichkeit zur teilweisen Eigenleistung (z. B. Reinigung).*

*Es wird empfohlen, die Ausgaben regelmäßig zu überprüfen. Bei auffälligen Kostenentwicklungen oder überdurchschnittlichen Ausgaben sind zeitnah geeignete Maßnahmen zur Ursachenanalyse und Kostensteuerung zu ergreifen. Besonderes Augenmerk sollte dabei auf die Notwendigkeit der Ausgaben sowie mögliche Einsparpotenziale gelegt werden.*

#### **5.2.4 Personalstruktur**

##### **Mindestpflegepersonalbedarf**

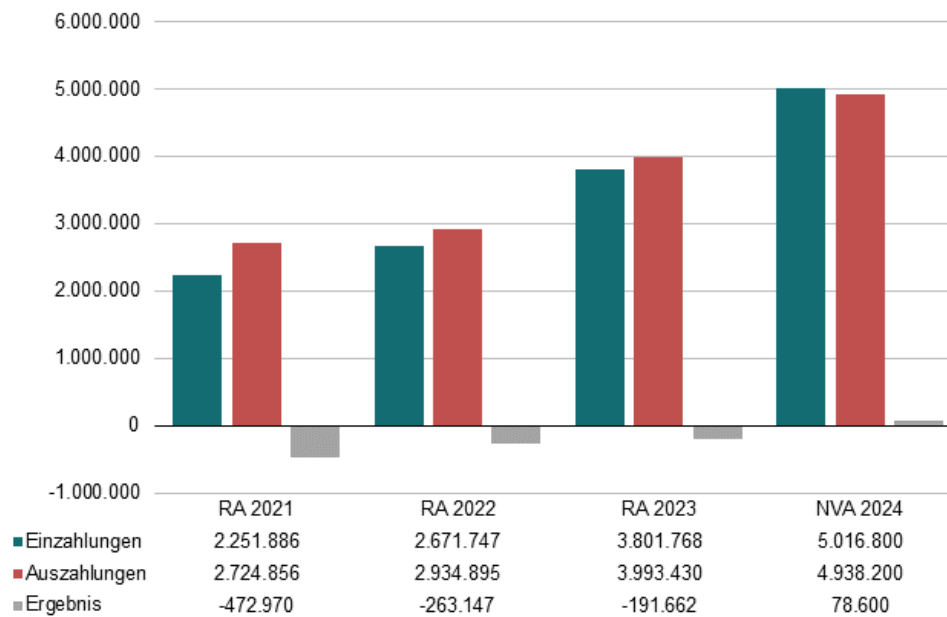
Der jährliche Erfüllungsgrad des Mindestpflegepersonalbedarf lag in den vergangenen Jahren mit 123,9 % (2021), 116 % (2022) und 111,5 % über dem Toleranzbereich von 110 %, per Stichtag 31.05.2025 lag er bei 111,4 %.

Nach den Werten der gemeldeten APH-Erhebungen liegt der Anteil der DGKP und Pflegefachassistenz am Mindestpflegepersonalbedarf in den Jahren 2021 und 2022 oberhalb des Toleranzbereichs von 30 %. Im Jahr 2023 lag der Anteil bei 27 %, zum Stichtag 31.05.2025 bei 30,9 %.

Die Heimleitung begründet die über dem Toleranzbereich liegende Personalabdeckung damit, dass das Pflegeheim sowohl tagsüber als auch in der Nacht durchgehend mit diplomiertem Pflegepersonal besetzt ist. Es sind jedoch einige Neuaufnahmen geplant.

*Die geltenden Vorgaben betreffend Mindestpflegepersonalbedarf sind einzuhalten.*

### 5.3 Alten- und Pflegeheim Eberschwang



*Im Diagramm wird die Zuschusszahlung (Ausgleich) durch den SHV nicht abgebildet.*

Das Alten- und Pflegeheim Eberschwang wurde im Jahr 2018 in Betrieb genommen und verfügt über 84 Heimplätze (80 Ein-Personen-Wohneinheiten und 2 Zwei-Personen-Wohneinheiten, keinen Kurzzeitwohnplatz).

#### 5.3.1 Wirtschaftlichkeit und Betriebsergebnis

In den Jahren 2021 bis 2023 verzeichnete das Alten- und Pflegeheim jährliche Betriebsabgänge in Höhe von 191.662 Euro (2023) bis 472.970 Mio. Euro (2021). Diese Abgänge wurden jeweils durch eine Ausgleichszahlung des SHV gedeckt. Dabei handelt es sich um einen Zuschuss, mit dem die Differenz zwischen den tatsächlichen Betriebskosten und den durch Heimentgelte erzielten Einnahmen ausgeglichen wird. Mit dem Nachtragsvoranschlag 2024 wurde ein Überschuss in Höhe von 78.600 Euro prognostiziert.

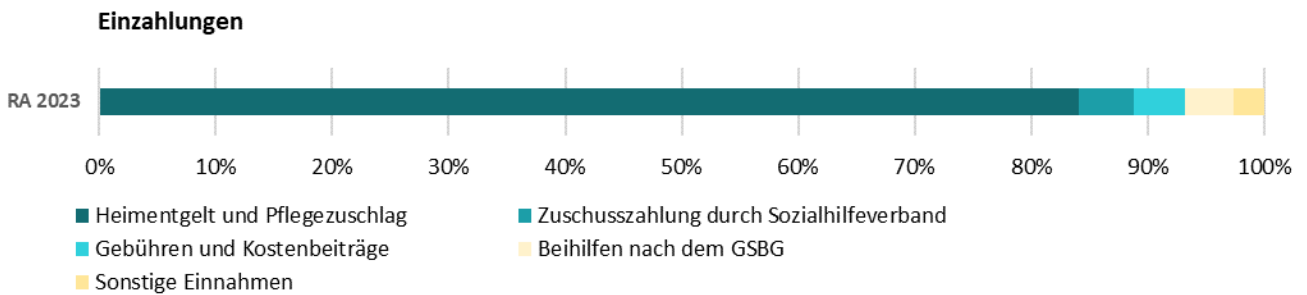
Im Alten- und Pflegeheim Eberschwang wurden in mehreren Bereichen höhere Ausgaben festgestellt, zum Beispiel für spezielle Leistungen (KI-gestütztes Sturzerkennungssystem sowie Sensoren zur Bewohnerüberwachung) oder den Einsatz von Leasingkräften.

#### 5.3.2 Auslastung und Versorgungsangebot

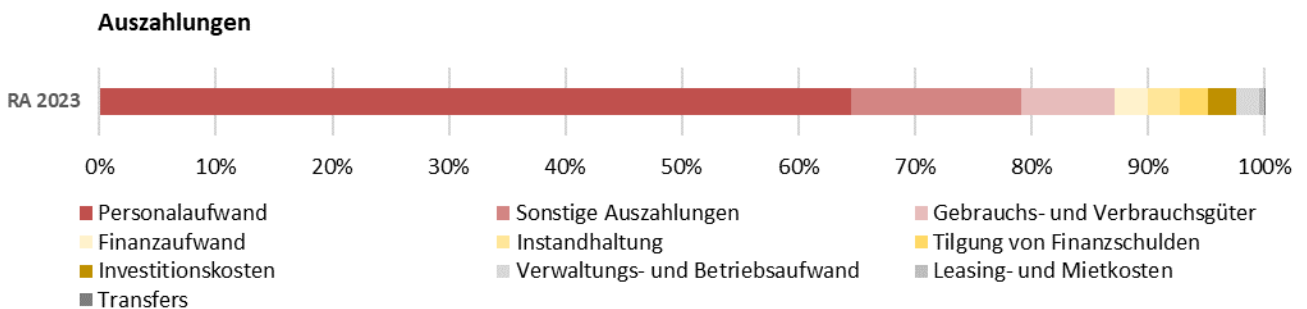
Zum Stichtag 24. März 2025 war das Alten- und Pflegeheim Eberschwang mit 77 Bewohnern belegt, was einem Auslastungsgrad von 91,7 % entspricht. Im Jahr 2023 war das Alten- und Pflegeheim mit durchschnittlich 61 Bewohnern belegt. Daraus errechnet sich bei maximal 84 Bewohnern eine Auslastung von 72,1 % in diesem Jahr. Die Auslastung des Alten- und Pflegeheims Eberschwang hat sich seit der Eröffnung im Jahr 2018 kontinuierlich verbessert.

Zum Zeitpunkt des Aufsichtsbesuches am 24.03.2025 standen 7 Heimplätze leer.

### 5.3.3 Kostenstruktur und Entwicklung



Im Rechnungsabschluss 2023 wurden die Einzahlungen im Bereich des Alten- und Pflegeheims Eberschwang überwiegend durch Heimentgelte und Pflegezuschlag gedeckt. Dieser Einnahmeposten macht mit rund 84 % den mit Abstand größten Teil aus. Der Zuschuss des SHV stellt mit etwa 5 % den zweitgrößten Einnahmenanteil dar, gefolgt von den Gebühren und Kostenbeiträgen (Mahlzeitendienste).



Die Auszahlungen im Jahr 2023 wurden maßgeblich durch Personalaufwand bestimmt, der mit rund 64 % den mit Abstand größten Auszahlungsanteil ausmacht. Danach folgen sonstige Auszahlungen (z. B. Gemeindegebühren, Entgelte für Fremdleistungen wie Fremdreinigung, Stiftungspraktikanten und Zivildienstler etc.) sowie Ausgaben für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter (z. B. Lebensmittel, Inkontinenz- und Pflegeartikel, Reinigungsmittel etc.), die zusammen etwa ein weiteres Fünftel der Gesamtauszahlungen darstellen.

Die übrigen Auszahlungsbereiche wie Verwaltungs- und Betriebsaufwand, Instandhaltung, Tilgung von Finanzschulden, Investitionen, Finanzaufwand, Transfers sowie Leasing- und Mietkosten machen jeweils nur geringe Anteile aus.

#### Entwicklung der Ausgaben und Einnahmen

Im Zeitraum 2021 bis 2023 war im Alten- und Pflegeheim Eberschwang eine kontinuierliche Steigerung der Einnahmen aus Heimentgelten und Pflegezuschlägen zu verzeichnen. Diese Entwicklung ist auf eine verbesserte Auslastung sowie auf tarifliche Anpassungen der Heimentgelte zurückzuführen. Auch die Einnahmen aus dem Verkauf von Mahlzeiten stiegen deutlich an. Im Jahr 2022 betrug der Zuwachs rund 27,3 %, im Jahr 2023 rund 12,8 %.

Auf der Ausgabenseite sind insbesondere im Jahr 2023 signifikante Steigerungen feststellbar. Der Personalaufwand erhöhte sich um rund 27,5 %, was sowohl auf Gehaltsanpassungen als auch auf die bessere Auslastung zurückzuführen ist. Die Ausgaben für Lebensmittel stiegen um etwa 30,2 %, bedingt durch Preissteigerungen, höhere Auslastung sowie eine mengenmäßige Steigerung durch zunehmenden Verkauf an externe Abnehmer. Die Aufwendungen für Verbrauchsgüter in den Bereichen Pflege und Reinigung erhöhten sich um

14,4 %, jene für Inkontinenzartikel um 76,7 %. Die Energiekosten verzeichneten eine Steigerung von rund 9,4 %.

Im Jahr 2022 entstanden durch die im Rahmen des Blackout-Konzepts durchgeführte Befüllung des Tanklagers überdurchschnittlich hohe Kosten. Darüber hinaus kam es in diesem Jahr zu einem Anstieg der Instandhaltungskosten um rund 26,8 %. Im Rahmen der Investitionstätigkeit wurde im Jahr 2023 die Photovoltaikanlage erweitert. Zudem wurden ein KI-gestütztes Sturzerkennungssystem sowie Sensoren zur Bewohnerüberwachung implementiert.

Im Bereich der Reinigung entstehen erhebliche Kosten für Fremdreinigungsleistungen (plus 39,3 %). Diese betreffen insbesondere die Unterhaltsreinigung, Gebäudereinigung sowie zusätzliche Reinigungsmaßnahmen im Zuge von Bewohnerwechseln. Die Kosten für Fremdwäsche (Flachwäsche) fallen im Vergleich zu den anderen Einrichtungen verhältnismäßig hoch aus (plus 40,1 %). Demgegenüber liegen die Ausgaben für Personalwäsche unter dem Niveau des Alten- und Pflegeheims Obernberg.

Auch unter den sonstigen Ausgaben kam es 2023 zu einer erheblichen Steigerung um rund 105,6 %. Hier handelt es sich vor allem um Beratungsleistungen im Bereich der Personalvermittlung (Management Consulting). Die Maßnahme wurde von der Heimleitung als nicht wirtschaftlich bewertet und daraufhin wieder eingestellt. Auch im Bereich Verwaltung fielen vergleichsweise höhere Ausgaben bei Sonstige Ausgaben sowie Aus- und Weiterbildungen auf. Unter den Entgelten für sonstige Leistungen wurde Fremdpersonal (FAB-Mitarbeiter) im Küchenbereich verbucht. Zudem sind die Kosten für Reinigungsmittel verhältnismäßig hoch.

Es zeigen sich ebenfalls hohe Ausgaben unter den Entgelten für sonstige Leistungen (plus 330,6 %). Hier wurden unter anderem die Leasingkräfte für den Pflegebereich unter der Kostenstelle „Infrastruktur“ verbucht. Weitere Positionen betreffen die Personalverrechnung durch das Land OÖ, Leistungen der Personalvermittlung, die Kosten der Onboardingmaßnahmen für philippinische Pflegekräfte, Winterdienst, Leistungen der Betriebstagesmutter, die Implementierung der Cogvis-Sturzerkennung, Hygienebetreuung sowie interne Programmierungen für das Notrufsystem.

*Der Einsatz externer Beratungsleistungen, insbesondere im Bereich Personalvermittlung, sollte in Zukunft nur nach vorheriger Wirtschaftlichkeitsprüfung erfolgen.*

*Es wird empfohlen, die Ausgaben regelmäßig zu überprüfen, insbesondere bei Sonstigen Ausgaben, externen Dienstleistungen und Verbrauchsmaterialien. Aufgrund des starken Kostenanstiegs bei den Fremdleistungen im Jahr 2023 (Ausgaben für Leasingpersonal) wird empfohlen, künftig **vorab** bereits Berechnungen und Überlegungen hinsichtlich Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit von Fremdleistungen (Leasingpersonal) anzustellen.*

### **Aufwandsvergütung für Bau- und Sanierungsmaßnahmen**

Nach einem Vorstandsbeschluss des SHV im April 2023 wurde einem Funktionsträger eine pauschalierte Aufwandsvergütung in Höhe von rund 5.400 Euro zuerkannt. Diese bezog sich auf diverse Tätigkeiten im Zusammenhang mit Bau- und Sanierungsmaßnahmen sowie der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen in mehreren Alten- und Pflegeheimen. Die Vergütung wurde laut Angaben des SHV für über mehrere Jahre hinweg stattfindende zahlreiche Termine gewährt und wurden Beratungs- und Organisationsleistungen erbracht, wobei der SHV auf die langjährige berufliche Erfahrung in der Baubranche zurückgriff.

Als Grundlage für die Aufwandsvergütung wurden Stundenabrechnungen aus den Jahren 2016 bis 2018 (Ried Haus 1), 2019 bis 2021 (Eberschwang) sowie 2021 bis 2023 (Ried Haus 2) vorgelegt. Der zugrunde gelegte Stundensatz betrug 50 Euro, wobei jedoch nicht nachvollziehbar ist, wie dieser Stundensatz festgelegt wurde. Eine formale Rechnung über die erbrachte Leistung liegt nicht vor. Die Auszahlung der Vergütung erfolgte direkt auf das private Bankkonto des Funktionsträgers.

*Zukünftig sollte bei der Gewährung von Aufwandsvergütungen auf eine klare und nachvollziehbare Dokumentation geachtet werden. Der zugrunde liegende Stundensatz sollte begründet und schriftlich festgehalten werden. Zudem ist künftig bei solchen Angelegenheiten eine formale Abrechnung der erbrachten Leistungen vorzulegen.*

#### **5.3.4 Personalstruktur**

##### **Mindestpflegepersonalbedarf**

Der jährliche Erfüllungsgrad des Mindestpflegepersonalbedarf lag in den vergangenen Jahren mit 119,2 % (2021), 107,9 % (2022) und 110,1 % über dem Toleranzbereich von 110 %. Im 2. Halbjahr 2024 betrug der durchschnittliche Erfüllungsgrad 103,5 %, per Stichtag 17. März 2025 lag er bei 108,4 %.

Nach den Werten der gemeldeten APH-Erhebungen liegt der Anteil der DGKP und Pflegefachassistenz am Mindestpflegepersonalbedarf in den Jahren 2021 bis 2023 innerhalb des Toleranzbereichs zwischen 20 und 30 %. Per Stichtag 31.12.2024 betrug der Anteil DGKP und PFA bei 19,4 %.

## 5.4 Alten- und Pflegeheim Obernberg



*Im Diagramm wird die Zuschusszahlung (Ausgleich) durch den SHV nicht abgebildet.*

Das Alten- und Pflegeheim in Obernberg wurde 1997 eröffnet und befindet sich auf einem Grundstück, welches von der Gemeinde Obernberg zur Verfügung gestellt wurde. Es wurde ursprünglich für 103 Bewohner, dies in 81 Einzel- und 11 Doppelzimmern, konzipiert. Zur Zeit bietet das Heim bei maximaler Auslastung 101 Heimplätze. Es gibt keine Kurzzeitpflegeplätze.

Der SHV hat geplant, im Jahr 2025 mit Renovierungsarbeiten im Alten- und Pflegeheim Obernberg zu beginnen.

### 5.4.1 Wirtschaftlichkeit und Betriebsergebnis

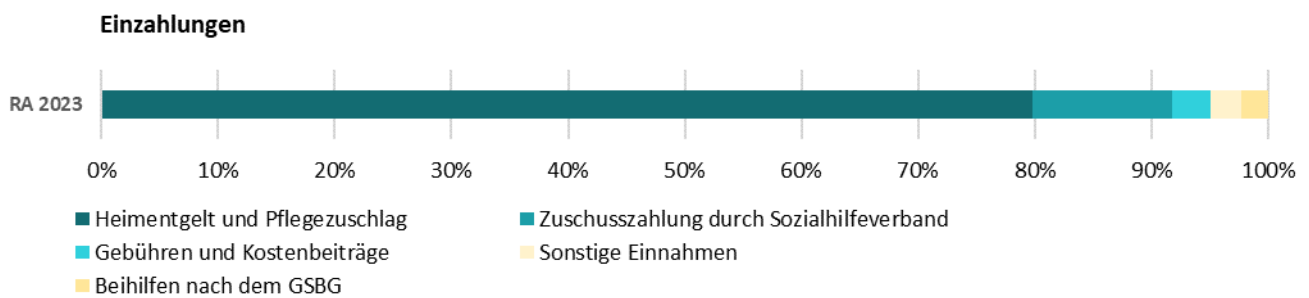
Betrachtet man die Jahre 2021 bis 2023, verzeichnete das APH in Obernberg Betriebsabgänge zwischen 468.383 und 683.180 Euro. Diese Abgänge wurden durch Ausgleichszahlungen des SHV gedeckt. Dabei handelt es sich um einen Zuschuss, mit dem die Differenz zwischen den tatsächlichen Betriebskosten und den durch Heimentgelte erzielten Einnahmen ausgeglichen wird.

### 5.4.2 Auslastung und Versorgungsangebot

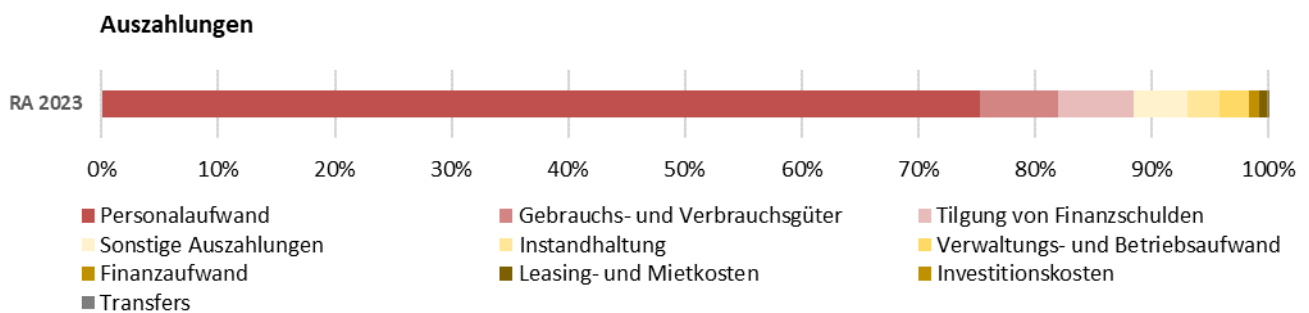
Zum Stichtag 31.05.2025 war das Alten- und Pflegeheim Obernberg am Inn mit 83 Bewohnern belegt. Dies entspricht einem Auslastungsgrad von 82,18 %. Im Jahr 2023 war das Alten- und Pflegeheim mit durchschnittlich 81 Bewohnern belegt. Daraus errechnet sich bei maximal 101 Bewohnern eine Auslastung von 80,3 % in diesem Jahr. In den Vorjahren lag die Auslastung durchwegs ein wenig höher, so waren es beispielsweise 2021 noch 85,5%.

Die Hauptgründe für den Leerstand werden mit Personalmangel und der im Jahr 2025 anstehenden Sanierung des Gebäudes genannt. Das Alten- und Pflegeheim in Obernberg hat nach Angaben der Heimleitung mehr Doppelzimmer als vorgeschrieben. Zu 79 Einzelzimmern kommen noch 11 Doppelzimmer, daraus ergeben sich 101 Heimplätze. Die Doppelzimmer werden, dem derzeitigen Stand entsprechend, größtenteils als Einzelzimmer genutzt.

### 5.4.3 Kostenstruktur und Entwicklung



Den im Rechnungsabschluss 2023 deutlich größten Anteil der Einzahlungen im Bereich des Alten- und Pflegeheims Obernberg machten die Heimentgelte und der Pflegezuschlag aus. Dieser Einnahmeposten macht 79,8% aus. Der Zuschuss des SHV befindet sich mit 12,0% an zweiter Stelle. Dahinter Gebühren und Kostenbeiträgen (Mahlzeitendienste) mit 3,3%.



Der Personalaufwand macht mit 75,3% im Rechnungsabschluss 2023 den mit Abstand größten Auszahlungsanteil aus. Danach folgen Ausgaben für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter (z. B. Lebensmittel, Inkontinenz- und Pflegeartikel, Reinigungsmittel etc.) mit 6,6% sowie Tilgungen für Finanzschulden, die einen Anteil von 6,5% ausmachen. Bei diesem Wohnbauförderungsdarlehen handelt es sich um ein progressives Darlehen.

Die übrigen Auszahlungsbereiche wie Verwaltungs- und Betriebsaufwand, Instandhaltung, Investitionen, Finanzaufwand, Transfers, Leasing- und Mietkosten und sonstige Auszahlungen machen jeweils einen geringeren Anteil aus.

#### Entwicklung der Ausgaben und Einnahmen

Beim Personalaufwand betrug die Steigerung im Prüfzeitraum rund 9,6%, was auf Gehaltsanpassungen zurückzuführen ist. Auch die Ausgaben für Lebensmittel stiegen verhältnismäßig geringer an, nämlich um ca. 11,4%. Bei den Inkontinenzartikeln waren die Aufwendungen sogar um ein Viertel rückläufig. Die Stromkosten waren ebenfalls ziemlich gleichbleibend, hier wird nur für das Jahr 2024 höher budgetiert.

Nach um 20% höheren Instandhaltungskosten im Jahr 2022, waren auch diese im Jahr 2023 wiederum nicht ganz 16% niedriger. 2022 betraf noch einen vorhergehenden Heimleiter und fielen in diesem Jahr eine Liftreparatur und beispielsweise auch ein neues Kochfeld in der Küche an. Hinzu kam, dass bereits 2022 Arbeiten im Hinblick auf die Sanierung durchgeführt wurden, darunter die Erstellung eines Sanierungskonzepts sowie die Planung und Vorbereitung der Elektroinstallationen.

Unter Sonstige Aufwendungen, welche ebenso nach einem Anstieg 2022 im Jahr 2023 rückläufig waren, wurden beispielsweise Geschenke für Jubilare, Weihnachtsgeschenke, Kosten für Bewohnerausflüge, etc. verbucht. Es werden unter diesem Konto auch Barzahlungen gebucht. Dabei wird Bargeld von der Bezirkshauptmannschaft behoben, vom Heim für Einkäufe (z. B. im Baumarkt) verwendet und nachträglich gemeinsam mit den gesammelten Belegen und dem entsprechenden Zahlungsauftrag wieder an die BH übermittelt. Die Buchhaltung verbucht auf Basis des Zahlungsauftrags.

In den Jahren 2021 bis 2023 war im Alten- und Pflegeheim Obernberg ein Anstieg der Einnahmen aus Heimentgelten und Pflegezuschlägen zu verzeichnen (10,9% bzw. 6,2%). Die Auslastung ist in diesem Zeitraum zwar etwas rückläufig, jedoch gab es tarifliche Anpassungen der Heimentgelte. Auch beim Verkauf von Mahlzeiten stiegen die Einnahmen in Obernberg im Jahr 2023 vor allem im Vergleich zu 2022 merklich an. Der Zuwachs betrug rund 22,8%.

Die der Verwaltung im Alten- und Pflegeheim Obernberg zugeschriebenen Kosten zeigen bei den Verbrauchsgütern höhere Werte bei den Reinigungsmitteln sowie bei den sonstigen Aufwendungen in der Aus- und Weiterbildung. Unter sonstige Leistungen werden die Kosten für die Personalverrechnung und die philippinischen Pflegekräfte verbucht.

Im Bereich der Reinigung entstehen hohe Kosten für Fremdreinigungsleistungen. Auch die Ausgaben für Personalwäsche fallen im Vergleich zu den anderen Einrichtungen verhältnismäßig hoch aus.

*Es wird empfohlen, die Ausgaben regelmäßig zu überprüfen, insbesondere bei Sonstigen Ausgaben, externen Dienstleistungen und Verbrauchsmaterialien.*

#### **5.4.4 Personalstruktur**

##### **Mindestpflegepersonalbedarf**

Der jährliche Erfüllungsgrad des Mindestpflegepersonalbedarf lag in den Jahren 2021 mit 110,5% und 2022 mit 110,1% geringfügig über dem Toleranzbereich von 110 %. 2023 befand sich der Wert mit 107,7% im Toleranzbereich. Im 2. Halbjahr 2024 betrug der durchschnittliche Erfüllungsgrad 109,6 %, per Stichtag 31.05.2025 lag er bei 108,19 %.

Nach den in den APH-Erhebungen angeführten Werten liegt der Anteil der DGKP und Pflegefachassistenz am Mindestpflegepersonalbedarf in den Jahren 2021 und 2022 innerhalb des Toleranzbereichs von 30% und 2023 mit 32,5% darüber. Im Jahr 2024 lag der Anteil bei 27 %, zum Stichtag 31.05.2025 bei 31,5 %.

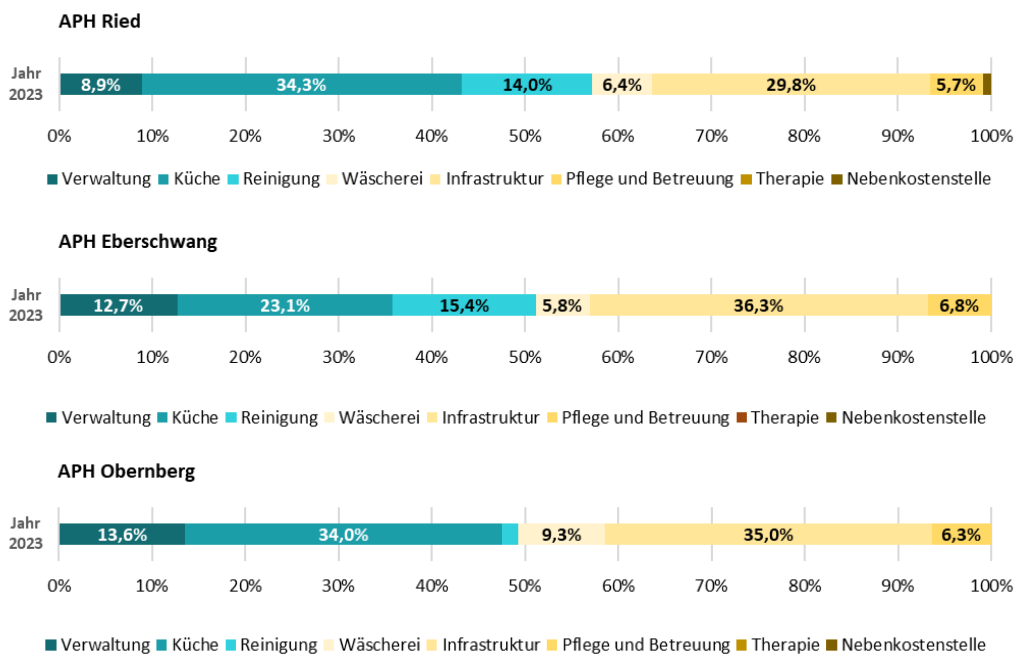
Nach Angaben der Heimleitung gab es in den letzten Jahren nie Probleme hinsichtlich Gewährleistung des diplomierten Personals. Es gibt viele langjährige Mitarbeiter. Zum Prüfungszeitpunkt im Jahr 2025 arbeiten auch Mitarbeiter, die bereits in Pension sind, weiterhin im APH Obernberg. Im Zuge der Sanierung, die für zwei Jahre geplant ist, werden schrittweise Bereiche gesperrt. Die sich dort befindlichen Bewohner werden in diesem Zeitraum ins Pflegeheim Ried im Innkreis übersiedelt. In diesem Zusammenhang ist geplant die Dienstverhältnisse zu den in Pension tätigen Mitarbeitern zu beenden. Anderes diplomiertes Personal (und PFA) wird ebenso für diesen Zeitraum nach Ried wechseln. Der Anteil der DKGP und PFA wird sich daher in diesem Zeitraum relativieren.

*Die geltenden Vorgaben betreffend Mindestpflegepersonalbedarf sind einzuhalten.*

## 5.5 Kostenstellen

Für die Alten- und Pflegeheime besteht eine einheitlich vordefinierte Kostenstellenstruktur. Diese gliedert sich in Hilfskostenstellen (Verwaltung, Küche, Reinigung, Wäscherei und Infrastruktur), Hauptkostenstellen (Pflege und Betreuung, Hotelleistung sowie Therapieleistung) sowie Nebenkostenstellen (Leistungen an Dritte im Bereich Küche, Betreubares Wohnen, Tageszentrum, Cafeteria/Shop und sonstige Leistungen).

### 5.5.1 Verteilung der Sachkosten nach Kostenstellen



Im Vergleich der drei Alten- und Pflegeheime Ried, Eberschwang und Oberberg für das Jahr 2023 zeigen sich Unterschiede in der prozentualen Verteilung der Sachkosten auf die einzelnen Kostenstellen.

### 5.5.2 Sachkostenanalyse

Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass bestimmte Kosten in den Alten- und Pflegeheimen uneinheitlich den jeweiligen Finanzpositionen zugeordnet werden. Darüber hinaus erfolgt auch die Zuteilung der Kosten auf die Kostenstellen nicht durchgehend einheitlich und zum Teil nicht nachvollziehbar. So wurde beispielsweise die Abrechnung von Leasingpersonal für den Pflegebereich unter der Kostenstelle „Verwaltung“ verbucht.

*Die Kosten sollen einheitlich und nachvollziehbar verbucht werden. Es wird empfohlen, die Buchungen in allen Alten- und Pflegeheimen zu vereinheitlichen. Kosten sollen klar und nachvollziehbar den richtigen Finanzpositionen und Kostenstellen zugeordnet werden. Gegebenenfalls sind für bestimmte Positionen (z. B. Energie, Wasser- und Kanalgebühren) einheitliche und nachvollziehbare Verteilungsschlüssel zu definieren.*

Seit dem Jahr 2024 werden von Seiten des SHV quartalsweise Auswertungen zum Budgetvollzug in den Alten- und Pflegeheimen erstellt und an die Einrichtungen übermittelt. In diesem Zusammenhang werden auch Stellungnahmen der Heimleitungen zu Abweichungen eingefordert. So konnte beispielsweise der kostenintensive Einsatz von Leasingkräften rasch identifiziert und auf Verbandsebene umgehend gestoppt werden. Die Einführung dieser Maßnahme ist eine Reaktion auf den deutlichen Anstieg des Hebesatzes sowie die weitgehende Auflösung von Rücklagen.

## 5.6 Heimentgelte

### 5.6.1 Entwicklung und Angemessenheit

Der SHV ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen angehalten, Heimentgelte kostendeckend zu kalkulieren. Nachfolgend die Darstellung der laufenden Erhöhung der Heimentgelte:

Heimentgelte (Beträge in Euro) der Alten- und Pflegeheime im Bezirk Ried im Innkreis				
Jahr	2021	2022	2023	2024
Langzeitpflege (Einbettzimmer)	106,00	111,00	129,00	148,00
Langzeitpflege (Zweibettzimmer)	100,00	105,00	122,00	138,00
Kurzzeitpflege (Einbettzimmer)	106,00	115,00	129,00	148,00
Kurzzeitpflege (Zweibettzimmer)	100,00	109,00	122,00	138,00
Lebensmittlersatz ab 2. Abwesenheitstag	3,92	4,30	5,10	5,90

Die Heimentgelte wurden vom SHV in den vergangenen Jahren laufend erhöht und gleich hoch bemessen. Die Kostendeckung wurde bzw. wird also nicht auf Heimebene, sondern im Heimverbund angestrebt.

In den Jahren 2021 bis 2023 konnte der SHV mit den festgesetzten Heimentgelten keine Kostendeckung im Heimverbund erreichen und leistete für eine insgesamt ausgeglichene Gebarung der eigenen Alten- und Pflegeheime Zuschusszahlungen von insgesamt rund 2,02 Mio. Euro im Jahr 2023.

Für das Jahr 2024 hat der SHV das Heimentgelt so angesetzt, dass eine planmäßige Kostendeckung im Heimverbund erreicht werden kann. Um die finanzielle Belastung für die verbleibenden Selbstzahler in der Kurzzeitpflege in einem vertretbaren Rahmen zu halten, wurden die Tarife ab dem Jahr 2023 an jene der Langzeitpflege angeglichen. In der Entgeltkalkulation wurden die Bereiche Langzeitpflege und Kurzzeitpflege miteinander verglichen. Für beide Bereiche werden Gewichtungsfaktoren festgelegt, die die Höhe der kalkulierten Heimentgelte beeinflussen. Im Vergleich zu den anderen oberösterreichischen Sozialhilfeverbänden befindet sich das vom SHV verrechnete Heimentgelt im Jahr 2024 für einen Langzeitpflegeplatz im Einbettzimmer im oberen Drittel.

Für das gemeindeeigene Alten- und Pflegeheim Mehrnbach besteht eine Vereinbarung mit dem SHV, wonach das Heimentgelt in Mehrnbach an jenes des Heimverbundes des SHV Ried angelehnt wird, mit einer zulässigen Abweichung von  $\pm 4\%$ . Diese Vereinbarung stammt aus dem Jahr 1999. Nach dem Oö. SHG 1998 sind für die Inanspruchnahme von Heimen vom Rechtsträger kostendeckende Entgelte festzusetzen.

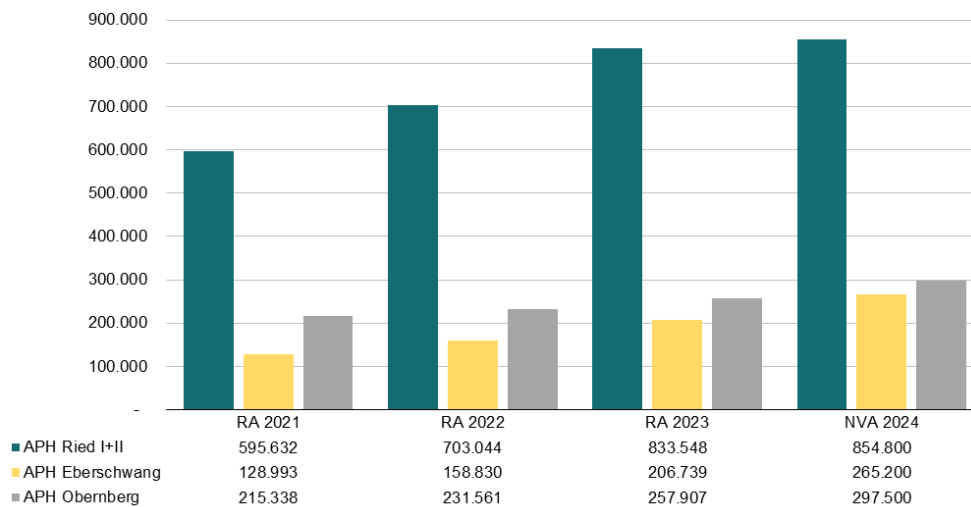
*Die bestehende Vereinbarung sollte kritisch überprüft werden. Diese pauschale Anlehnung widerspricht den Vorgaben des Oö. SHG 1998, das die Festsetzung kostendeckender Entgelte unter Berücksichtigung von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verlangt. Es wird daher empfohlen, die Vereinbarung diesbezüglich auf ihre Rechtskonformität zu prüfen.*

Für das Jahr 2025 wurde ein einheitlicher Heimtarif für den Bezirk Ried, der auch das Gemeindeheim umfasst, festgelegt.

*Für die Inanspruchnahme von Heimen sind vom Rechtsträger kostendeckende Entgelte festzusetzen. Das bedeutet, dass Heimentgelte für Einrichtungen, die nicht Heimverbund geführt werden, entsprechend kostendeckend zu vergüten sind.*

## 5.7 Verpflegungskosten

### 5.7.1 Kostendeckung der Verpflegung



Diese Werte beziehen sich auf den Ergebnishaushalt.

Unter den jährlichen Lebensmittelaufwand fallen auch Nahrungsergänzungsmittel (Sondennahrung). Im Bereich der Verpflegungskosten ist seit mehreren Jahren ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen. So erhöhten sich die Lebensmittelkosten allein im Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr um rund 18,7 %.

Besonders stark fiel die Kostensteigerung im Alten- und Pflegeheim Eberschwang aus, was neben den allgemeinen Preisentwicklungen (insbesondere der hohen Inflation) auch auf eine kontinuierlich steigende Auslastung zurückzuführen ist. Auch im Alten- und Pflegeheim Ried wurden vergleichsweise hohe Steigerungen verzeichnet – rund 18 % im Jahr 2022 und 18,6 % im Jahr 2023. Im längerfristigen Vergleich liegt das Heim Ried bei den Verpflegungskosten jedoch unter dem Landesschnitt. In absoluten Zahlen weist das Alten- und Pflegeheim Ried im Vergleich zu den anderen Einrichtungen im Bezirk deutlich höhere Gesamtkosten auf, was insbesondere auf die hohe Platzanzahl und die zusätzliche Leistung "Essen auf Rädern" zurückzuführen ist.

### 5.7.2 Rückvergütung bei Abwesenheit

Der Anteil der Verpflegungskosten an den Heimentgelten, der den Bewohnern bei vorübergehender Abwesenheit ab dem 2. Tag vergütet wird, wurde in den letzten Jahren konstant erhöht. Wie der nachfolgenden Darstellung zu entnehmen ist, lag der tatsächliche Lebensmittelaufwand je wertgleichem Verpflegungstag im Jahr 2023 für die Alten- und Pflegeheime Ried und Obernberg über dem Rückersatz. Auch in den Jahren 2021 und 2022 lag der tägliche Lebensmitteleinsatz der drei Alten- und Pflegeheime über dem Rückersatz.

Jahr 2023	APH Ried	APH Eberschwang	APH Obernberg
täglicher Lebensmitteleinsatz	5,79	4,90	5,36
Rückersatz ab 2. Abwesenheitstag	5,10	5,10	5,10

Für das Jahr 2024 wurde der Rückersatz auf 5,90 Euro angehoben. Dieser Wert liegt geringfügig über dem budgetierten Lebensmittelaufwand je wertgleichem Verpflegungstag der drei Alten- und Pflegeheime und stellt damit eine realitätsnähere Kalkulationsgrundlage dar.

Die Berechnung der Verpflegungskosten und Rückersätze erfolgt auf Basis der Kosten- und Leistungsrechnung. Die Geschäftsstelle errechnet daraus die gültigen Tarife. Auf Basis dieser Daten werden durchschnittliche Preise im Heimverbund kalkuliert.

Im Heimvertrag ist eine Regelung zur Minderung bzw. Rückerstattung des Entgelts gemäß Heimvertragsgesetz enthalten. Demnach ist vorgesehen, dass sich das Entgelt bei Leistungsmängeln oder bei einer Abwesenheit des Bewohners von mehr als drei Tagen entsprechend mindert.

### 5.7.3 Mittagessen für Mitarbeiter

Die Personalkostenersätze für die Mitarbeiter des SHV und für Mitarbeiter der beauftragten Fremdreinigungsfirma (an Diensttagen) werden wie folgt verrechnet:

Personalkostenersätze (brutto)	2021	2022	2023	2024
Frühstück	1,70	2,00	2,00	2,10
<b>Mittagessen</b>	<b>3,70</b>	<b>4,00</b>	<b>4,00</b>	<b>4,20</b>
Abendessen	2,20	2,50	2,50	2,60
<b>Gesamt</b>	<b>7,60</b>	<b>8,50</b>	<b>8,50</b>	<b>8,90</b>

<b>Sozialtarif Land Oberösterreich</b>	<b>3,70</b>	<b>3,70</b>	<b>3,90</b>	<b>4,30</b>
--	-------------	-------------	-------------	-------------

In den Jahren 2022 bis 2023 wurde das Mittagessen für Mitarbeiter zu Portionspreisen verrechnet, die über dem jeweils gültigen Sozialtarif des Landes Oberösterreich lagen. Im Jahr 2024 liegt der verrechnete Portionspreis knapp unterhalb dieses Betrages.

*Grundsätzlich wird empfohlen, den Mitarbeitern der Alten- und Pflegeheime ein Mittagessen zum sozial gestützten Landestarif anzubieten.*

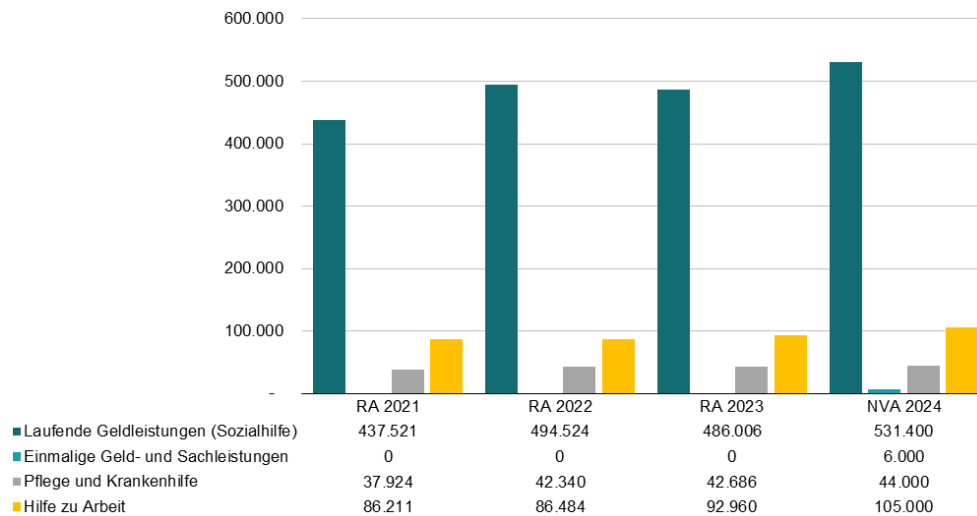
Unter der Finanzposition „Kostenersatz für Verpflegung des Personals“ werden die Nettobeträge verbucht, während der Umsatzsteueranteil direkt auf ein Umsatzsteuerkonto erfasst wird. In der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) der Alten- und Pflegeheime Eberschwang und Obernberg wird jedoch von den bereits als netto verbuchten Rückersätzen nochmals ein Umsatzsteuerabzug von 10 % vorgenommen, wodurch die Rückersätze in der KLR zu niedrig ausgewiesen werden. Dies führt zu einem höheren ausgewiesenen Finanzierungsbedarf in der Heimentgeltkalkulation.

*Es wird empfohlen, künftig den in der Finanzbuchhaltung verbuchten Nettobetrag unverändert in die Kosten- und Leistungsrechnung zu übernehmen.*

Setzt man die vom SHV festgelegten Portionspreise für Mitarbeiter sowie die Anzahl der ausgegebenen Portionen laut Kosten- und Leistungsrechnung ins Verhältnis zu den tatsächlich verbuchten Rückersätzen für die Mitarbeiterverpflegung, zeigen sich in den drei betrachteten Jahren in den Alten- und Pflegeheimen Abweichungen, die auskunftsgemäß u. a. daraus resultieren, dass Zivildienstler, Praktikanten und Mitarbeiter im freiwilligen sozialen Jahr keine Kostenersatz für die Verpflegung entrichten.

*Zur Vermeidung von Abweichungen zwischen den festgelegten Portionspreisen, der Anzahl der ausgegebenen Portionen und den verbuchten Rückersätzen wird empfohlen, die Erfassung und Abrechnung der Mitarbeiterverpflegung regelmäßig zu überprüfen.*

## 6 Geld- und Sachleistungen



In den hier dargestellten Bereich fallen alle Geld- und Sachleistungen, die der SHV gegenüber Sozialhilfeempfängern außerhalb von Betreuungseinrichtungen erbringt.

Dazu zählen unter anderem Zuwendungen an Hilfebedürftige, Pflegekinder, Flüchtlinge und Beihilfen zum Unterkunftsbedarf, einmalige Leistungen zum Lebensunterhalt bzw. für Bestattungskosten, Kosten für ärztliche Betreuung und Kranken- bzw. Sozialversicherung. Einzahlungen werden in diesem Bereich vor allem durch Kostenersätze von Unterstützungen und durch Beiträge sonstiger Träger (andere Sozialhilfeverbände, Statutarstädte, Versicherungsträger) erzielt.

Der allgemeine Lebensunterhalt umfasst den wiederkehrenden Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege sowie sonstige persönliche Bedürfnisse wie die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe.

### 6.1.1 Kostenstruktur und Entwicklung

	RA 2021	RA 2022	RA 2023	NVA 2024
Laufende Geldleistungen (Sozialhilfe)	437.521	494.524	486.006	531.400
Einmalige Geld- und Sachleistungen	-	-	-	6.000
Pflege und Krankenhilfe	37.924	42.340	42.686	44.000
Hilfe zur Arbeit	86.211	86.484	92.960	105.000
<b>Gesamt</b>	<b>561.655</b>	<b>623.348</b>	<b>621.652</b>	<b>686.400</b>

Die Auszahlungen steigen jährlich stetig, mit Ausnahme von 2022 auf 2023, wo ein geringer Rückgang verzeichnet werden konnte. Für das Jahr 2024 wurde ein doch deutlich höherer Betrag budgetiert. Dies ist auskunftsgemäß u. a. auf die erwartete Erhöhung des Ausgleichszulagenrichtsatzes zurückzuführen, wodurch auch die Höhe der Sozialhilfeleistungen ansteigt. Darüber hinaus wurde nach Angaben des SHV mit einer Zunahme an Sozialhilfefällen infolge der wirtschaftlichen Entwicklung gerechnet. Die Budgetierung erfolgte insgesamt vorsichtig.

## **6.1.2 Dokumentation der Hilfgewährung**

### **Laufende Geldleistungen (Sozialhilfe)**

Die Abwicklung der Geld- und Sachleistungen im Rahmen der Sozialhilfe erfolgt grundsätzlich auf Basis eines Antragsverfahrens. Dabei wird ein Antrag auf Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs gestellt, wobei die Leistung befristet für maximal zwölf Monate bewilligt wird. Erfolgt kein rechtzeitiger Folgeantrag, werden die Zahlungen automatisiert eingestellt. Die Leistungsgewährung erfolgt für eine Bedarfsgemeinschaft (z. B. Partner, Kinder) und setzt bei erwerbsfähigen Personen die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft voraus, etwa durch Teilnahme an Schulungsmaßnahmen des AMS. Die Sozialhilfe ist vermögensabhängig, das heißt, vorhandenes verwertbares Vermögen ist vorrangig einzusetzen.

### **Pflege und Krankenhilfe**

Hinsichtlich der Krankenversicherung wird für Sozialhilfeempfänger ohne gesetzliche Krankenversicherungsschutz eine automatische Mitversicherung ohne Bescheid vorgesehen. Diese endet ebenfalls automatisch bei Eintritt eines anderen Versicherungsverhältnisses, etwa durch Beschäftigung, Heirat oder Mitversicherung über Angehörige.

### **Hilfe zur Arbeit**

Im Bereich Hilfe zur Arbeit werden über die Organisation RIFA zum Zeitpunkt der Prüfung vier Personen beschäftigt, die aufgrund fehlender Anwartschaft keinen Anspruch auf Leistungen des AMS haben. Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch. Die Personen werden für maximal ein Jahr beschäftigt, wobei der SHV der RIFA einen Kostenbeitrag auf Grundlage eines Vorstandsbeschlusses gewährt. Nach Ablauf dieser Maßnahme besteht in der Regel wieder ein Anspruch auf Leistungen des AMS.

## 7 Persönliche Hilfe

### 7.1 Mobile Betreuung und Hilfe sowie soziale Hauskrankenpflege

Die Mobilen Dienste (Hauskrankenpflege und Mobile Betreuung und Hilfe) fallen nach dem Oö. Sozialhilfegesetz 1998 in die Zuständigkeit der Regionalen Träger Sozialer Hilfe und so der Sozialhilfeverbände. Im Bezirk Ried im Innkreis gibt es fünf Anbieterorganisationen: Rotes Kreuz, Volkshilfe, Caritas, Oö. Hilfswerk und RIFA (Rieder Initiative für Arbeit).

Die Kostenbeitragsberechnung und Abrechnung der Mobilen Dienste erfolgt im Bezirk Ried im Innkreis durch Mitarbeiter des SHV. Dabei werden die Einkommensnachweise entweder direkt mit dem Antrag mitgeliefert, nachgereicht oder nachträglich angefordert. Fehlende Unterlagen (z. B. Betriebskosten, Mietverträge) werden schriftlich oder telefonisch nachgefordert. Die Antragsabwicklung erfolgt nach Angaben des SHV durch alle Anbieterorganisationen weitgehend einheitlich und funktioniert insgesamt sehr gut.

Zum Zeitpunkt der Prüfung wurden in sieben Fällen Vollkostentarife verrechnet. Eine aktive Information über den berechneten Kostenbeitrag an die Klienten erfolgt nicht. Im Zuge der Prüfung wurden Stichproben gezogen. Dabei konnten die Berechnungsgrundlagen und Unterlagen im System nachvollzogen werden. Die zuständige Bearbeiterin nimmt die Berechnungen gewissenhaft vor.

#### 7.1.1 Leistungsvereinbarungen

Nach Angaben des SHV wurden die Leistungsvereinbarungen nicht vollständig auf Basis des Bedarfs- und Entwicklungsplans des Landes Oberösterreich erstellt. Es bestanden in der Vergangenheit Abweichungen, da im stationären Bereich Betten nicht verfügbar waren und mobile Dienste diese Lücke abdeckten. Es bestehen im Bereich Hauskrankenpflege Abweichungen zwischen den vereinbarten Leistungen und den im BEP vorgesehenen Leistungsstunden.

Der Erfüllungsgrad der in den Leistungsvereinbarungen festgelegten Leistungsstunden im Bereich der mobilen Dienste wird laut Auskunft des SHV einmal jährlich im Rahmen der Abrechnung sowie vor dem Abschluss der neuen Leistungsvereinbarung überprüft. Eine laufende oder unterjährige Kontrolle zur frühzeitigen Erkennung von Abweichungen findet nicht statt.

*Es wird empfohlen, eine unterjährige Planfortschrittskontrolle einzuführen. Ein quartalsweiser Soll-Ist-Vergleich zeigt, ob das in Auftrag gegebene Leistungsvolumen voraussichtlich erfüllt wird. Bei Abweichungen von mehr als  $\pm 10\%$  gegenüber dem Quartalsoll sollte der SHV die Ursachen bei der Anbieterorganisation erheben und bei Bedarf eine Anpassung der Leistungsvereinbarung vornehmen.*

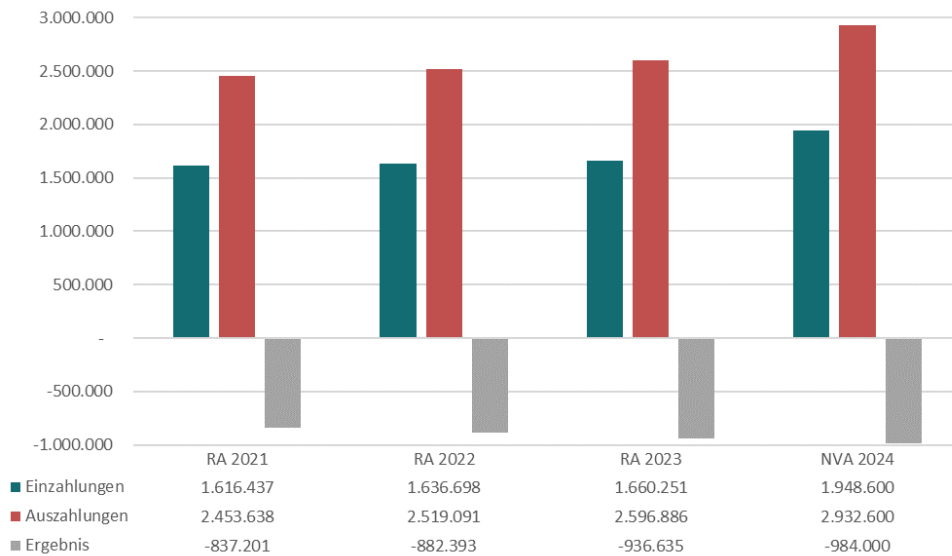
#### 7.1.2 Sprengelaufteilung

Im Bereich der mobilen Dienste erfolgt die Leistungserbringung auf Grundlage einer Sprengelaufteilung innerhalb der Bezirke. Laut Auskunft des SHV führt die bestehende Streuung der Anbieterorganisationen zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand. Eine qualitative Beurteilung der Leistungserbringung erfolgt nicht. Der SHV hebt hervor, dass insbesondere kleinere Träger wie RIFA ein breites Leistungsportfolio abdecken, gleichzeitig wird jedoch angemerkt, dass die Leistungserbringung auch ohne diesen Träger möglich wäre und ein Wegfall aus Sicht des SHV nicht nachteilig wäre.

Im Einvernehmen zwischen dem SHV und der RIFA wurde bereits eine Meldung an die Abteilung Soziales übermittelt, wonach die RIFA das Angebot der Mobilen Dienste zurückstellt und der bestehende Bedarf ab Juli 2025 durch das Rote Kreuz abgedeckt werden soll.

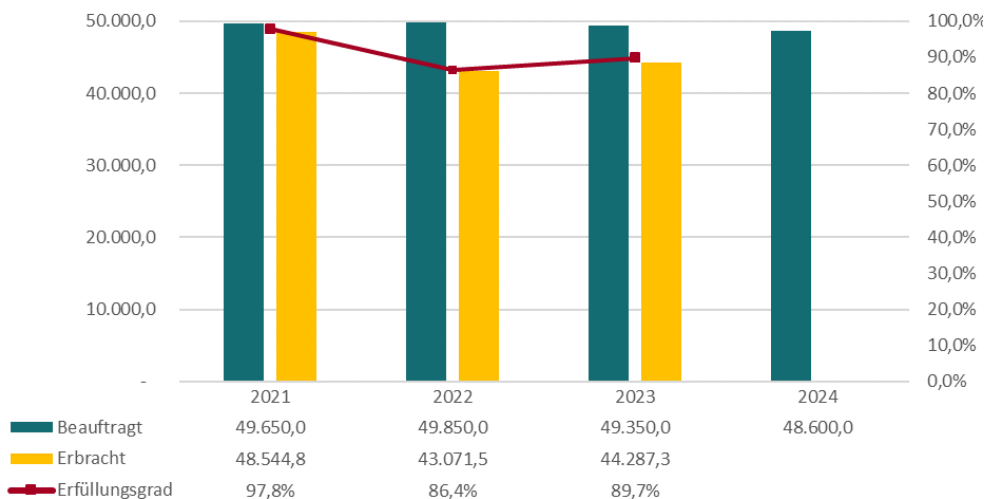
### 7.1.3 Kosten- und Leistungsstruktur

#### Fachsozialbetreuung "Altenarbeit"



Die Fachsozialbetreuung (kurz: FSB) „A“ umfasst die ganzheitliche Hilfestellung für das soziale und körperliche Wohlbefinden betreuungs- und hilfebedürftiger Personen durch ausgebildete Fachsozialbetreuer „A“, um den Verbleib in der eigenen Wohnung zu ermöglichen.

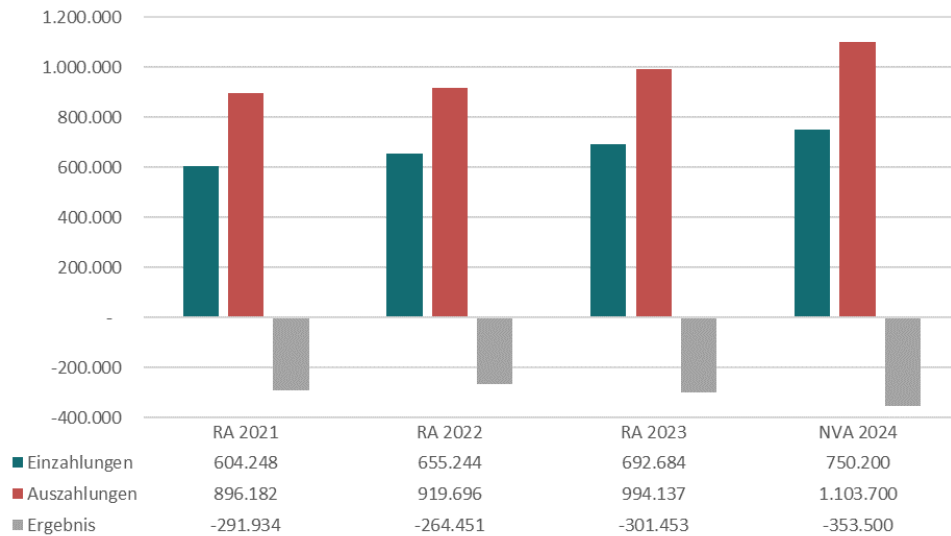
Im Jahr 2021 wurden von 49.650 beauftragten Leistungsstunden noch 48.545 Stunden erbracht, was einem Erfüllungsgrad von fast 98% entspricht. Im darauffolgenden Jahr 2022 wurden um 200 Stunden mehr, also 49.850 beauftragt, jedoch nur mehr knapp 43.000 Stunden erbracht. 2023 beauftragte der SHV um 500 Stunden weniger als im Vorjahr und stiegen die tatsächlich erbrachten Stunden auf 44.287. Das ist gleichzusetzen mit einem Erfüllungsgrad von fast 90%. Für das Jahr 2024 wurden erstmals weniger Stunden beauftragt, nämlich 48.600.



FSB A	BEP
2021	45.583
2022	46.332
2023	46.976

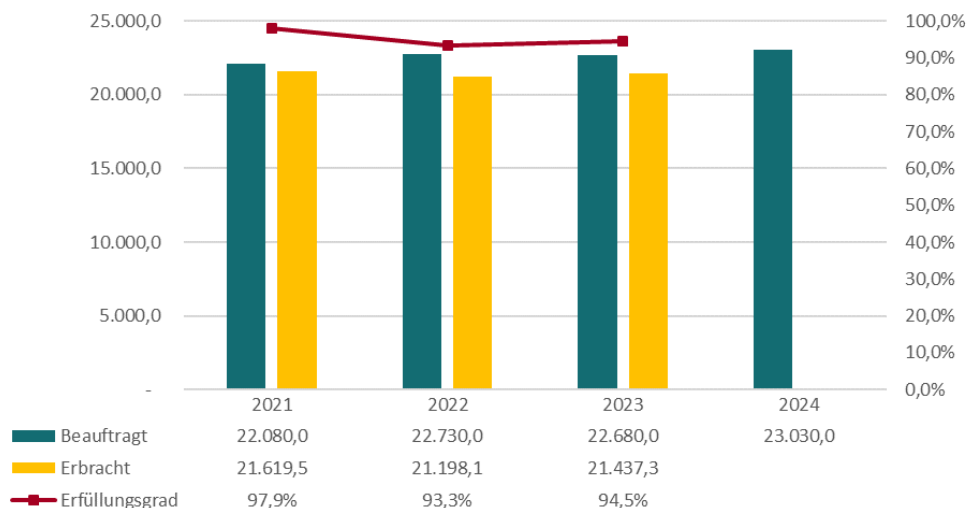
Es zeigt sich, dass die Zahlen des BEP seit 2022 nicht mehr erfüllt werden können. Die Werte liegen jedoch immer noch innerhalb des 15%-Korridors des BEP.

## Heimhilfe



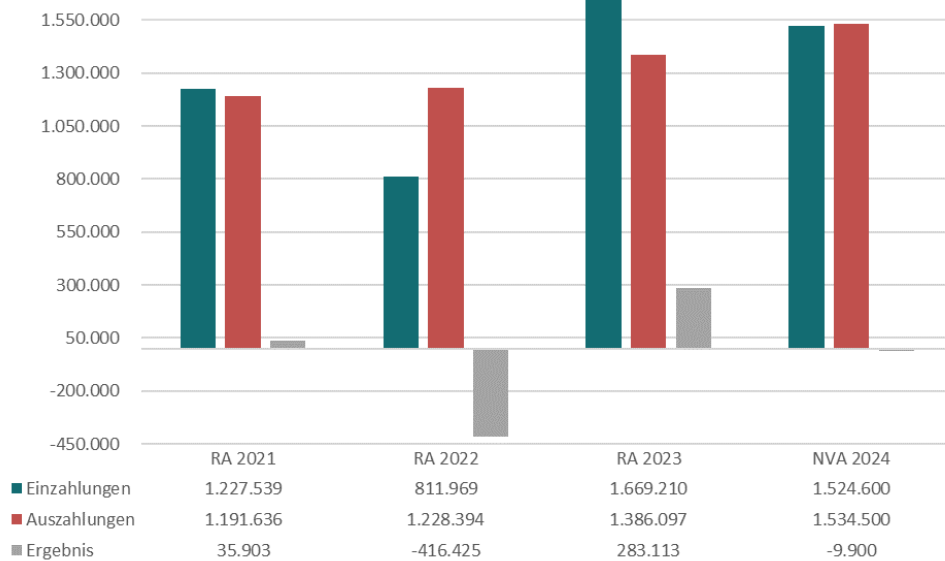
Heimhilfe wird Personen gewährt, die sich in einer besonderen sozialen Lage befinden und die der Hilfe bzw. Betreuung durch andere Personen bedürfen. Dabei erhalten die Personen durch ausgebildete Heimhelfer eine Unterstützung unter anderem bei der Zubereitung von Mahlzeiten, Nahrungsaufnahme, Körperpflege und Haushaltsführung. Ziel ist es, den Verbleib in der eigenen Wohnung zu ermöglichen.

Bei der Heimhilfe wurden in den Jahren 2021 bis 2023 von 22.080 bis 22.680 Leistungsstunden beauftragt, wobei die Anzahl der erbrachten Stunden immer bei über 21.000, zuletzt im Jahr 2023 bei 21.437 Stunden, liegt. Dies entspricht in jedem Jahr einem Erfüllungsgrad von über 93%, auch wenn dieser Wert seit 2021 rückläufig ist.



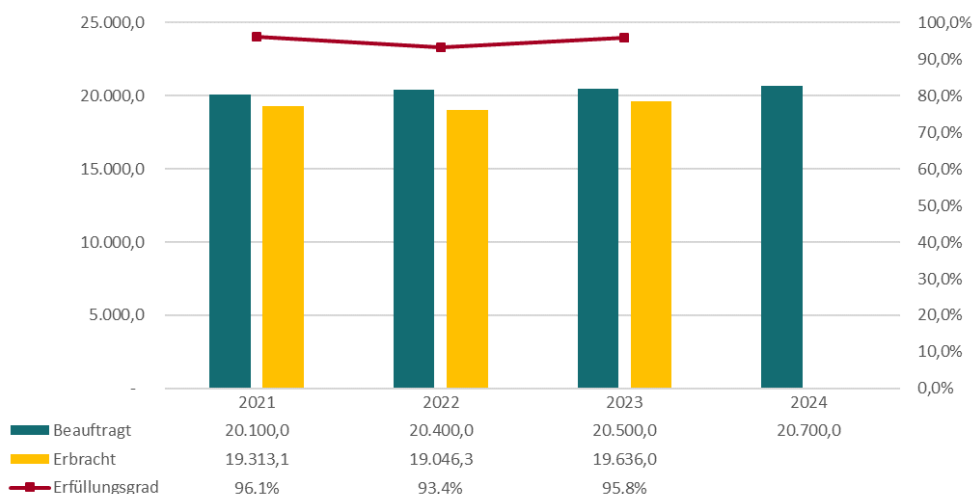
Auch bei der Heimhilfe lagen die beauftragten Leistungsstunden in den Jahren 2021 bis 2023 unterhalb jener des BEP, jedoch bewegten sich die erbrachten Stunden innerhalb des 15%-Korridors. Der Anteil der Pflegegeldbezieher betrug im Prüfzeitraum durchgehend über 90% und ist steigend – im Jahr 2023 lag dieser bei 92,7%.

## Soziale Hauskrankenpflege



Die Hauskrankenpflege umfasst die Pflege (Betreuung und Hilfe) im Sinne der bundesweiten Pflegevorsorge eines kranken Menschen in der gewohnten Umgebung aber nur soweit, als es sich um keine medizinische Hauskrankenpflege im Sinne des ASVG handelt und wird auf ärztliche Veranlassung durch Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonal bzw. Pflegeassistenten durchgeführt.

Stellt man die beauftragten und erbrachten Leistungsstunden bei der Hauskrankenpflege gegenüber wurden in den Jahren 2021 bis 2023 jeweils von 20.100 bis 20.500 Stunden in Auftrag gegeben. Die tatsächlich erbrachte Leistungsstunden betragen zuletzt im Jahr 2023 19.636. Dies entspricht in jedem Jahr einem Erfüllungsgrad von zumindest über 93% (im Jahr 2023 waren es 95,8%).



Die BEP-Zahlen konnten jedoch in keinem der Jahre des Prüfungszeitraumes 2021 bis 2023 erbracht werden und liegen im Falle der Hauskrankenpflege auch außerhalb des 15%-Korridors.

Auskunftsgemäß wurde mitgeteilt, dass die im Prüfungszeitraum festgestellte Nichterfüllung der vereinbarten Leistungsstunden auf Personalengpässe bei den Anbieterorganisationen zurückzuführen sei. Trotz der teilweise nicht erreichten Stunden wurde im Folgejahr keine Reduktion der vereinbarten Leistungsstunden vorgenommen.

Der SHV begründete dies damit, dass sich die Personalsituation erfahrungsgemäß kurzfristig ändern könne und die Nachfrage nach mobilen Diensten im Bezirk Ried konstant hoch sei. Eine Reduktion der Stundenvereinbarungen hätte bei einer raschen Verbesserung der Personalsituation zu einer Unterversorgung im Bereich der mobilen Dienste führen können.

## 7.2 Familienhilfe



Die Mobilen Familiendienste der Caritas werden im Auftrag des SHV und mit Unterstützung der Abteilung Soziales des Landes Oberösterreich durchgeführt. Die nicht durch Kunden gedeckten Kosten werden je zur Hälfte aus Sozialhilfemittel des Landes Oberösterreich und aus Mitteln des SHV finanziert. Die Beitragsberechnung und Einhebung der Kosten erfolgten über die Caritas.

### 7.2.1 Kosten- und Leistungsstruktur

Die Anzahl der im Rahmen der Familienhilfe betreuten Familien bzw. Personen war in den vergangenen drei Jahren rückläufig. Mit einem Erfüllungsgrad von 35 % im Jahr 2023 liegt der Bezirk Ried im Innkreis um 33 % unter dem landesweiten Durchschnitt von 68 %. Für das Jahr 2024 wurden 7.000 Leistungsstunden vereinbart. Das sind 4.000 Leistungsstunden weniger als im Jahr 2023 oder 2022.

Für das Jahr 2024 wurden Ausgaben in Höhe von 155.000 Euro budgetiert. Im Vergleich zu den Rechnungsabschlusswerten des Jahres 2023 zeigt dies eine Kostensteigerung von 6,8 %. Einerseits lässt sich dies mit der deutlichen Erhöhung des Leistungspreises für das Jahr 2024 um 29,8 % begründen (Erhöhung kommt alleine durch den EEZG Erhöhungsbetrag zustande), andererseits mit der Tatsache, dass weniger Leistungsstunden vereinbart wurden. Die Anpassung der Leistungsstunden erfolgte auf Vorschlag der Caritas unter Berücksichtigung des regionalen Bedarfs im Bezirk Ried im Innkreis. Die Reduktion erscheint vorsichtig und steht im Zusammenhang mit der Preissteigerung sowie den damit verbundenen höheren Kostenbeiträgen.

*Es wird empfohlen, die Leistungsstunden künftig auf Basis realistischer Ressourcen im Bezirk festzulegen. Dies würde vermeiden, dass überhöhte Abgänge eingeplant werden.*

### 7.2.2 Rechtmäßigkeit und Hilfestellung

Die Anträge auf Familienhilfe, die von der Caritas eingebracht werden, werden im Vorstand behandelt, wo über die Gewährung oder Ablehnung per Beschluss entschieden wird. Den Anträgen liegt eine detaillierte Darstellung der aktuellen Familiensituation zugrunde, einschließlich gesundheitlicher und sozialer Problemlagen. Vor der Vorlage an den Vorstand erfolgt eine inhaltliche Abstimmung mit dem zuständigen Sozialarbeiter bzw. der Sozialarbeiterin der Kinder- und Jugendhilfe, um die Notwendigkeit und Angemessenheit der Maßnahme fachlich zu prüfen. Die Gewährung von Familienhilfe erfolgt grundsätzlich befristet und wurde nach vergangener Praxis des SHV auf maximal drei Jahre verlängert.

## 7.3 Tagesbetreuung und Tagesstrukturierung



Im Bezirk Ried werden insgesamt vier Einrichtungen zur Tagesbetreuung angeboten. Die Tagesbetreuungscentren RIFA, St. Martin und Tumeltsham sowie die Integrative Tagesbetreuung im Alten- und Pflegeheim Ried. Die Trägerschaft ist dabei unterschiedlich organisiert. Die Tagesbetreuung RIFA wird durch die Rieder Initiative für Arbeit geführt, die Tagesbetreuungscentren St. Martin und Tumeltsham werden vom Roten Kreuz betrieben, und die Integrative Tagesbetreuung im Alten- und Pflegeheim Ried wird vom SHV selbst angeboten.

Der Transport erfolgt über das Rote Kreuz.

### Integrative Tagesbetreuung Ried

Die integrative Tagesbetreuung im Alten- und Pflegeheim Ried verfügt über eigene Räumlichkeiten im Erdgeschoss. Zwei Ruheräume sowie ein heller, südseitig ausgerichteter Aufenthaltsraum mit Terrasse stehen den Tagesgästen zur Verfügung. Der Tagesablauf ist durch gemeinsame Mahlzeiten und eine Vielzahl freiwilliger Aktivitäten strukturiert.

#### 7.3.1 Kostenstruktur und Entwicklung

Im Jahr 2023 entfielen rund 76,6 % der gesamten Einzahlungen im Bereich der Tagesbetreuung auf Kostenbeiträge für die Integrative Tagesbetreuung im Alten- und Pflegeheim Ried. Diese Einnahmen wurden unmittelbar unter dem Ansatz des Alten- und Pflegeheims Ried verbucht. Die verbleibenden 23,4 % der Einzahlungen stammen aus Beihilfen nach dem GSBG und wurden direkt unter dem Ansatz der Tagesbetreuungseinrichtungen erfasst.

Die Auszahlungen im Jahr 2023 entfielen zu rund 70 % auf Mietzahlungen, 11,6 % auf Entgelte für sonstige Leistungen, 8,6 % auf Transportkosten, 6,2 % auf Transfers an Anbieterorganisationen (Beihilfenkürzung GSBG) sowie 3,5 % auf Stromkosten. Die Transportkosten wurden dabei unter dem Ansatz des Alten- und Pflegeheims Ried auf der Kostenstelle „Tageszentrum“ verbucht.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass Kosten für den Betrieb der Tagesbetreuung im Alten- und Pflegeheim Ried teilweise dem Ansatz der Tagesbetreuung und teilweise dem Ansatz des Alten- und Pflegeheims Ried zugeordnet wurden. Die Kosten, die tatsächlich dem Betrieb der Tagesbetreuung zuzurechnen sind, sollen – wenn sie unter dem Ansatz des Alten- und Pflegeheims verbucht werden – der Kostenstelle

„Leistungen für Tageszentrum“ korrekt zugewiesen werden. Im geprüften Zeitraum wurden unter dieser Kostenstelle jedoch ausschließlich Transportkosten erfasst.

Alle Personal- und Sachkosten, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Tagesbetreuung Ried stehen, sind vollständig und korrekt dieser Kostenstelle zuzuordnen, um eine transparente und nachvollziehbare Kostendarstellung zu gewährleisten.

*Es wird empfohlen, sämtliche Kosten, die dem Betrieb der Tagesbetreuung Ried zuzurechnen sind, vollständig und korrekt der Kostenstelle „Leistungen für Tageszentrum“ zuzuweisen, wenn sie unter dem Ansatz des Alten- und Pflegeheimes verbucht werden.*

Im Zeitvergleich der Kosten für die Tagesbetreuung wurde festgestellt, dass im Jahr 2022 gegenüber 2021 sowohl die Einzahlungen (-36,7 %) als auch die Auszahlungen (-34,5 %) deutlich zurückgegangen sind. Dieser Rückgang bei den Einnahmen ist im Wesentlichen auf verringerte Kostenbeiträge infolge einer geringeren Anzahl an Besuchstagen in der Tagesbetreuung Ried zurückzuführen. Bei den Ausgaben zeigten sich insbesondere bei den Transportkosten (-74,7 %) sowie den Transfers an Organisationen (-74,1 %) markante Reduktionen.

Im Jahr 2023 wurden in der Tagesbetreuung Ried gegenüber dem Vorjahr um 80,5 % höhere Einnahmen aus Kostenbeiträgen erzielt. Die gleichzeitig gestiegenen Ausgaben stehen im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme der neuen Tageszentren RIFA und St. Martin, wodurch zusätzlicher Mietaufwand sowie höhere Stromkosten anfielen. Darüber hinaus wurden für das Tageszentrum RIFA eine Anschubfinanzierung und für das Tageszentrum St. Martin eine Subvention gewährt.

### **7.3.2 Auslastung und Inanspruchnahme**

Im Prüfungszeitraum 2021 bis 2023 zeigten sich bei den vier Tageszentren deutliche Entwicklungen hinsichtlich der Inanspruchnahme und Angebotsstruktur.

Während in der Tagesbetreuung Ried in den Jahren 2021 und 2023 eine vergleichbare Anzahl an Besuchstagen (305 bzw. 284) bei gleichbleibender Platzzahl (10) und rückläufiger Zahl betreuter Personen (von 15 auf 9) festgestellt wurde, war im Jahr 2022 ein deutlicher Rückgang der Nutzung ersichtlich. Nach Angaben des SHV bestehen für die Tagesbetreuung Ried Überlegungen, die Räumlichkeiten aufgrund rückläufiger Nachfrage einer alternativen Nutzung zuzuführen (z. B. Erweiterung der Lehrlingsausbildungsplätze, Nutzung als Übungszimmer). Hintergrund ist laut SHV die seit der COVID-19-Pandemie stark rückläufige Nachfrage. Regelmäßige Besucher blieben plötzlich aus. Die Einrichtung wurde auf einen Tag pro Woche reduziert.

Die Tagesbetreuung ist räumlich im Pflegeheim untergebracht, was aus Sicht des SHV als nachteilig bewertet wird, da dies von Besucher als "Vorstufe zum Altersheim" empfunden werden könnte. Im Vergleich zu anderen Einrichtungen wird das Angebot in Ried deutlich weniger nachgefragt. Als mögliche Gründe für die geringere Nutzung werden auch Transportprobleme genannt.

*Es wird empfohlen, die Wirtschaftlichkeit und Bedarfslage der integrativen Tagesbetreuung in Ried kritisch zu prüfen. Die vom SHV angedachten Alternativnutzungen der Räumlichkeiten sollten unter Einbeziehung einer Bedarfsanalyse weiterverfolgt werden.*

Die Tageszentren RIFA und St. Martin nahmen erst im Jahr 2023 den Betrieb auf. Die Datenerhebung erfolgt dabei nach einem intern festgelegten Ablauf. Auskunftsgemäß werden Abweichungen in den eingereichten Jahresberichten vom SHV grundsätzlich hinterfragt. Nachfolgende Korrekturen durch die Anbieterorganisationen werden jedoch nicht mehr auf ihre Plausibilität oder Richtigkeit überprüft.

Im Zuge der Prüfung der Besuchstage des Tagesbetreuungsentrums Tumeltsham wurde festgestellt, dass im Jahr 2023 irrtümlich die Betreuungsstunden anstelle der Besuchstage im Jahresbericht angegeben wurden. Zudem war die gemeldete Platzanzahl nicht korrekt.

*Auch nachgemeldete Korrekturen sind auf Plausibilität zu prüfen, um sicherzustellen, dass die gemeldeten Daten korrekt und zuverlässig sind.*

### **7.3.3 Wirtschaftlichkeit und Effizienz**

Die Tagesbetreuung Ried ist an das Alten- und Pflegeheim Ried angeschlossen, wodurch infrastrukturelle Synergien genutzt werden können (z. B. Mitnutzung von Räumlichkeiten, Personal oder Verpflegung). Diese organisatorische Anbindung bietet grundsätzlich Effizienzvorteile. Allerdings war aufgrund dieser fehlenden Kostenabgrenzung eine gezielte Kostenanalyse und Beurteilung der Wirtschaftlichkeit des Angebots der Tagesbetreuung nicht möglich.

Beim SHV erfolgen jährlich Abstimmungsgespräche mit den Kooperationspartnern Rotes Kreuz und RIFA. Im Fokus dieser Gespräche stehen Themen wie Auslastung, Öffnungszeiten, organisatorische Rahmenbedingungen sowie die Entgeltanpassung. Die im Zuge dieser Gespräche angeregte stärkere Vernetzung zwischen den Standorten APH Ried und der RIFA sowie die Nutzung von Synergien im Bereich Transport, etwa durch Fahrgemeinschaften zwischen verschiedenen Tagesbetreuungseinrichtungen, werden begrüßt, sofern sich dadurch Effizienzpotenziale nutzen lassen.

*Es wird angeregt, mögliche Synergien im Transport (z. B. kombinierbare Kapazitäten und Fahrtstrecken) zwischen den verschiedenen Tagesbetreuungseinrichtungen zu prüfen, um wirtschaftliche Lösungen zu finden.*

Die Tarifgestaltung zwischen dem SHV Ried und den Tagesbetreuungseinrichtungen des Roten Kreuzes bzw. der RIFA unterscheidet sich. Diese Unterschiede sind laut dem Abstimmungsprotokoll auf die unterschiedliche Ausstattung der Einrichtungen zurückzuführen (z. B. bietet das PH Ried ein Pflegebad an).

Die Verrechnung des Pflegegeldanteils erfolgt aktuell uneinheitlich:

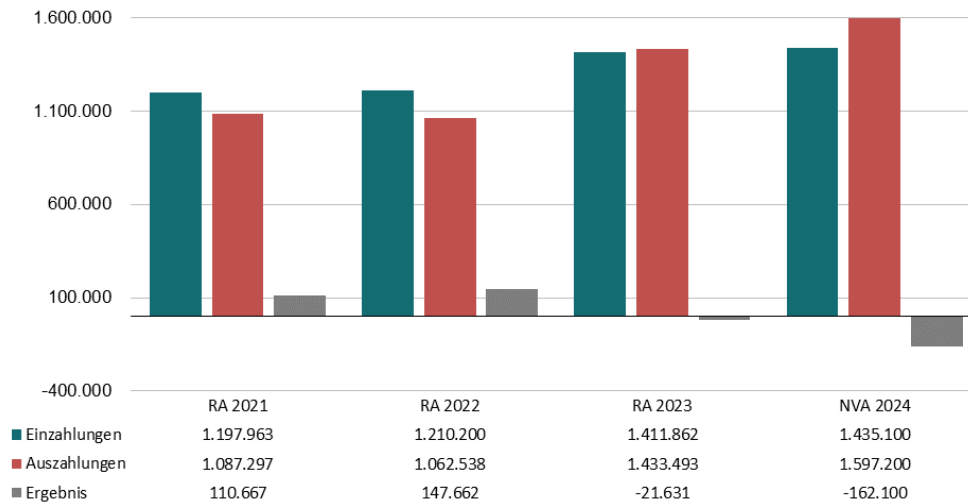
- Beim Roten Kreuz und bei der RIFA: 1/30 des Gesamtentgelts pro Betreuungstag
- Im APH Ried: 1/30 von 80 % des Gesamtentgelts pro Betreuungstag

Die Entgelttarife werden jährlich zwischen dem Roten Kreuz und der RIFA abgestimmt. Nach finaler Festlegung werden die Tarife der Geschäftsstelle des SHV bekanntgegeben.

Zwischen den Beteiligten findet ein Austausch zur Abstimmung der Tarife und Verrechnungsmodalitäten statt. Eine Vereinheitlichung wird immer wieder diskutiert, ist jedoch aufgrund unterschiedlicher Rahmenbedingungen und Leistungsangebote schwierig umzusetzen. Eine einheitliche Regelung würde für den SHV durchaus einen finanziellen Mehrwert bringen. Aus sozialen Überlegungen wird daher bislang auf eine Vereinheitlichung verzichtet. Aus Sicht des SHV ist wichtig, dass es zu keiner Konkurrenzsituation zwischen den Anbietern kommt.

*Es wird empfohlen, die Bemühungen um eine einheitliche Verrechnung des Pflegegeldanteils im Bereich der Tagesbetreuung weiter zu verfolgen.*

## 7.4 Mahlzeitendienste



Die Aktion „Essen auf Rädern“ wird im Bezirk Ried im Innkreis von der Anbieterorganisation Rotes Kreuz in Kooperation mit dem SHV organisiert. Dazu wurde zwischen dem SHV und dem Roten Kreuz im Jahr 2023 eine Vereinbarung abgeschlossen.

Der SHV vergibt seit Oktober 2023 eine Stelle im Verwaltungsbereich an das Rote Kreuz. Dem Berechnungsschlüssel des Beschäftigungsausmaßes liegen Portionszahlen zu Grunde. Die Abrechnung der realen Personalkosten sowie sämtlicher abrechenbarer Kosten von Essen auf Rädern erfolgt jährlich mit dem SHV. Für organisatorische Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Speiseversorgung erfolgt ein entsprechender Kostenersatz an das Rote Kreuz. Die Mahlzeiten werden in den Alten- und Pflegeheimen des SHV zubereitet. Die Abrechnung der Verpflegungsleistungen wird vom Roten Kreuz erstellt. Die Abbuchung der fälligen Beträge erfolgt direkt vom Konto des SHV, welcher dann im Falle von Mahnungen tätig wird.

Die Berechnung der Kostenbeiträge für die Verpflegung erfolgt beim SHV Ried im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung. Die Verrechnung der Verpflegungskosten an die jeweiligen Alten- und Pflegeheime erfolgt im Wege einer internen Umbuchung.

Die Teilnahmemöglichkeit und die Verrechnung für „Mittagstisch im Heim“ erfolgt im Rahmen von „Essen auf Rädern“ unter Einhaltung der Voraussetzungen (Pflegegeldbezug) und den Tarifen von Essen auf Rädern.

### 7.4.1 Kosten- und Erlösstruktur

Im Jahr 2023 entfielen rund 97,3 % der gesamten Einzahlungen im Bereich Essen auf Rädern auf Kostenbeiträge von privaten Haushalten. Die verbleibenden 2,7 % der Einzahlungen stammen aus Beihilfen nach dem GSBG.

Die Auszahlungen im Jahr 2023 entfielen zu rund 76,6 % auf Entgelte für sonstige Leistungen. Dabei handelt es sich um die Verrechnung der Verpflegungskosten an die jeweiligen Alten- und Pflegeheime. Rund 6,7 % entfallen auf Sonstige Ausgaben (Kostenersatz an das Rote Kreuz und Grippeimpfung der RK-Mitarbeiter). Die restlichen Kosten entfallen zu 4,7 % auf GWG (Transportboxen, Geschirr und Bekleidung für Mitarbeiter), 4,4 % auf Erwerb von Fahrzeugen, 3,9 % auf Instandhaltung von Fahrzeugen, 2,2 % auf Versicherungen und 1,4 % auf Treibstoffe.

Derzeit erfolgt die Verbuchung der Refundierung von Verpflegungskosten für „Essen auf Rädern“ durch den SHV an die Alten- und Pflegeheime unter der Finanzposition „Entgelte für sonstige Leistungen“. Sowohl der

Kostenersatz für die Durchführung des Angebots als auch die Kostenübernahme für Grippeimpfungen der ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter des Roten Kreuzes wurden unter der Finanzposition „Sonstige Aufwendungen“ verbucht.

*Die Refundierung der Verpflegungskosten für „Essen auf Rädern“ soll künftig unter der Finanzposition 720 – Kostenbeiträge (Kostenersätze) für Leistungen verbucht werden. Der Kostenersatz an das Rote Kreuz ist künftig unter der Finanzposition 757 – Transfers an private Organisationen zu verbuchen.*

Im Zeitvergleich der Kosten für Essen auf Rädern wurde festgestellt, dass im Jahr 2023 gegenüber 2022 sowohl die Einzahlungen (+16,7 %) als auch die Auszahlungen (+34,9 %) gestiegen sind. Die Mehreinnahmen ergeben sich aus der Anhebung der Portionspreise. Bei den Ausgaben ergibt sich eine merkbare Kostensteigerung bei Entgelten für sonstige Leistungen (+17,5 %), Instandhaltung von Fahrzeugen (+45,5 %), Versicherungen (+70 %) sowie sonstige Aufwendungen (+ 179,6 %).

### **Grippeimpfung für ehrenamtliche Mitarbeiter des Roten Kreuzes**

Die jährliche Grippeimpfung für ehrenamtliche Mitarbeiter des Roten Kreuzes wurde bislang einmal im Jahr durchgeführt und bislang durch den SHV finanziert. Diese Übernahme der Kosten erfolgte ohne Beschluss und war als „Zuckerl“ für das ehrenamtliche Engagement gedacht. Da nun die Grippeimpfung für alle kostenlos ist, übernimmt der SHV keine Kosten mehr.

### **Ausstattung ehrenamtlicher Mitarbeiter des Roten Kreuzes**

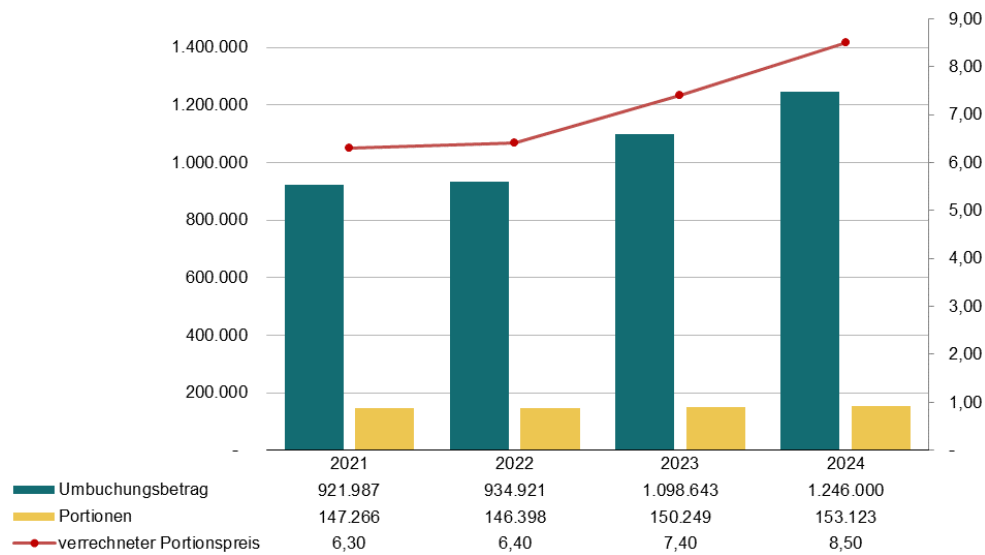
Die Bekleidung der ehrenamtlichen Mitarbeiter (Fleecejacke, Poloshirt, Kapperl) wird derzeit vom SHV finanziert. Bei der Durchführung des Angebots besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen dem SHV und dem Roten Kreuz. Eine Änderung der bestehenden Finanzierungsregelung könnte sich auskunftsgemäß auf die Kooperation auswirken.

Derzeit wird auf der Bekleidung der ehrenamtlichen Mitarbeiter kein Logo des SHV angebracht. Auskunftsgemäß ist dies vom Roten Kreuz nicht gewünscht, da das Corporate Design des Roten Kreuzes die Platzierung eines SHV-Logos auf der Kleidung nicht zulässt. Auch bei den Fahrzeugen besteht der Wunsch des SHV nach einer stärkeren Sichtbarkeit durch Logos. Aktuell ist das Logo des SHV lediglich an der Heckscheibe angebracht. Der SHV strebt an, das eigene Logo künftig auch seitlich an den Fahrzeugen sichtbar zu machen.

*Die Bemühungen des SHV hinsichtlich mehr Sichtbarkeit werden als sehr positiv wahrgenommen und ist die Finanzierung von Artikeln des Roten Kreuzes durch den SHV zu hinterfragen. Es wird empfohlen, eine einvernehmliche Lösung mit dem Roten Kreuz bezüglich bessere Sichtbarkeit des SHV-Logos auf Fahrzeugen und die Finanzierung der Ausstattung ehrenamtlicher Mitarbeiter anzustreben.*

## 7.4.2 Wirtschaftlichkeit

### Essen auf Rädern



Im Jahr 2023 verrechneten die Alten- und Pflegeheime dem SHV einen Portionspreis von 7,40 Euro. Dieser lag in allen Alten- und Pflegeheimen unter dem jeweils kostendeckenden Portionspreis (7,94 Euro), wodurch eine nicht kostendeckende Rückvergütung vom SHV an die APH erfolgte. Auch in den Jahren 2021 und 2022 wurde der Portionspreis unter den tatsächlichen Kosten angesetzt. Für das Jahr 2024 wurde der verrechnete Portionspreis auf 8,50 Euro angehoben und liegt damit über dem im Budget veranschlagten kostendeckenden Portionspreis (7,33 Euro).

*Angesichts der steigenden Kosten ist es notwendig, den Portionspreis kostendeckend zu kalkulieren und anzupassen. Da die Mahlzeiten in den Alten- und Pflegeheimen zubereitet werden, ist sicherzustellen, dass der SHV diese Einrichtungen kostendeckend vergütet.*

Entgelte für Essen auf Rädern	2021	2022	2023
ermäßigter Portionspreis (in EUR)	6,95	7,10	8,40
erhöhter Portionspreis (in EUR)	8,25	8,40	9,40

Der SHV wendet für die Abgabe von Mahlzeiten im Rahmen von Essen auf Rädern ein sozial gestaffeltes Preismodell an. Im Jahr 2023 wurde für alleinstehende Personen mit einem monatlichen Einkommen von bis zu 1.300 Euro sowie für Ehepaare bzw. Lebensgemeinschaften mit einem gemeinsamen monatlichen Einkommen von bis zu 1.700 Euro (jeweils ohne Berücksichtigung des Pflegegeldes) ein ermäßigter Portionspreis von 8,40 Euro verrechnet. Liegt das Einkommen über den genannten Einkommensgrenzen oder wird kein Einkommensnachweis erbracht, beträgt der Portionspreis 9,40 Euro.

Die Einkommensgrenzen sowie die Portionspreise werden jährlich überprüft und angepasst. Die vom SHV verrechneten Portionspreise lagen in den geprüften Jahren jeweils über dem kostendeckenden Betrag.

## **Mittagessen für Externe**

Der SHV verrechnet je nach Personengruppe unterschiedliche Portionspreise. Diese lagen im Jahr 2023 zwischen 3,64 Euro und 7,20 Euro (netto) für Mittagessen. Das für das Mittagessen eingehobene Entgelt liegt unter dem errechneten kostendeckenden Entgelt.

Als Anspruchsgruppen wurden Mitarbeiter des Roten Kreuz, Kursteilnehmer des SHV, Löwenzahn, NMS Eberschwang, Kinderbetreuung, Mitarbeiter der Polizei und Gemeinde sowie Mitarbeiter und betreute Personen in Tagesbetreuungscentren definiert.

Im Bereich der Kinderbetreuung wurde festgestellt, dass Tagesmütter ein günstigeres Entgelt für das Mittagessen entrichten als für externe Kinder verrechnet wird. Darüber hinaus erhalten Kinder von Mitarbeitern des SHV die Mahlzeiten in der Tagesbetreuung kostenlos.

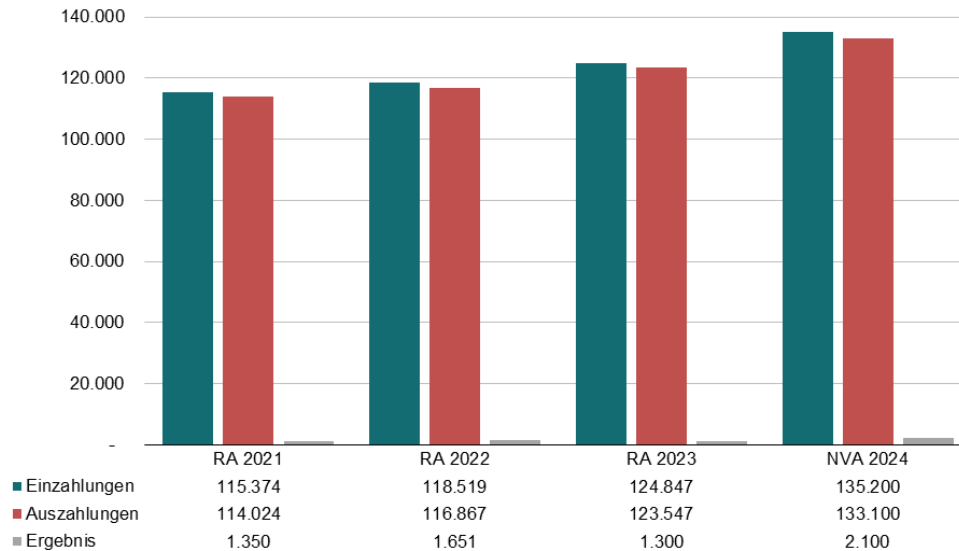
*Grundsätzlich wird empfohlen, dass jedes Heim bei der Bereitstellung von „Mittagessen für Externe“ eine eigenständige, kostendeckende Kalkulation des Portionspreises vornimmt. Im Sinne von Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit wird dem SHV nahegelegt, die derzeit verrechneten Entgelte in einem angemessenen Rahmen anzupassen.*

*Es sollte eine einheitlichere und gegenüber allen Gruppen vertretbare Regelung (Vereinfachung Tarifsysteem) geschaffen werden. Empfohlen wird jedenfalls die Überprüfung, ob und inwieweit die Gratisabgabe von Mahlzeiten an Kinder von Mitarbeitern des SHV sachlich begründet und finanzierbar ist.*

### **7.4.3 Qualitätssicherung**

Die Qualität der Mahlzeiten wird nicht regelmäßig anhand von Befragungen oder ähnliches überprüft. Rückmeldungen von den Essensteilnehmer erfolgen direkt vor Ort und werden dort auch sofort geklärt. Eine Erfassung oder Auswertung in der Geschäftsstelle des SHV findet nicht statt. Eine Zertifizierung im Rahmen der „Gesunden Küche“ ist aktuell in Arbeit, das Alten- und Pflegeheim Eberschwang ist bereits zertifiziert.

## 7.5 Betreubares Wohnen



Im Bezirk Ried im Innkreis wird „Betreubares Wohnen“ in mehreren Gemeinden angeboten. Die jeweiligen Wohnanlagen werden von unterschiedlichen Wohnungsgesellschaften betrieben. Neben der monatlichen Miete werden von den Bewohnern eine Betreuungspauschale sowie die Kosten für die Rufhilfe eingehoben. Die Betreuungspauschale wird vom SHV direkt an die jeweils zuständige Anbieterorganisation (RIFA, Volkshilfe, Rotes Kreuz, Caritas oder Oö. Hilfswerk) überwiesen.

Der SHV hat mit den jeweiligen Gemeinden Vereinbarungen über das Angebot „Betreubares Wohnen“ abgeschlossen. Dieses Angebot steht in Verbindung mit den Leistungen der mobilen Betreuung sowie der Hauskrankenpflege. Dazu wurden mit den jeweiligen Anbieterorganisationen entsprechende Betreuungsverträge abgeschlossen. Sowohl die Vereinbarungen mit den Gemeinden als auch die Betreuungsverträge mit den Anbieterorganisationen liegen vollständig auf.

### 7.5.1 Kosten- und Erlösstruktur

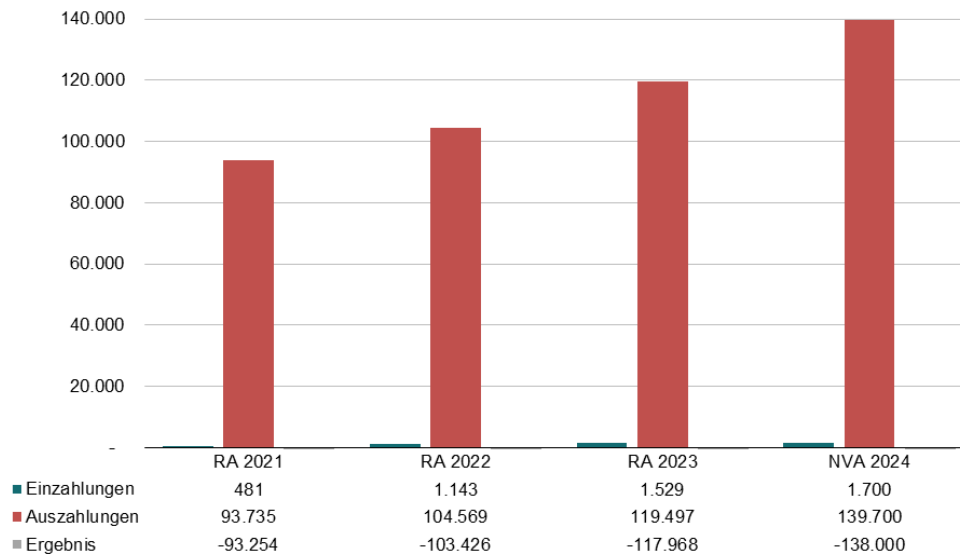
Bei den Einzahlungen handelt es sich um die von den Wohnungsgesellschaften einbehaltenen Betreuungspauschalen. Die Auszahlungen entfielen im Jahr 2023 zu 76,8 % auf Überweisungen an die Anbieterorganisationen und zu 23,2 % auf Kosten für die Rufhilfe.

Im Zeitvergleich zeigt sich, dass sowohl die Einzahlungen (+5,3 %) als auch die Auszahlungen (+5,7 %) im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr angestiegen sind. Diese Entwicklung ist im Wesentlichen auf die Anhebung der Betreuungspauschale zurückzuführen.

### 7.5.2 Betreuungspauschale

Die jährliche Valorisierung erfolgt auf Basis eines Formulars, das von der Abteilung Soziales übermittelt wird. Dieses wird von den Anbieterorganisationen gemeinsam mit den Mitarbeitern ausgefüllt und retourniert. Daraus wird ein Durchschnittswert berechnet.

## 8 Sozialberatungsstellen



Gemäß § 31 Abs. 5 bis 7 SHG 1998 haben die Sozialhilfeverbände zur Erleichterung des Zugangs zu sozialer Hilfe sowie zur besseren Erfassung drohender und bestehender sozialer Notlagen im Einvernehmen mit der Landesregierung für die Errichtung von dezentralen Sozialberatungsstellen (SBS) vorzusorgen. Die Errichtung von Sozialberatungsstellen hat unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten, insbesondere der Altersstruktur der Bevölkerung sowie der Nachbarschafts-, Wohn- und Verkehrsverhältnisse zu erfolgen.

Der SHV betreibt Sozialberatungsstellen in Ried (Bezirkshauptmannschaft) und Obernberg (Alten- und Pflegeheim).

### 8.1.1 Kosten- und Finanzierungsstruktur

Im Jahr 2023 wurden bei den Einzahlungen ausschließlich Beihilfen gemäß dem GSBG verbucht. Die Auszahlungen entfielen zu rund 86,7 % auf Personalaufwand, während 13,3 % auf Sachkosten (Reisegebühren, sonstige Aufwendungen sowie die Vergütung für Verwaltungsleistungen) entfielen. Bei den sonstigen Aufwendungen handelt es sich vorwiegend um Kosten, die dem Land Oberösterreich für Leistungen im Bereich IT, Personalverrechnung und Miete (Bezirkshauptmannschaft Ried) ersetzt werden. Auch der Aufwand für Telekommunikation wird dieser Finanzposition zugeordnet.

Sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit den Sozialberatungsstellen anfallen, werden dem Ansatz des Alten- und Pflegeheimes Obernberg zugeordnet bzw. direkt vom Land Oberösterreich getragen. Dies gilt insbesondere für die Sozialberatungsstelle in Ried, da sich diese im Gebäude der Bezirkshauptmannschaft befindet. Werden die Kosten der Sozialberatungsstelle Obernberg dem Alten- und Pflegeheim zugeordnet, bedeutet das, dass diese im Rahmen der Entgeltkalkulation anteilig den Bewohnern weiterverrechnet werden.

Im Zeitvergleich der Kosten für die Sozialberatungsstellen wurde festgestellt, dass im Jahr 2022 gegenüber 2021 die sonstigen Aufwendungen um rund 525,6 % bzw. 8.500 Euro gestiegen sind. Dabei handelt es sich vor allem um die IT-Abrechnung des Landes OÖ (zusätzliche EDV-Ausstattung aufgrund der Corona-Pandemie). Die Personalkosten stiegen im Jahr 2023 um rund 14,7 %. Die Vergütung für Verwaltungsleistungen blieb (Mietaufwand) konstant bei jeweils 3.700 Euro im Jahr.

Laut Auskunft des SHV wurden die Mietkosten für die Sozialberatungsstelle erst ab dem Jahr 2022 verrechnet. Bis zum Umbau der Bürgerservicestelle erfolgte keine Vorschreibung der Miete seitens des Landes Oberösterreich.

*Es wird empfohlen, die derzeitige Zuordnung der Kosten für die Sozialberatungsstellen in Ried und Obernberg in der Finanzgebarung transparent darzustellen. Es ist jedenfalls darauf zu achten, dass die Kosten der Sozialberatungsstelle nicht im Heimentgelt mitkalkuliert werden.*

Bei den unter der Finanzposition „Vergütungen für Verwaltungsleistungen“ jeweils verbuchten Beträgen in Höhe von 3.700 Euro handelt es sich tatsächlich um eine Umbuchung der Mietkosten an das Alten- und Pflegeheim Obernberg.

*Es wird empfohlen, die Beträge innerbetrieblich als Mietaufwand zu verbuchen.*

### **8.1.2 Auslastung und Effizienz**

Die Sozialberatungsstelle verzeichnet eine kontinuierlich steigende Zahl an Anfragen, was insbesondere auf aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen zurückzuführen ist. Die Sozialberatungsstelle Ried zeigt eine hohe Frequentierung. Dies dürfte auch auf die niedrigere Hemmschwelle zurückzuführen sein, da sich die Beratungsstelle direkt im Gebäude der Bezirkshauptmannschaft befindet und Ratsuchende den Besuch der Sozialberatungsstelle oftmals mit einem anderen Amtsweg verbinden.

Neben der persönlichen Beratung fällt insbesondere der telefonische Erstkontakt ins Gewicht, bei dem Ratsuchende häufig weitervermittelt werden.

### **8.1.3 Qualitätssicherung und Dokumentation**

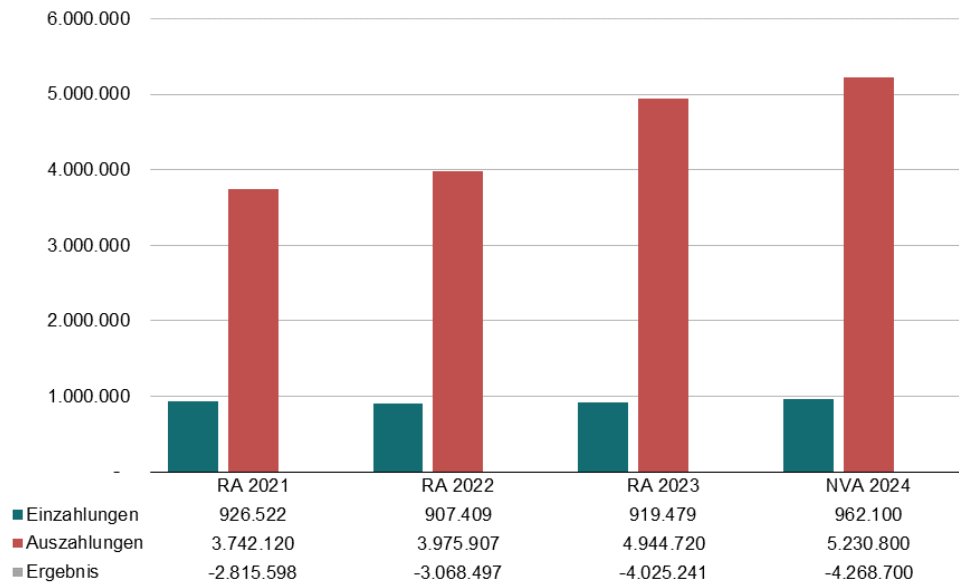
Die Dokumentation in der Sozialberatungsstelle ist gut strukturiert. Jede Person, die Kontakt mit der Beratungsstelle aufnimmt wird systematisch erfasst. Im Fachprogramm wird dokumentiert, ob ein Anliegen erledigt wurde oder eine Weiterleitung an eine andere Stelle erfolgte. Die Dokumentation stützt sich auf ein standardisiertes Aufnahmeformular, das sich über Jahre bewährt hat und nach wie vor Anwendung findet. Darüber hinaus steht ein von der Vorgängerin erarbeitetes Handbuch zur Verfügung, das sämtliche Leistungen des SHV übersichtlich zusammenfasst und regelmäßig aktualisiert wird.

### **8.1.4 Wirkung und Vernetzung**

Die Sozialberatungsstelle ist gut mit externen Einrichtungen vernetzt. Der Austausch mit Organisationen wie der Schuldnerberatung, Alkoholberatung, dem Frauenhaus, dem Vertretungsnetz und anderen Organisationen findet etwa zweimal jährlich statt. Die Kommunikation mit den Mitarbeitern der Bezirkshauptmannschaft und des SHV wird als sehr gut beschrieben, insbesondere bei Fragen zu Bedarfskoordination und individuellen Anliegen.

Darüber hinaus gibt es auch Aktivitäten im Bereich Öffentlichkeitsarbeit, beispielsweise durch Anfragen zur Vorstellung der Sozialberatungsstelle bei Veranstaltungen oder Vereinen. Innerhalb der Region finden regelmäßige Treffen der Sozialberater statt.

## 9 Kinder- und Jugendhilfe



Die Kinder- und Jugendhilfe stellt einen zunehmend bedeutenden Kostenfaktor im Budget des SHV dar. Ursächlich dafür sind mehrere Entwicklungen. Eine spürbare Preissteigerung infolge der allgemeinen Inflation, gesellschaftliche Veränderungen sowie die Zunahme an komplexen Fallkonstellationen, insbesondere seit der COVID-19-Pandemie. Viele Familien sind durch Verschuldung, psychosoziale Belastungen sowie multi-problematische Lebenslagen wie Suchtproblematik, Vernachlässigung der Kinder, drohende Delogierungen, stark beeinträchtigt.

### 9.1.1 Steuerung der Angebote

Die Sozialhilfeträger können die in diesem Bereich anfallenden Kosten nur bedingt beeinflussen, weil die Maßnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe auf behördliche Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaft hin erfolgen bzw. von diesen Verträge mit privaten Instituten zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen abgeschlossen werden. Die Sozialhilfeträger haben gemäß den Bestimmungen des Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 die Kosten vorläufig zu tragen.

### 9.1.2 Kostenstruktur und Entwicklung

Der Abgang für den gesamten Bereich stieg von 2021 auf 2023 um 43 % bzw. rund 1,209 Mio. Euro auf insgesamt 4,025 Mio. Euro an und gliedert sich in die folgenden Schwerpunkte:

Bereiche	Netto-Kosten
Volle Erziehung in Pflegefamilien	341.309
Volle Erziehung in sozialpädagogischen Einrichtungen	1.871.430
Unterstützung der Erziehung	862.326
Förderung der sozialen Integration	82.779
Beratung und Hilfe in belastenden Familiensituationen	845.405
Stärkung der Kompetenz von Eltern in Fragen der Erziehung	21.993
<b>Gesamt</b>	<b>4.025.241</b>

Im Jahr 2023 entfielen rund 72,8 % der gesamten Einzahlungen auf Kostenbeiträge. 24,3 % der Einzahlungen stammen aus Beihilfen nach dem GSBG. Bei den restlichen Einzahlungen handelt es sich zu 1,4 % aus Transfers vom Land bzw. 1,5 % sonstige Erträge. Die Auszahlungen im Jahr 2023 entfielen zu rund 72,2 % auf Entgelte für sonstige Leistungen. Rund 19,3 % entfallen auf Kostenersätze für Leistungen. Die restlichen Kosten entfallen zu 6,1 % auf Transfers an Anbieterorganisationen, 1,7 % auf Transfers an Land, 0,3 % auf Mietaufwand und 0,2 % auf Geldbezüge bzw. 0,2 % auf sonstige Aufwendungen.

Im Zeitvergleich der Kosten für Kinder- und Jugendhilfe wurde festgestellt, dass im Jahr 2023 gegenüber 2022 insbesondere die Auszahlungen (+24,4 %) gestiegen sind. Gestiegen sind die Kosten in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe.

Im Bereich „Unterstützung der Erziehung“ stiegen die Kostenbeiträge für Leistungen mit 132,4 % bzw. 146.657 Euro auf insgesamt 257.419 Euro besonders an. Begründet wird dies mit den gesellschaftlichen Veränderungen sowie die Zunahme an komplexen Fallkonstellationen.

### **9.1.3 Bewertung der Leistungspreise**

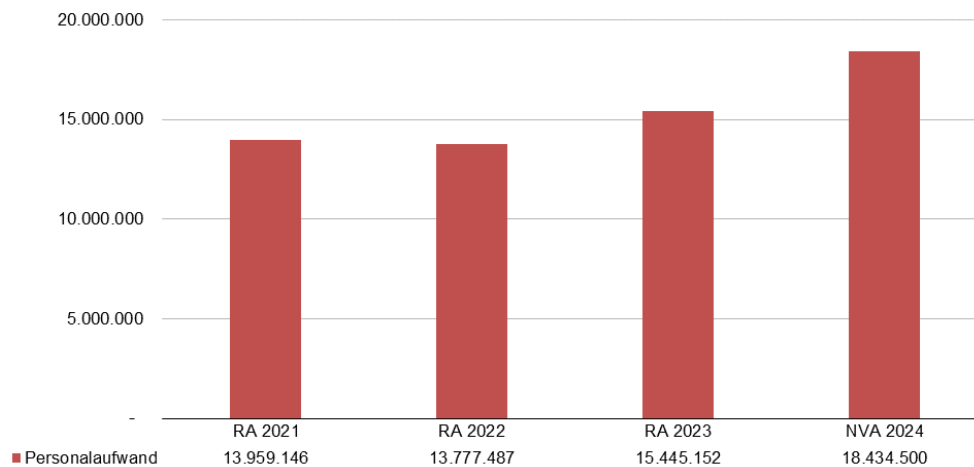
Ein weiterer maßgeblicher Faktor für die Kostensteigerungen ist die laufende Anhebung der Tag- und Stundensätze bei den Erziehungsmaßnahmen, die zwar mit der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe des Landes Oberösterreich akkordiert sind, jedoch vom SHV ohne Möglichkeit auf Einflussnahme getragen werden müssen.

### **9.1.4 Planung**

Die Budgetierung erfolgt auf Basis der Leistungen des Vorjahres zuzüglich eines Inflationszuschlags. Der SHV erhält darauf basierend entsprechende Berechnungen. Förderungen werden regelmäßig mit der Bezirkshauptfrau abgestimmt. Eine enge Zusammenarbeit mit der Amtsleitung und der Buchhaltung ist im Rahmen eines quartalsweisen Budgetcontrollings gegeben.

# 10 Personalangelegenheiten

## 10.1 Personalaufwand



Der Personalaufwand (inkl. Zahlungen für Pensionen und Personalkostenersätzen an das Land Oberösterreich) des SHV stiegen im Zeitraum 2021 bis 2023 um 1,486 Mio. Euro bzw. 10,6 % auf insgesamt 15.445.152 Euro an. Im Jahr 2023 entspricht der Personalaufwand einen Anteil von 23,1 % der Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit. Für das Jahr 2024 budgetierte der SHV einem Personalaufwand von 18.434.500 Euro, was einer Steigerung von 19,4 % entspricht. Die Steigerung ist auskunftsgemäß im Wesentlichen auf den Personalaufbau der Alten- und Pflegeheime Ried und Eberschwang sowie auf gestiegene Personalkosten zurückzuführen.

### 10.1.1 Kostenstruktur und Entwicklung

Der SHV setzt in seinen Einrichtungen und Angeboten eigenes Personal ein. Dies umfasst insbesondere die Alten- und Pflegeheime, die Tagesbetreuung, die Sozialberatung sowie die Familienbegleitung. Darüber hinaus sind in der Geschäftsstelle Landesbedienstete mit einer Teilverwendung für den SHV tätig, die Koordinatoren für Betreuung und Pflege sowie die Community Nurse. Der Personalaufwand der Alten- und Pflegeheime verursacht mit 95,6 % den überwiegenden Anteil der gesamten Personalaufwendungen des SHV.

Der Anstieg des Personalaufwands von 2021 auf 2023 lässt sich auf die Gehaltsabschlüsse zurückführen. Im Jahr 2022 lag der durchschnittliche Gehaltsabschluss bei 3,00 %. Im Jahr 2023 wurde ein durchschnittlicher Gehaltsabschluss von 7,32 % erzielt.

## 10.2 Dienstpostenplan

### 10.2.1 Aktualität und Struktur

Der im November 2024 im Rahmen des Nachtragsvoranschlags 2024 beschlossene und kundgemachte Dienstpostenplan bildete die Grundlage für die Prüfung. Dieser sah insgesamt **380,30 Personaleinheiten** vor. Mit Stand 24. Februar 2025 standen 306,50 PE im Dienst.

## 10.2.2 Personalkosten und Dienstpostenplan

Im Zuge der Prüfung der Personalkosten wurden Diskrepanzen zwischen der tatsächlichen Besetzung und dem Plan festgestellt. Dabei zeigte sich, dass in bestimmten Bereichen die im Dienstpostenplan genehmigten Personaleinheiten überschritten wurden und dies naturgemäß mit erhöhten Personalkosten einhergeht.

Die Personaleinheit der Tagesbetreuung Ried ist im Heimpersonal als FSB-A ausgewiesen. Eine eindeutige Abgrenzung ist auf Basis der vorliegenden Daten nicht ersichtlich.

Der SHV veranlasste während der Prüfung eine Anpassung des Dienstpostenplans der Geschäftsstelle des SHV Ried an die Oö. Sozialhilfeverbände-Dienstpostenplanverordnung 2018. In diesem Zusammenhang erging ein Ersuchen um Vorprüfung an die Direktion Inneres und Kommunales.

*Es wird empfohlen, den Dienstpostenplan regelmäßig auf Übereinstimmung mit der tatsächlichen Personalsituation sowie mit den Vorgaben der Oö. Sozialhilfeverbände-Dienstpostenplanverordnung 2018 zu überprüfen. Es wird empfohlen, bei der Erstellung oder Überarbeitung des Dienstpostenplans die Personaleinheit der Tagesbetreuung gesondert auszuweisen. Eine frühzeitige Abstimmung mit der IKD wird ausdrücklich begrüßt.*

## 10.3 Einsatz ausländischer Pflegekräfte

Der SHV beschäftigte zum Zeitpunkt der Prüfung 13 philippinische Pflegekräfte. Diese sind in allen drei Alten- und Pflegeheimen des SHV eingesetzt. Untergebracht sind sie in ehemaligen Bewohnerzimmern im Alten- und Pflegeheim Ried. Die Unterbringung ist auf ein Jahr begrenzt, danach ist ein Auszug vorgesehen. Die philippinischen Pflegekräfte sind untereinander sehr gut vernetzt.

Laut Angaben des SHV werden den Pflegekräften verschiedene Unterstützungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt. So beginnt der Arbeitsantritt frühestens zehn Tage nach Einzug in das Heim. In dieser Zeit erhalten sie kostenlose Verpflegung. Es stehen außerdem ein Fernseher, ein Gemeinschaftsraum, eine Gemeinschaftsküche und Waschmöglichkeiten zur Verfügung. Ruheräume wurden verlegt.

Es liegt ein einheitlicher Leitfaden zur Aufnahme philippinischer Pflegekräfte vor. Dieser Leitfaden enthält klare Vorgaben und beschreibt unter anderem die Aufgaben der Integrations- und Onboardingverantwortlichen.

### 10.3.1 Integration

Nach Angaben des SHV hatten die philippinischen Pflegekräfte anfangs oft sehr schlechte Deutschkenntnisse, weshalb viele Deutschkurse notwendig waren. Inzwischen ist bei den bestehenden Pflegekräften das Deutschniveau besser geworden, vor allem durch das tägliche Sprechen in den Wohngruppen.

Die pflegerische Ausbildung auf den Philippinen unterscheidet sich auskunftsgemäß von den Anforderungen in Österreich. Drei Pflegekräfte sind im Vorjahr nach rund einem halben Jahr in ihr Heimatland zurückgekehrt und nicht wiedergekommen.

Aus Sicht der Hausleitung besteht Bedarf an klaren Ansprechpersonen für dienstrechtliche Fragestellungen.

## 10.4 Gehaltszulagen und Dienstvergütungen

Beim SHV werden Verträge sowie die Vordienstzeiten von Mitarbeitern in der Geschäftsstelle geprüft. Die Personaleingabe in weiterer Folge erfolgt dann in den Alten- und Pflegeheimen vor Ort.

Gemäß § 200 Oö. GDG 2002 kann Bediensteten vom Vorstand eine Dienstvergütung gewährt werden, wenn sie Dienste unter besonderen körperlichen Anstrengungen oder sonstigen besonders erschwerten Umständen verrichten (Erschwernisabgeltung) oder Dienste unter besonderen Gefahren für Leben, Gesundheit oder körperlicher Sicherheit verrichten (Gefahrenabgeltung) oder Dienste verrichten, die besonders anspruchsvoll und mit einer vorher angeführten vergleichbaren Zusatzleistung verbunden sind und nicht ohnehin mit dem Gehalt abgegolten sind.

Der SHV gewährt mehreren Berufsgruppen Gehaltszulagen, dies sind die Heimleiter, Pflegedienstleiter, FSB, Küchenleiter und Haustechniker. Zusätzliche Dienstvergütungen erhalten Mitarbeiter für beispielsweise eine Funktion als EDV-Koordinator oder Lehrlingsausbilder.

*Die Gewährung einer zusätzlichen Gehaltszulage für Küchenleiter und Haustechniker wird kritisch betrachtet, insbesondere im Hinblick auf die Gewährung eines Zuschlags durch das Oö. Handwerksberufenanpassungsgesetz 2022. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass gemäß § 4 Oö. GDG keine gehaltsrechtliche Stellung geschaffen wird, die vergleichbaren Landesbediensteten bzw. Bediensteten anderer Sozialhilfeverbände nicht eingeräumt wird.*

## 10.5 Überstunden und Überstundenpauschale

Auskunftsgemäß liegen im gesamten SHV keine Überstundenpauschalen vor. Die erbrachten Überstunden der Mitarbeiter in den Alten- und Pflegeheimen des SHV werden dokumentiert und regelmäßig überprüft.

Überstunden kommen auch dadurch zustande, dass Mitarbeiter, die Teilzeit arbeiten, öfter einspringen müssen und dadurch Überstunden aufgebaut werden. Es wäre auch im Sinne des SHV das Stundenausmaß von Teilzeitkräften zu erhöhen, um das Aufbauen von Überstunden dahingehend einzudämmen, jedoch wollen dies die betroffenen Mitarbeiter nicht.

Die Auswertung des SHV zeigte, dass die Bediensteten im größeren oder auch kleineren Ausmaß Mehrleistungen erbrachten, generell aber der Stand der Überstunden in den Alten- und Pflegeheimen im Prüfungszeitraum stark rückläufig ist.

## 10.6 Urlaub

### 10.6.1 Ordnungsgemäße Verwaltung

Der SHV dokumentierte die Urlaubsreste der Mitarbeiter. Aus den Unterlagen waren die nicht verbrauchten Urlaubsansprüche in Stunden ersichtlich. Im Prüfungszeitraum waren die Urlaubsstände in den Alten- und Pflegeheimen relativ konstant, im Jahr 2023 jedoch am höchsten. Begründet wird dies damit, dass Mitarbeiter für in längeren Krankenstand befindliche Kollegen einspringen mussten und im Zuge dessen auf Urlaub verzichteten.

### **10.6.2 Urlaubsverbrauch und -aufbau**

Nach den gesetzlichen Bestimmungen verfällt die Hälfte des noch nicht verbrauchten Urlaubsanspruchs nach Ablauf von 2 Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahrs, in dem er entstanden ist. In den Alten- und Pflegeheimen des SHV werden die Mitarbeiter auf den Urlaubsverbrauch hingewiesen, sofern dies erforderlich ist.

### **10.6.3 Rückstellungen**

Die Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaubsansprüche sind im Vermögenshaushalt dargestellt. Sie betragen am 1. Jänner 2020 in der Eröffnungsbilanz 422.327,66 Euro und erhöhten sich bis 2023 auf 660.340,74 Euro.

*Im Hinblick auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) sollten die Resturlaubsstände im Rahmen gehalten werden, da Rückstellungen gebildet werden müssen, die das Nettoergebnis schmälern.*

## **10.7 Krankenstand**

Die Krankenstände und Fehlzeiten werden dokumentiert und regelmäßig überprüft. Die Heimleiter melden der Geschäftsstelle, wenn einzelne Personen häufiger in Krankenstand gehen. Bei Auffälligkeiten wird gemeinsam überlegt, welche dienstrechtlichen Schritte gesetzt werden können.

Im Prüfungszeitraum war das Jahr 2022 jenes Jahr mit der höchsten Krankenstandsanzahl, was sich sicherlich noch auf die Corona-Pandemie zurückführen lässt. Im Jahr 2023 waren die Stunden wiederum signifikant niedriger. Es befinden sich zum Zeitpunkt der Aufsichtsbesuche und Prüfung in den drei Alten- und Pflegeheimen des SHV ungefähr sieben Mitarbeiter in Langzeitkrankenständen. Die Rückkehr aus den Krankenständen wird als unterschiedlich gesichert angegeben.

# 11 Organisation und Steuerung

## 11.1.1 Aufbau- und Ablauforganisation

Eine formale Aufbauorganisation in Form eines Organigramms liegt für den SHV derzeit nicht vor. Dennoch lässt sich die grundlegende Struktur nachvollziehen. Der SHV ist in zentrale Bereiche gegliedert, darunter die Alten- und Pflegeheime, das Tageszentrum, die Sozialberatungsstellen sowie die übergeordnete Geschäftsstelle. Innerhalb dieser Bereiche übernehmen die Mitarbeiter spezifischen Verantwortlichkeiten, die auf informellem Wege oder durch Dienstanweisungen geregelt sind.

*Es wird empfohlen, für den SHV samt seinen Einrichtungen die Aufbauorganisationen in einem Organigramm darzustellen.*

## 11.1.2 Führungsinstrumente

Die Zusammenarbeit der einzelnen Heime des SHV hat sich in den letzten Jahren maßgeblich gebessert. Vor einigen Jahren war dies nach Auskunft des SHV noch nicht so, da damals jedes Alten- und Pflegeheim eigenständig agierte.

### Heimleiterbesprechungen

Zur Koordination und zum fachlichen Austausch finden wöchentliche Jour-Fixe-Besprechungen der Heimleitungen in Form von Videokonferenzen statt, ergänzt durch monatliche physische Treffen. Diese Sitzungen werden protokolliert und dienen der Abstimmung aktueller Themen und Herausforderungen im Pflegebereich. Die Heimleitung des im Bezirk bestehenden Gemeindeheimes wird zu diesen Besprechungen nicht eingeladen. Laut Angaben des SHV ist dies unter anderem auf sensible interne und personelle Themen zurückzuführen, auch datenschutzrechtliche Überlegungen spielen dabei eine Rolle.

*Die Einbindung der Heimleitung des Gemeindeheimes unter Wahrung datenschutzrechtlicher bzw. sensibler Vorgaben wird angeregt, um im Sinne eines Benchmarkings einen durchgängigen fachlichen Austausch und eine bessere Abstimmung im Pflegebereich sicherzustellen.*

### Mitarbeitergespräche

Mit den Mitarbeitern der Geschäftsstelle werden jährlich Mitarbeitergespräche geführt. Die jeweiligen Führungskräfte haben den Auftrag, den Verlauf des Gesprächs schriftlich zu dokumentieren. Die Mitarbeitergespräche mit den Heimleitungen der Alten- und Pflegeheime werden durch die Geschäftsstellenleitung oder durch die Obfrau des SHV geführt.

## 11.1.3 Personalentwicklung und Betriebsgemeinschaft

### Maßnahmen zur Verbesserung der Personalsituation

Der SHV nennt folgende Maßnahmen, welche betrieben werden um die Personalsituation in den Alten- und Pflegeheimen zu verbessern:

- Sommerfest für Mitarbeiter
- Weihnachtsfeiern
- Grillfeiern und Betriebsausflüge
- Mitgliedschaft Fitnessstudio

- Schaffung moderner Sozialräume
- Implementierung einer App zur verbesserten Kommunikation innerhalb der Belegschaft (u.a. auch Dienstplan per App abrufbar)

Die Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio funktioniert laut SHV über Mundpropaganda und auch den Betriebstrat. Diese sei vergleichbar mit den Gutscheinkaktionen für Landesbedienstete und ist deshalb auch auf der SHV-eigenen Homepage unter dem Punkt „Gründe für den SHV Ried“ angeführt.

Weitere Maßnahmen umfassen Inseratschaltungen (je nach ausgeschriebener Position) sowie eine gezielte Social-Media-Kampagne, die insbesondere Pflegekräfte ansprechen soll. Der SHV nutzt zudem einen Facebook-Account und übermittelt offene Positionen auch an das AMS.

### **Förderung der Betriebsgemeinschaft**

Im Jahr 2024 wurde im Oö. Landesbereich der Zuschuss zur Förderung der Betriebsgemeinschaft (dieser Zuschuss stellt die jährliche dienstgeberseitige Finanzierung für alle gemeinschaftsfördernden Aktivitäten wie Betriebsausflug, Weihnachtsfeier etc. dar) von 40 auf 50 Euro pro Bediensteten erhöht. Dieser Zuschuss von 50 Euro wurde in Folge auch für Sozialhilfverbände festgesetzt.

Der SHV gewährt den Heimen neben den 50 Euro zusätzliche Mittel für Weihnachtsfeiern, Mitgliedschaft Fitnessstudio sowie Weihnachtsgeschenke.

*Es wird eine Angleichung an den vom Land OÖ vorgesehenen Zuschuss empfohlen.*

### **Veranstaltungen**

Es wurde im Prüfungszeitraum erstmalig ein Sommerfest für Mitarbeiter des SHV ausgerichtet. Das Sommerfest fand in den Jahren 2023 und 2024 statt und wird nunmehr alle zwei Jahre veranstaltet.

#### **11.1.4 Heimverbund und Zentralisierung**

Die Eingliederung eines Gemeindealtenheimes in den SHV ist ein komplexes Thema, bei dem organisatorische, politische und finanzielle Aspekte berücksichtigt werden müssen. Auch wenn beide Seiten aktuell keine Eingliederung wünschen, kann es dennoch sinnvoll sein, die theoretischen Gründe und möglichen Einsparungspotenziale zu beleuchten.

#### **Synergieeffekte und mögliche Einsparungsmöglichkeiten**

Zentralisierte Strukturen können in Bereichen wie Einkauf, Personalmanagement, IT, Qualitätsmanagement oder Facility Management zu Effizienzsteigerungen führen. Im Bereich Einkauf gibt es diesen Synergievorteil (für das Gemeindealtenheim) durch eine Einkaufskooperation bereits jetzt. Eine Verwaltungskostenreduktion könnte durch eine gemeinsame Buchhaltung, Personalverwaltung sowie EDV-Programme herbeigeführt werden.

Im Bezirk besteht ein gemeindeeigenes Alten- und Pflegeheim, das bis zum Jahr 2022 Überschüsse erzielen konnte, da das verrechnete Heimentgelt über den kostendeckend errechneten Beträgen lag. Diese Überschüsse ermöglichten den Aufbau eines hohen Rücklagenstandes. Im Jahr 2023 wurden (basierend auf den Empfehlungen einer Rechnungshofprüfung) dringend notwendige Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen umgesetzt, die teilweise durch Rücklagen finanziert wurden.

Zum Zeitpunkt der Prüfung wird dem Gemeindeheim das gleiche Heimentgelt wie den Heimen des SHV vergütet. Im Heimverbund ist eine generelle Kostendeckung gegeben. Durch die Zentralisierung bestimmter Aufgabenbereiche (z. B. Personalverrechnung, Beschaffung, IT) können Synergien genutzt werden. Obwohl es theoretische Einsparungspotenziale und strukturelle Gründe für eine Eingliederung des Gemeindealtenheimes in den SHV geben kann, sind aktuell beide Seiten (Gemeinde & SHV) dagegen.

*Es wird empfohlen, dass der SHV eine mögliche Eingliederung des gemeindeeigenen Alten- und Pflegeheims in den Heimverbund des SHV unter Berücksichtigung der Kriterien der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit prüft. Eine solche Eingliederung von Gemeindealtenheimen in den SHV wurde in anderen Bezirken bereits erfolgreich umgesetzt.*

### **11.1.5 Heimleitung im Heimverbund**

Das Alten- und Pflegeheim Ried ist in zwei baulich getrennte Einheiten (Haus 1 und Haus 2) mit insgesamt 256 Plätzen gegliedert, für die gemeinsam eine Heimleitung eingesetzt ist. In den beiden weiteren Alten- und Pflegeheimen des SHV wird jeweils eine eigenständige Heimleitung eingesetzt.

Grundsätzlich ist laut den geltenden Bestimmungen der Oö. HVO 2020 für jedes Heim eine eigene Heimleitung zu bestellen, die dem Heimträger gegenüber für den gesamten Heimbetrieb verantwortlich ist und als Vorgesetzte des im Heim beschäftigten Personals fungiert. Die Einrichtung einer gemeinsamen Heimleitung für mehrere Heime innerhalb eines Bezirks ist unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, insbesondere im Rahmen eines strukturierten Heimverbundes.

Ein Heimverbund der beiden Alten- und Pflegeheime in Eberschwang und Obernberg wird aktuell nicht angedacht. Eine Heimleitung wird in Kürze in Mutterschutz sein und findet die Einschulung einer Karenzvertretung zum Prüfungszeitpunkt statt. Eine weitere Heimleitung steht kurz vor der Pensionierung. Aus den genannten Gründen gibt es keine Überlegungen, da – zumal das Alten- und Pflegeheim in Obernberg wie bereits erwähnt in den nächsten beiden Jahren renoviert wird und die Entfernung der beiden Heime mindestens eine halbe Stunde mit dem Auto beträgt – dies keiner neuen Person in der Position der Heimleitung zugemutet werden kann.

*Es wird empfohlen, dass der SHV künftig prüft, ob die Voraussetzungen für die Einrichtung einer gemeinsamen Heimleitung im Rahmen eines Heimverbundes für die Alten- und Pflegeheime Eberschwang und Obernberg vorliegen und ob dies auch zweckmäßig und umsetzbar ist. Eine entsprechende Prüfung für Eberschwang und Obernberg könnte unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus anderen Bezirken erfolgen.*

### **11.1.6 Kooperation mit anderen SHV**

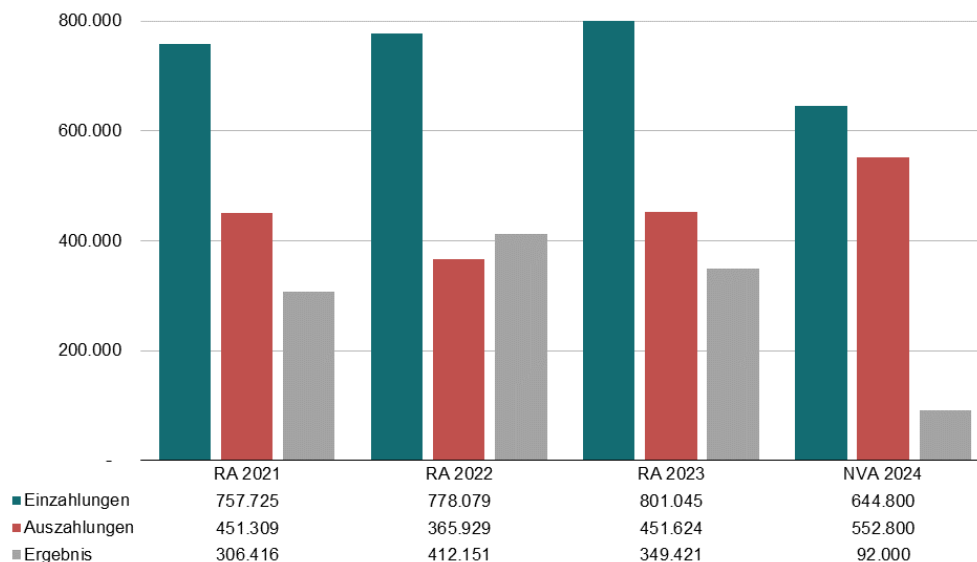
Um den Herausforderungen der Zukunft, den laufenden Veränderungen und den Anforderungen gerecht zu werden, könnte die Zusammenarbeit mit umliegenden Sozialhilfeverbänden verstärkt genutzt werden. Möglichkeiten auf Kooperationen in einzelnen fachspezifischen Bereichen sollten ausgelotet werden.

Die Kassenleiter der Innvierthaler Sozialhilfeverbände treffen sich etwa zweimal pro Jahr zu gemeinsamen „Kassenleiter-Treffen“. Bei diesen Treffen wird kein Protokoll erstellt.

*Aus wirtschaftlicher und verwaltungsökonomischer Sicht wird die verstärkte Zusammenarbeit mit umliegenden Sozialhilfeverbänden als zweckmäßig erachtet. Es ist auszuloten, wie durch eine verstärkte Kooperation mit anderen SHV der Austausch gefördert, learnings erzielt und Synergien geschaffen werden können.*

## 12 Geschäftsstelle

### 12.1 Verwaltung



Die Entwicklung der Ein- und Auszahlungen sowie der daraus resultierenden Ergebnisse im Zeitraum von 2021 bis zum Voranschlag 2024 zeigt deutliche Schwankungen.

#### 12.1.1 Kostenstruktur und Entwicklung

Im Jahr 2023 entfielen rund 94,4 % der gesamten Einzahlungen auf Einnahmen aus Geldstrafen. Geldstrafen sowie der Erlös verfallener Sachen fließen, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, dem SHV, in dessen Gebiet die Strafe verhängt wurde, zu. Bei den restlichen 4,2 % handelt es sich um Vergütungen für Verwaltungsleistungen bzw. bei 1,3 % um Beihilfen nach dem GSBG.

Der größte Auszahlungsbereich im Jahr 2023 war mit 86,7 % der Kostenersatz für den Personalaufwand an das Land Oberösterreich. Weitere 12,1 % der Auszahlungen entfielen auf Entgelte für sonstige Leistungen wie Inserate, IT-Abrechnung des Landes (IT Leistungen, SAP Nutzungskosten), Mitgliedschaften für Fitnessstudio und Ähnliches. Die verbleibenden 1,2 % betrafen Versicherungen sowie Rechts- und Beratungsaufwand.

Im Zeitvergleich zeigt sich, dass im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr 2022 die Einzahlungen um 3,0 % gestiegen sind, während die Auszahlungen um 23,4 % zugenommen haben. Hinsichtlich der budgetierten Mindereinnahmen im Jahr 2024 ist festzuhalten, dass es sich dabei um Einnahmen aus Geldstrafen handelt, die (wie bereits in den Vorjahren) im Vergleich zu den tatsächlichen Einnahmen deutlich niedriger veranschlagt wurden (Ist 2023: EUR 756.399; Soll 2024: EUR 600.000). Trotz der im Jahr 2023 höheren tatsächlichen Einnahmen wurde im Budget für 2024 erneut lediglich ein Ansatz von EUR 600.000 vorgesehen.

Bei den Auszahlungen ist ein deutlicher Anstieg der Entgelte für sonstige Leistungen zu verzeichnen. Im Jahr 2022 betrug der Zuwachs +180,15 %, im Jahr 2023 nochmals +92,02 %. Diese Erhöhungen sind vor allem auf Mehrkosten im Zusammenhang mit einer Führungskräfte-Klausur (rund 8.000 Euro) sowie der Durchführung eines Mitarbeiterfests im Jahr 2023 zurückzuführen (inkl. Organisation, Speisen und Getränke, Showkellner, Zauberer und DJ, Zeitungsbericht – insgesamt rund 24.000 Euro). Darüber hinaus steigen die Kosten der IT-Abrechnung und der Personalaufwand des Landes kontinuierlich an.

*Angesichts des deutlichen Kostenanstiegs sollte künftig geprüft werden, ob derartige Sondermaßnahmen (z.B. Mitarbeiterfeste oder umfangreiche Gestaltungsprojekte) zweckmäßig sind oder ob diese beispielsweise kostenschonender umgesetzt werden können.*

### 12.1.2 Aufgabenverteilung

Die Bezirkshauptmannschaft hat in einer Dienstanweisung gemäß der Dienstbetriebsordnung des Landes Oberösterreich die Aufgabenverteilung der Mitarbeiter geregelt, insbesondere jener mit Teilverwendung für den SHV. In der Geschäftsstelle umfasst die Verwaltung zentrale Querschnittsaufgaben für die Alten- und Pflegeheime, insbesondere in den Bereichen Personal, Finanzen und Organisation. Dazu zählen die Schnittstelle für Personalverrechnung sowie die Dienstpostenplanverwaltung. Im Finanzbereich werden Budgeterstellung, Gebarungskontrolle, Investitionsplanung, Förderabwicklung und die Koordination der Jahresabschlüsse übernommen.

Die Geschäftsstelle unterstützt die Heime bei komplexen rechtlichen und organisatorischen Fragestellungen, bereitet Sitzungen des Verbandsvorstandes vor und ist zentrale Anlaufstelle für den Kontakt mit dem Land Oberösterreich, dem Landesrechnungshof und anderen externen Stellen. Darüber hinaus erfolgen die einrichtungsübergreifende Steuerung und Qualitätssicherung sowie die strategische Weiterentwicklung des Heimangebots durch die Geschäftsstelle.

In der Verwaltung der Alten- und Pflegeheime werden zentrale Aufgaben der Personaladministration, wie Aufnahmen, Einstufungen und Dienstplanabrechnungen, durchgeführt. Zudem umfasst der Aufgabenbereich die Vorerfassung und Genehmigung von Rechnungen, die Organisation der Mitarbeiterverpflegung sowie die Abrechnung externer Essensteilnehmer.

Weitere Schwerpunkte liegen in der Budgetplanung, der Bewohnerverwaltung (inklusive Aufnahmen, Entlassungen und Pflegegeldangelegenheiten) sowie der Vorbereitung von Vorstandssitzungen. Regelmäßige Hausbesprechungen mit der Heimleitung, Pflegedienstleitung und weiteren Bereichen sowie die Zusammenarbeit mit der Geschäftsstellenleitung bei rechtlichen Fragestellungen und personellen Themen ergänzen das Tätigkeitsfeld. Darüber hinaus erfolgen Meldungen an die Koordinationsstelle für Pflegeplätze bei frei werdenden Heimplätzen und die Heimleitung führt strukturierte Erstgespräche mit Angehörigen.

### 12.1.3 Verwendung von Landesbediensteten

#### Personaleinsatz

	PE
<b>Landesbedienstete</b>	<b>3,050</b>
1. Bearbeiter/in	0,620
Assistenz der Geschäftsstellenleitung	0,700
Leitende/r Referent/in Soziales	0,150
Referent/in Soziales	0,330
Referent/in Personal	0,110
Referent/in Buchhaltung	0,510
Buchhalter/in	0,100
Sekretär/in	0,530
<b>SHV-Bedienstete</b>	<b>keine</b>
<b>Gesamt</b>	<b>3,050</b>

Die Aufgaben der Geschäftsstelle des SHV bei der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis werden von neun Landesbediensteten mit 3,05 PE wahrgenommen. Für die Bereitstellung der Landesbediensteten zwecks Bearbeitung von Angelegenheiten des SHV wurden dem Land Oberösterreich folgende Kosten ersetzt:

	RA 2021	RA 2022	RA 2023	NVA 2024
Personalkostenersatz an das Land OÖ	322.740	332.676	391.685	481.400

*Es sind ausschließlich die Personalkostenersätze des Landes Oberösterreich auf die dafür vorgesehene Finanzposition zu verbuchen.*

#### 12.1.4 Vergütung von Verwaltungsleistungen

Der SHV verrechnet den Alten- und Pflegeheimen Vergütungen für Verwaltungsleistungen. Nach Angaben des SHV wurden diese Vergütungsbeträge in der Vergangenheit festgelegt und seither jährlich in gleicher Höhe übernommen. Eine nachvollziehbare und dokumentierte Berechnungsgrundlage für die Höhe der Vergütungen liegt jedoch nicht vor.

	RA 2021	RA 2022	RA 2023	NVA 2024
Alten- und Pflegeheim Ried I+II	15.000	15.300	15.000	15.000
Alten- und Pflegeheim Eberschwang	8.000	8.000	9.000	9.000
Alten- und Pflegeheim Obernberg	10.000	10.000	10.000	10.000
<b>Gesamt</b>	<b>2054</b>	<b>2355</b>	<b>2057</b>	<b>2058</b>

*Es wird empfohlen, für alle Einrichtungen des SHV eine einheitliche, nachvollziehbare und sachlich fundierte Berechnungsgrundlage zu erstellen und zu dokumentieren. Diese Grundlage sollte regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst werden, um Nachvollziehbarkeit und eine sachgerechte Kostenverteilung sicherzustellen.*

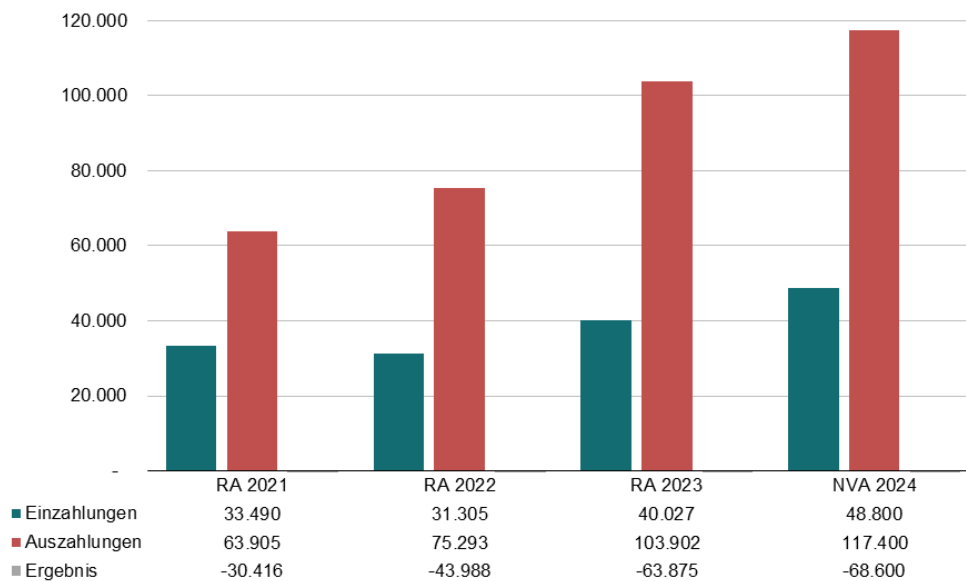
#### 12.1.5 Öffentlichkeitsarbeit

Im Jahr 2021 wurde im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit eine neue Website für den SHV erstellt. Die Bürgermeister des Bezirks tragen Entscheidungen wie diese, zur Verbesserung des SHV, laut Geschäftsstelle gut mit. Einen gesonderten Beschluss dazu gibt es nicht und wurden auch keine Vergleichsangebote eingeholt. Es wird auskunftsgemäß seit Jahren mit derselben Firma zusammengearbeitet. Die laufenden Kosten umfassen seither jährliche Domain- und Wartungsgebühren.

Im Jahr 2023 kam es zu einem deutlichen Anstieg der Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit um 76,9 % im Vergleich zum Vorjahr. Diese Kostensteigerung ist vor allem auf die Gestaltung einer neuen Wortmarke, Konzeption und Produktion einer Informationsbroschüre sowie Gestaltung und Druck von Plakaten sowie Einladungen in Höhe von rund 7.000 Euro zurückzuführen.

*Es wird empfohlen, bei künftigen Auftragsvergaben betreffend Öffentlichkeitsarbeit den Markt zu sondieren und Vergleichsangebote einzuholen und auf ihre Wirtschaftlichkeit und Notwendigkeit zu prüfen.*

## 12.2 Koordinatoren für Betreuung und Pflege



Die Koordination für Betreuung und Pflege stellt ein zentrales Steuerungsinstrument der SHV dar, das die bedarfsgerechte Versorgung älterer Menschen sowie weiterer betreuungs- und pflegebedürftiger Personen sicherstellt. Die Aufgaben der KBP umfassen insbesondere die Bereiche der Mobilien Betreuung und Hilfe, der Hauskrankenpflege sowie der Langzeitpflege in Alten- und Pflegeheimen.

Dabei wird auf eine enge Abstimmung mit relevanten Schnittstellen wie Krankenanstalten, teilstationären Angeboten und alternativen Wohnformen geachtet. Die Koordinatoren übernehmen zentrale Aufgaben im Case-Management, in der regionalen Sozialplanung sowie in der Koordination und Vernetzung der beteiligten Akteure.

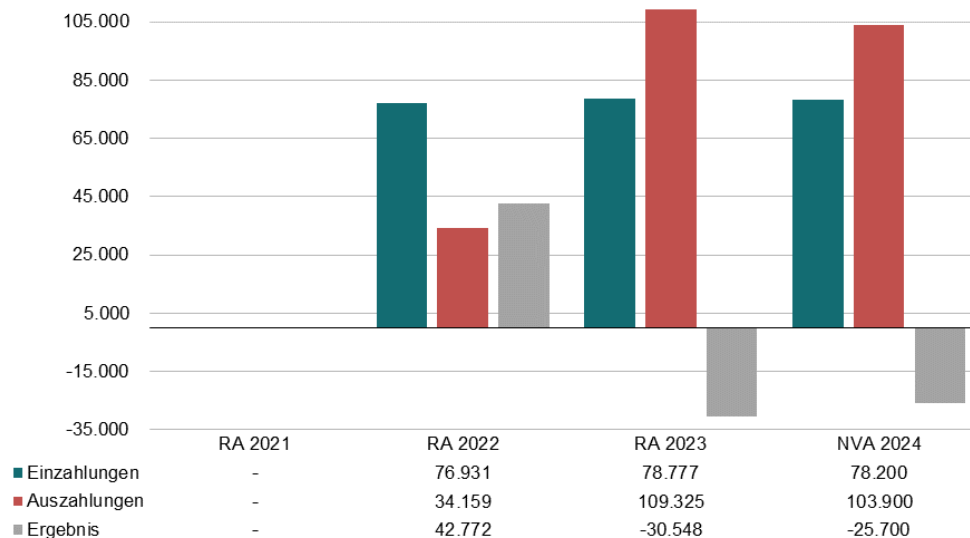
### 12.2.1 Kostenstruktur und Entwicklung

Im Jahr 2023 entfielen rund 99,3 % der gesamten Einzahlungen auf Transfers vom Land Oberösterreich. Dabei handelt es sich um eine Personalkostenförderung, die in zwei Jahresraten ausbezahlt wird. Die verbleibenden 0,7 % der Einzahlungen stammen aus Beihilfen nach dem GSBG.

Der größte Auszahlungsbereich im Jahr 2023 war mit 98,1 % der Personalaufwand. Weitere 1,9 % der Auszahlungen entfielen auf Miet- und Pacht aufwand (IT-Abrechnung), Telekommunikationsdienste, Reisegebühren und sonstige Aufwendungen (Kosten der Personalverrechnung).

Im Zeitvergleich zeigt sich, dass sowohl die Einzahlungen (+27,9 %) als auch die Auszahlungen (+38,0 %) im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr angestiegen sind. Der Anstieg der Personalaufwendungen ist auf die Aufstockung um 0,5 PE zurückzuführen. Im Gegenzug wurde auch die Personalkostenförderung erhöht.

## 12.3 Community Nurse



Die Community Nurse fungiert als zentrales Bindeglied zwischen pflegebedürftigen Menschen, deren Angehörigen und einem Netzwerk aus unterstützenden sowie präventiven Maßnahmen. Sie ist die erste Anlaufstelle in Fragen der Pflege und Gesundheitsvorsorge im Gemeinwesen.

In Österreich wurden im Zeitraum 2022 bis 2024 Pilotprojekte zum Modell "Community Nurse" umgesetzt. Diese Pilotprojekte wurden im Rahmen des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans durchgeführt und durch Mittel aus der Europäischen Union – NextGeneration finanziert. Der SHV startete im Jahr 2022 das Projekt „Community Nursing Ried – Dahoam und G’sund im Alter“. Nach Förderzusage durch die Republik Österreich wurde eine Vereinbarung mit den Projektpartnern (Rotes Kreuz) abgeschlossen.

### 12.3.1 Kostenstruktur

Im Jahr 2023 entfielen rund 96,8 % der gesamten Einzahlungen auf Transfers vom Bund. Dabei handelt es sich um die Förderung der Europäischen Union. Die verbleibenden 3,2 % der Einzahlungen stammen aus Beihilfen nach dem GSBG.

Der größte Auszahlungsbereich im Jahr 2023 war mit 57,9 % der Personalaufwand. 26,5 % sind Entgelte für sonstige Leistungen (Personalkostenersatz Rotes Kreuz, Inserate). Bei den 9,7 % Operating Leasing handelt es sich um Leasingraten für ein E-Fahrzeug. Weitere 6 % der Auszahlungen entfielen auf Miet- und Pachtanwendung, Instandhaltung von Fahrzeugen und sonstige Aufwendungen.

### 12.3.2 Weiterführung

Das Projekt „Community Nursing“ wurde mit 31.12.2024 beendet. Nachdem sich die beiden verbleibenden Community Nurses beruflich neu orientierten und angesichts der kurzen noch verbleibenden Projektlaufzeit, wurde zunächst von einer Neuausschreibung abgesehen. Da ein vorzeitiger Projektabbruch die Rückzahlung sämtlicher Fördermittel zur Folge gehabt hätte, erfolgten erneut Ausschreibungen.

Derzeit ist keine Community Nurse beim SHV beschäftigt. Der SHV begründete das Projektende mit dem hohen Verwaltungsaufwand und einem ungünstigen Kosten-Nutzen-Verhältnis.

## **13 Beschaffungswesen**

### **13.1 Ausschreibungen und Vergaben**

Im Prüfungszeitraum wurden zahlreiche Ausschreibungen und Vergaben durchgeführt, die jeweils im Vorstandsvorstand behandelt und beschlossen wurden.

Diese umfassten unter anderem Investitionen in die Ausstattung (z. B. Niedrigbetten, Badelifter, Geschirrspüler, Waschmaschinen), die Vergabe von Dienstleistungen (wie Architektenleistungen, Reinigungsarbeiten und Grünraumpflege), verschiedene Wartungsarbeiten (z. B. Rohr- und Lüftungsreinigungen), Zwischenfinanzierungsdarlehen, die Beschaffung von Lebensmitteln (Brot, Gebäck, Fleisch- und Wurstwaren), Sanierungsmaßnahmen (u. a. Fassadenanstrich, Bodenbelagsarbeiten, Beseitigung von Feuchtigkeitsschäden, Glasdachsanierung), die Anschaffung von Transportboxen für „Essen auf Rädern“ sowie den Ankauf von Fahrzeugen.

Die Vergaben wurden stichprobenartig überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die jeweils geltenden Schwellenwerte eingehalten und die passenden Vergabearten gemäß den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVerG) gewählt wurden. Auch bei zulässigen Direktvergaben wurden großteils mehrere Vergleichsangebote eingeholt. In der Regel erfolgte die Zuschlagserteilung an den Bestbieter. Neben wirtschaftlichen Aspekten wurden bei der Vergabeentscheidung auch Kriterien wie Regionalität und Erfahrungswerte berücksichtigt. Die Dokumentation der Vergabeverfahren ist nachvollziehbar und entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Unmittelbare Beauftragungen vor dem Gremienbeschluss waren in begründeten Einzelfällen aufgrund dringenden Handlungsbedarfs sachlich gerechtfertigt und wurden im Nachhinein durch den Vorstandsvorstand genehmigt. Dies stellt auch unter haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten eine ordnungsgemäße Freigabe dar.

Vergaben mit einem Auftragswert über 100.000 Euro netto wurden gemäß den Vorgaben des BVerG 2018 und der Schwellenwertverordnung rechtlich korrekt abgewickelt. Die erforderlichen Angebote wurden eingeholt, die Verfahren ordnungsgemäß dokumentiert und die Zuschlagsentscheidungen durch den Vorstand beschlossen. Die Abwicklung bestimmter komplexer Vergabeverfahren, insbesondere im Bereich von Fremdleistungen, wurde von externen Vergabedienstleistern professionell begleitet. Die entsprechenden Beschlüsse liegen vor.

#### **Betreuung mit Gebarungsgeschäften**

Für Betreuung mit Geschäften des Rechnungs- und Kassenwesens betreffend die Buchhaltungskreise des SHV erging von der Bezirkshauptmannschaft Ried eine Dienstanweisung im April 2025. Darin wird auch die Anordnung von Zahlungs-, Empfangs- und Umbuchungsaufträgen der Heimleitungen geregelt.

### **13.2 Einkaufskooperationen**

Der SHV nutzt für die Alten- und Pflegeheime in seinem Zuständigkeitsbereich verschiedene Einkaufskooperationen, um für Verbrauchsgüter und Dienstleistungen möglichst günstige Konditionen zu erzielen. Die Beschaffung erfolgt dabei, abhängig von der jeweiligen Warengruppe, über unterschiedliche Partnerorganisationen und Plattformen.

Die Lebensmittelbeschaffung wird über eine zentrale Bestellplattform abgewickelt, über die Bestellungen bei mehreren Lieferanten möglich sind. Dabei werden auch regionale Anbieter berücksichtigt. Zusätzlich bestehen über eine Einkaufsgemeinschaft spezielle Konditionen für bestimmte Produktgruppen. Pflegeprodukte, Hygieneartikel sowie Reinigungs- und Desinfektionsmittel werden im Rahmen von Einkaufskooperationen

über einen gemeinnützigen Träger bezogen. Einweghandschuhe und Inkontinenzprodukte werden über spezialisierte Anbieter beschafft.

Auch im Bereich der Dienstleistungen bestehen entsprechende Kooperationen. Strom und Heizung werden auf Basis eines bestehenden Rahmenvertrags bezogen. Versicherungsleistungen werden über zentrale Versicherungsstellen abgewickelt. Für die Pflegedokumentation kommt eine branchenspezifische Softwarelösung zum Einsatz. Die Reinigungsdienstleistungen werden derzeit durch einen externen Anbieter erbracht.

## **14 Vertretung des Sozialhilfeverbandes**

### **14.1 Prüfungsausschuss**

Gemäß § 35 Abs. 3 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 hat der Prüfungsausschuss Gebarungsprüfungen jährlich anhand des Rechnungsabschlusses und darüber hinaus zumindest zweimal pro Haushaltsjahr vorzunehmen. Demnach sind 3 Prüfungen pro Jahr durch den Prüfungsausschuss notwendig. Dieser gesetzlichen Verpflichtung ist der Prüfungsausschuss im Jahr 2022 nicht nachgekommen.

*Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass jährlich mindestens drei Sitzungen durchgeführt werden.*

Im Rahmen der Sitzungen des Prüfungsausschusses werden stichprobenartig Belegprüfungen vorgenommen. Festgestellte Abweichungen sowie die dazugehörigen Begründungen werden entsprechend im Protokoll dokumentiert.

### **14.2 Funktionsgebühren und Sitzungsgelder**

Die Funktionsgebühren und Sitzungsgelder im SHV sind auf Grundlage des Oö. SHG 1998 geregelt. Die Berechnungen der genannten Funktionsgebühren und Sitzungsgelder erfolgten in den Jahren 2021 bis 2024 jeweils korrekt.

#### **Schriftführer**

Die Entschädigung für die Schriftführertätigkeit bei Organen des SHV geht nach Angaben des SHV auf eine Empfehlung des damaligen Landeskrollendienstes aus dem Jahr 1986 zurück. Die erstmalige Beschlussfassung hierzu erfolgte in der Sitzung des Verbandsausschusses am 19. Mai 1994. In der Sitzung des Verbandsvorstandes am 18. März 1999 wurde die Funktionsgebühr für die Schriftführertätigkeit neu geregelt und seither in unveränderter Form beibehalten.

Die Funktionsgebühr wird einem Mitarbeiter des SHV für die Schriftführertätigkeit pro Sitzung des Verbandsvorstandes, der Verbandsversammlung, des Personalbeirates und der Fachkonferenz gewährt und beträgt 10 % der Funktionsgebühr der Obfrau.

*Es wird empfohlen, die Gewährung von Aufwandsentschädigungen auf Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Dabei sollte insbesondere bewertet werden, ob Umfang und Höhe der Entschädigungen in einem angemessenen Verhältnis zum tatsächlichen Aufwand stehen und ob durch organisatorische oder technische Maßnahmen Einsparpotenziale realisiert werden können. In diesem Zusammenhang wird angeregt, den Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) zur automatisierten Erstellung von Protokollen zu prüfen. Moderne KI-gestützte Spracherkennungs- und Textverarbeitungssysteme ermöglichen eine erhebliche Entlastung von Personalressourcen und können zu einer Reduzierung des zeitlichen und finanziellen Aufwands führen – insbesondere bei der Dokumentation von Sitzungen.*

## 15 Förderungen und freiwillige Ausgaben

### 15.1 Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben

#### 15.1.1 Budget und Kontrolle

Die Verfügungs- und Repräsentationsmittel der Obfrau des SHV wurden in den letzten drei Jahren sparsam verwendet.

	RA 2021	RA 2022	RA 2023	NVA 2024
<b>Verfügungsmittel</b>				
Auszahlungen (in Euro)	-	-	65	5.900
mögliche Höchstgrenze lt. VA	3.019	3.056	3.429	3.770
<b>% des mögl. Rahmens</b>	-	-	<b>1,9 %</b>	<b>156,5 %</b>
<b>Repräsentationsmittel</b>				
Auszahlungen (in Euro)	294	330	1.678	1.300
mögliche Höchstgrenze lt. VA	3.019	3.056	3.429	3.770
<b>% des mögl. Rahmens</b>	<b>9,7 %</b>	<b>10,8 %</b>	<b>48,9 %</b>	<b>34,5 %</b>

Die Verfügungsmittel stehen der Obfrau zur Leistung von nur geringfügigen Ausgaben, die der Erfüllung von Aufgaben des SHV dienen, zur Verfügung. Diese sollten grundsätzlich 0,05 v.T. der veranschlagten Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit nicht übersteigen, können aber bei besonderem Bedarf bis auf 0,10 v.T. angehoben werden.

Der budgetierte Betrag liegt im Jahr 2024 unterhalb der zulässigen Höchstgrenze von 0,10 v.T. Die Ist-Beträge der geprüften Jahre bewegen sich innerhalb der 0,05 v.T.-Grenze.

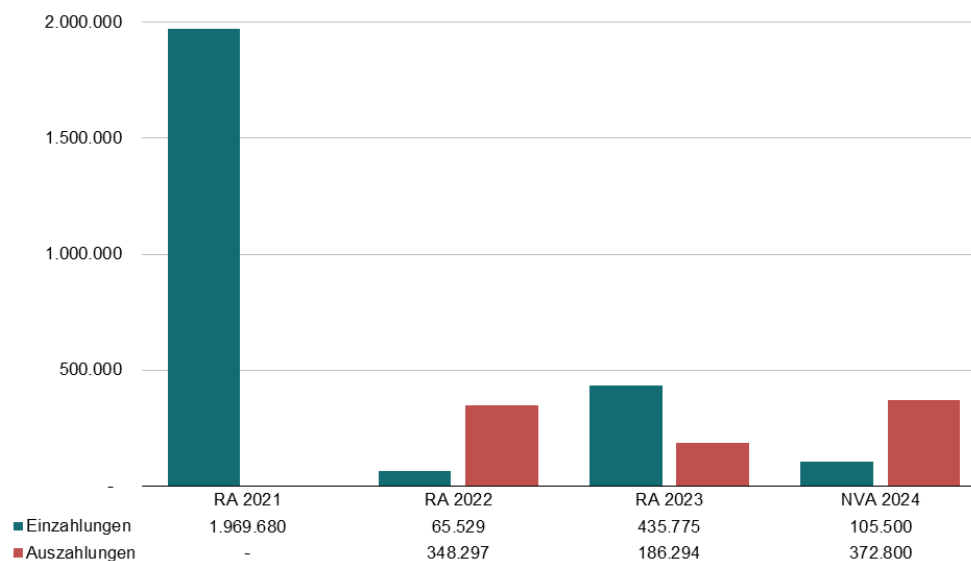
#### 15.1.2 Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit

Im Rahmen der Prüfung konnte festgestellt werden, dass die Mittel zweckgerecht verwendet wurden und einem repräsentativen Zweck dienen. Zu jeder Buchung liegen vollständige und nachvollziehbare Belege vor. Durch die Umstellung auf eine elektronische Belegführung im Herbst 2023 war es möglich, auch die bislang physisch geführten Unterlagen vollständig nachzuvollziehen.

### 15.2 Beiträge an Vereine und sonstige Organisationen

Der SHV gewährt jährlich Subventionen an mehrere Organisationen des sozialen Sektors. Den überwiegenden Anteil (98,1 %) erhalten zwei Einrichtungen, die im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind. Darüber hinaus werden auch weitere gemeinnützige Organisationen mit sozialem oder gesellschaftlichem Schwerpunkt unterstützt. Die notwendigen Beschlüsse liegen zu Grunde und die dafür erforderlichen Nachweise wurden dem SHV vorgelegt.

## 16 Investive Einzelvorhaben



Im Jahr 2021 beinhalten die Einzahlungen einen Betrag in Höhe von 1.693.200 Euro aus einem Zwischenfinanzierungsdarlehen sowie 276.480 Euro an Sondermittel (SO-Mittel) für das Alten- und Pflegeheim Eberschwang. Die SO-Mittel werden jährlich in Raten ausbezahlt.

In den Jahren 2022 und 2023 wurden in den Alten- und Pflegeheimen Eberschwang und Obernberg umfangreiche Investitionen vorgenommen.

### 16.1.1 Projektabschluss Alten- und Pflegeheim Eberschwang

Im Zuge des Neubaus des Alten- und Pflegeheims Eberschwang wurden Baumängel festgestellt, welche inzwischen behoben wurden. Die mit der Baubetreuung beauftragte gemeinnützige Bauvereinigung stellte im Jahr 2022 eine Endabrechnung über eine ausstehende Forderung in Höhe von 256.884 Euro. Der Vorstand beschloss daraufhin die Freigabe der erledigten Haftrücklässe. Die Auszahlung des Baubetreuungshonorars wurde bis zur vollständigen Behebung der Schäden an den Fenstern sowie bis zur Vorlage einer verlängerten Gewährleistung für die sanierten Fassadenflächen zurückgestellt. Mittlerweile wurden die Fassadensanierung vollständig abgeschlossen, die Beanstandungen an den Gerüstankern sowie die Verschmutzung der Fensterbänke beseitigt und die Endabrechnung beglichen.

Bei den übrigen Auszahlungen handelt es sich um Tilgungen und Zinszahlungen im Zusammenhang mit aufgenommenen Finanzschulden.

### 16.1.2 Sanierung Alten- und Pflegeheim Obernberg

Im APH Obernberg wurden die Kanalisation umgebaut und ein Hebewerk eingebaut. Nach dessen Fertigstellung wurden Trockenlegungsmaßnahmen im feuchten Untergeschoss vorbereitet. Undichtheiten bei den Dachverglasungen machten dringende Sanierungsarbeiten erforderlich. Zudem wurde eine umfassende Gebäudesubstanzanalyse erstellt, die als Grundlage für ein mögliches Sanierungskonzept diente. Wie bereits mehrfach erwähnt ist für das Jahr 2025 eine Sanierung geplant, die ungefähr zwei Jahre in Anspruch nehmen wird.

# 17 Weitere wesentliche Feststellungen

## 17.1 Grundbesitz

### 17.1.1 Erfassung und Bewertung

Bei der Bewertung der Alten- und Pflegeheime wurden die Grundstücke nach dem Grundstücksrasterverfahren bewertet. Die Baukosten der Gebäude sind bekannt und wurden mit einer Abschreibungsdauer von 30 Jahren bewertet.

Dem SHV wurde im Prüfungszeitraum eine Liegenschaft mit der Anschrift Noxberg 5 in Pramet per Schenkung vermacht. Auf dieser Liegenschaft besteht noch ein Wohnrecht.

### 17.1.2 Nutzung und Wirtschaftlichkeit

Die Liegenschaft in Pramet wird von der Person bewohnt, welche auch das Wohnrecht an der Liegenschaft innehat. Der SHV bezahlt die Grundsteuer und kommt für Reparaturen auf. Im Prüfungszeitraum kam es beispielsweise zu einem Wasserrohrbruch. Die laufenden Kosten werden von der im Haus auf der Liegenschaft lebenden Person bezahlt.

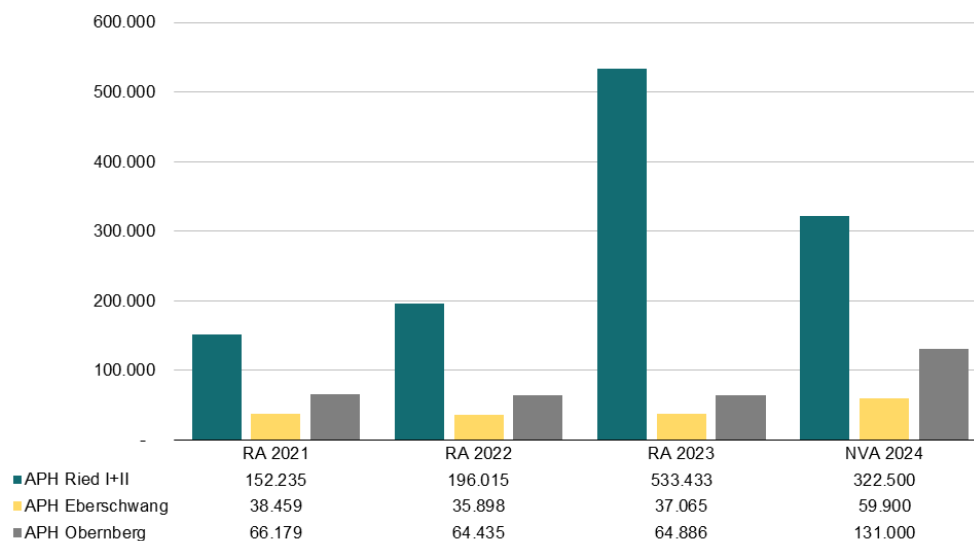
Der SHV beabsichtigt keinerlei weitere Nutzung der Liegenschaft in Pramet und möchte, sobald das möglich ist und das Wohnrecht nicht mehr besteht, diese verkaufen.

*Die angedachte Vorgehensweise des SHV wird unterstützt, nach Wegfall des Wohnrechts die Liegenschaft zu verkaufen, um einerseits laufende Kosten zu vermeiden und Mittel zu sichern sowie Einnahmen aus dem Verkauf zu lukrieren.*

## 17.2 Wärme- und Energieversorgung

### 17.2.1 Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung

#### Strom



Die Auszahlungen des SHV für Strom beliefen sich im Jahr 2021 auf 256.873 Euro, im Jahr 2022 auf 296.348 Euro sowie im Jahr 2023 auf 635.383 Euro. Für das Jahr 2024 wurde ein Betrag in Höhe von 513.400 Euro budgetiert. Im Vergleich zum Jahr 2022 stiegen die Stromkosten im Alten- und Pflegeheim Ried um 172,1 %. Dies rührt aus der Anhebung des Arbeitspreises von 13,21 auf 45,56 Cent pro kWh.

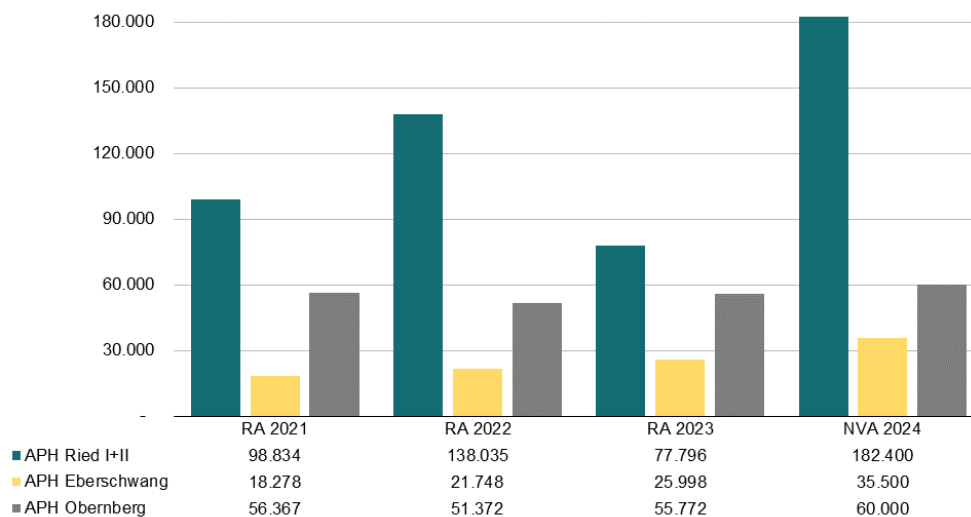
Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung lagen für die Alten- und Pflegeheime des SHV unterschiedliche Energielieferverträge mit unterschiedlichen Energieanbietern vor. Für die Alten- und Pflegeheime Eberschwang und Obernberg bestanden Energielieferverträge mit einem Arbeitspreis von 7,56 Cent pro kWh für das Jahr 2023 bzw. 17,90 Cent pro kWh für das Jahr 2024. Diese Konditionen entsprechen den oberösterreichweit zentral ausverhandelten Energiepreisen für Sozialhilfeverbände.

Für das Alten- und Pflegeheim Ried I+II war hingegen ein Energieliefervertrag mit einem regionalen Anbieter abgeschlossen worden. Dieser sah einen Arbeitspreis von 45,56 Cent pro kWh für das Jahr 2023 sowie 21,38 Cent pro kWh für das Jahr 2024 vor. Im Jahr 2024 wurden im Rahmen von Verhandlungen neue Konditionen erzielt, wodurch der Preis wieder gesenkt werden konnte.

Dieser Umstand bewirkte ein Umdenken im SHV. Auskunftsgemäß wurden die Verträge hinsichtlich der Kündigungsfristen auf ein halbes Jahr abgeändert. Die Energiepreise werden in regelmäßigen Abständen mit Termin kontrolliert und verglichen. Begrüßt wird, dass Verhandlungen geführt und Maßnahmen abgeleitet werden.

*Es wird empfohlen, künftig möglichst einheitliche und zentral verhandelte Energielieferverträge für alle Alten- und Pflegeheime abzuschließen. So können deutlich günstigere Preise erzielt und hohe Mehrkosten vermieden werden.*

## Wärmeversorgung

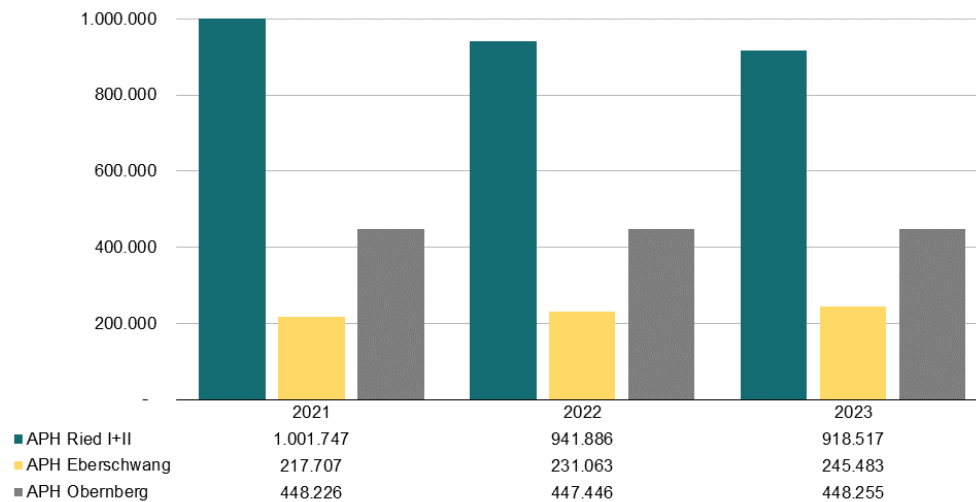


Die Auszahlungen des SHV für Wärme beliefen sich im Jahr 2021 auf 173.479 Euro, im Jahr 2022 auf 211.155 Euro sowie im Jahr 2023 auf 159.566 Euro. Für das Jahr 2024 wurde ein Betrag in Höhe von 277.900 Euro budgetiert.

Die Alten- und Pflegeheime des SHV werden mit Fernwärme und Gas versorgt.

## 17.2.2 Energieverbrauch und Effizienz

### Strom



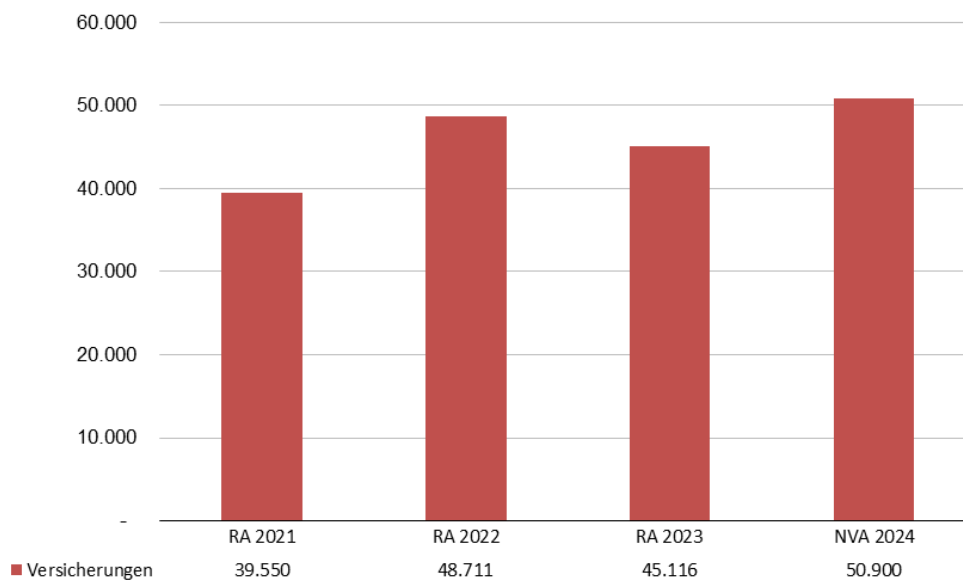
Die Energieverbräuche der drei Alten- und Pflegeheime entwickelten sich im Zeitraum 2021 bis 2023 insgesamt relativ stabil. In den Jahren 2022 und 2023 ist ein leichter Rückgang beim Verbrauch im Alten- und Pflegeheim Ried I+II zu erkennen (von rund 1.001.747 kWh im Jahr 2021 auf 918.517 kWh im Jahr 2023). Die Verbräuche in den Heimen Eberschwang und Obernberg steigen hingegen leicht an, bleiben aber im Vergleich zu Ried I+II deutlich niedriger.

## 17.2.3 Energieeinsparung und Nachhaltigkeit

Der Energieverbrauch wird in einer Energiebuchhaltung protokolliert. Das Alten- und Pflegeheim Eberschwang produziert mit Photovoltaik-Anlagen Energie. Auch diese Informationen werden in der Energiebuchhaltung erfasst.

*Es wird empfohlen, Klimamaßnahmen mit Fokus auf Emissionsreduktion in seine Entscheidungsprozesse zu integrieren. Dies umfasst die Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden, die Förderung nachhaltiger Mobilität, die Sensibilisierung der Mitarbeiter sowie die Zusammenarbeit mit regionalen Initiativen.*

## 17.3 Versicherungen



### 17.3.1 Versicherungsschutz und Deckungsumfang

Die Auszahlungen für Versicherungen betragen im Jahr 2023 45.115 Euro. Ein Großteil der Versicherungszahlungen betrifft naturgemäß die Alten- und Pflegeheime.

Der SHV schließt seine Versicherungen über einen Versicherungsmakler ab. Alle Versicherungen (Betriebshaftpflicht, Rechtsschutz, etc.) wurden bei einer Versicherung abgeschlossen. Die Verträge haben eine Laufzeit von zehn Jahren. Die Fahrzeuge des Fuhrparks wurden nach Auskunft des zuständigen Mitarbeiters bei einer anderen Versicherung versichert. Lediglich die Kfz-Rechtsschutz-Versicherung ist dieselbe wie bei den allgemeinen Haft- und Rechtsschutzversicherungen.

### 17.3.2 Vertragsmanagement und Kontrolle

Der SHV führt keine regelmäßigen Überprüfungen oder Analysen der bestehenden Versicherungsverträge durch.

*Nach den Empfehlungen des Landes Oberösterreich sollten Versicherungsverträge alle 5 Jahre einer fundierten Analyse unterzogen werden.*

## **17.4 Fahrzeuge**

### **17.4.1 Anschaffung und Bestand**

Der SHV verfügt derzeit über insgesamt 17 Fahrzeuge, die für den Dienst „Essen auf Rädern“ eingesetzt werden. Zusätzlich stehen den Alten- und Pflegeheimen vier weitere Fahrzeuge zur Verfügung, sodass jedes Heim mit mindestens einem Fahrzeug ausgestattet ist. Ein Bus ergänzt den Fuhrpark.

Alle Fahrzeuge sind einheitlich mit dem Logo des SHV sowie jenem des Roten Kreuzes foliert. Laut Auskunft wird für die dadurch entstehende Werbewirkung zugunsten des Roten Kreuzes kein Kostenersatz geleistet. Sämtliche Fahrzeugkosten – inklusive der Treibstoffkosten – werden vom SHV getragen. Zur einfachen Abwicklung des Tankvorgangs ist jedes Fahrzeug mit einer Tankkarte ausgestattet.

Zum Zeitpunkt der Prüfung waren die neueren Fahrzeuge im „Essen auf Rädern“-Einsatz rund zwei Jahre alt. Ihre Vorgängermodelle hatten, laut Angaben eines zuständigen Mitarbeiters, eine Nutzungsdauer von etwa 12 bis 13 Jahren.

Für das Projekt „Community Nurses“ stand ein eigenes Fahrzeug zur Verfügung, das jedoch inzwischen an den Händler zurückgegeben wurde – es handelte sich um ein Leasingfahrzeug.

### **17.4.2 Nutzung und Auslastung**

Der SHV erwirbt Fahrzeuge einer bestimmten Marke zu günstigen Konditionen im Bezirk. Es wurden Angebote zweier Händler eingeholt. Die vom SHV angeschafften Fahrzeuge werden baulich verändert, sodass die Fahrzeuge als „LKW“ typisiert werden können, um einen steuerlichen Vorteil daraus zu ziehen.

Es wird für jedes Fahrzeug ein Fahrtenbuch geführt, in welchem der Fahrer (und Beifahrer) sowie Anfangs- und Endstand der Kilometer eingetragen werden. Darüber hinaus werden keine Aufzeichnungen geführt. Die Fahrtenbücher werden vom Roten Kreuz kontrolliert, der SHV führt keine darüberhinausgehende Kontrolle durch. Es erfolgen außerdem Einweisungen in die Fahrzeuge durch Mitarbeiter des Roten Kreuzes.

Grundsätzlich gilt, dass die Anschaffung eines Dienst-KFZ aus wirtschaftlicher Sicht dann gerechtfertigt ist, wenn jährlich mindestens 11.000 km gefahren werden. Im Ausnahmefall kann auch bei Unterschreitung dieser Grenze eine Anschaffung sinnvoll sein, wenn zumindest 5 Mitarbeiter auf das Dienst-KFZ zugreifen und das Dienstfahrzeug damit ausgelastet ist.

Die Fahrzeuge des SHV, welche für Essen auf Rädern verwendet werden, weisen einen Kilometerdurchschnitt von über 18.000 Kilometern pro Jahr auf.

### **17.4.3 Betriebskosten und Wartung**

In letzter Zeit mehren sich die Schadensmeldungen an den Fahrzeugen des „Essen auf Rädern“-Dienstes. Als Hauptursache wird angegeben, dass die Fahrer überwiegend ältere Personen (Pensionisten) sind. Besonders häufig treten Getriebeschäden sowie kleinere Unfallschäden beim Parken auf. Aus diesem Grund wird bei zukünftigen Fahrzeuganschaffungen verstärkt auf Automatikgetriebe gesetzt. Ein zusätzlicher Vorteil ergibt sich durch die geplante Umstellung auf Leasingfahrzeuge: Diese werden mit einem B2B-Wartungsvertrag ausgestattet, wodurch anfallende Reparaturkosten bereits abgedeckt sind. Zudem können Leasingfahrzeuge nach fünf Jahren unkompliziert zurückgegeben und ausgetauscht werden, was den Verkaufsaufwand deutlich reduziert.

*Es wird empfohlen, die Umstellung auf Leasingfahrzeuge mit Wartungsvertrag zu forcieren. Ergänzend wird empfohlen, die überwiegend älteren Fahrer verstärkt auf vorsichtiges Fahrverhalten und umsichtiges Parken hinzuweisen.*

#### **17.4.4 Versicherung, Schadenmanagement und Fahrzeugoptimierung**

Die Fahrzeuge des SHV sind über einen Versicherungsmakler allesamt bei einer Versicherung versichert. Es werden keine Versicherungsanalysen durchgeführt.

Da die Abwicklung des „Essen auf Rädern“-Dienstes über das Rote Kreuz abgewickelt wird, ergehen auch Schadensmeldungen betreffend die Fahrzeuge an den SHV über das Rote Kreuz. Die Schadensmeldungen werden seitens des SHV überprüft.

## Schlussbemerkung

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird der Obfrau sowie den damit befassten Bediensteten des Sozialhilfeverbandes und der Bezirkshauptmannschaft ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die Schlussbesprechung des gegenständlichen Prüfungsberichts fand am 09. September 2025 statt. Dabei brachten die Prüfungsorgane der Obfrau und der Geschäftsstellenleiterin die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Linz, am 21. Oktober 2025

Mag. Cornelia Altreiter-Windsteiger  
Leitung der Abteilung Soziales

Abteilung Soziales  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

Geschäftszeichen:  
**BHRISHV-2025-44862/28-RE**

Bearbeiter/-in: Melanie Reitingner  
Tel: (+43 7752) 912-68303  
Fax: (+43 732) 7720 268399  
E-Mail: bh-ri.post@ooe.gv.at

[www.shvri.at](http://www.shvri.at)

Ried im Innkreis, 25.09.2025

## **Stellungnahme zum vorläufigen Prüfbericht vom 08.09.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir dürfen uns nochmals für die sehr gute Gesprächsbasis und die im vorläufigen Prüfungsbericht sowie im Abschlussgespräch zusammengefassten Verbesserungsvorschläge und Empfehlungen bedanken.

Wie vereinbart werden wir den Prüfungsbericht in der nächsten Verbandsversammlung am 03.12.2025 vorbringen und anschließend dem Prüfungsausschuss (vorauss. Februar 2026) zur Feststellung von Umsetzungsmaßnahmen vorlegen. Anschließend werden wir Ihnen den Umsetzungsbericht übermitteln.

Zum vorläufigen Prüfungsbericht dürfen wir bereits erfolgte Umsetzungsmaßnahmen bzw. Klarstellungen mitteilen:

### **Wirtschaftliche Situation / Haushaltsentwicklung Zu 1.1.1 Jahresergebnisse und Haushaltsgewicht**

Die Empfehlung, eine periodengerechte Abgrenzung von Erträgen und Aufwendungen vorzunehmen, wird noch mit dem Finanzjahr 2025 umgesetzt. Somit werden Zahlungen und Einzahlungen künftig unabhängig vom Zahlungszeitpunkt dem wirtschaftlich verursachenden Haushaltsjahr zugeordnet.

### **Fremdfinanzierung / Darlehen Zu 2.1.2 Schuldendienst**

Künftig wird der Schuldennachweis einer Plausibilitätskontrolle unterzogen. Zinszahlungen werden vollständig und korrekt im Schuldennachweis abgebildet. Der im Zuge der Prüfung festgestellte Differenzbetrag in Höhe von 219.950 wurde geklärt und wird bereits berichtigt dargestellt. Zinsaufwendungen für Darlehen werden künftig in der laufenden Geschäftstätigkeit dargestellt.



## **Hilfe in stationären Einrichtungen / Alten- und Pflegeheim Obernberg**

### **Zu 5.4.3 Kostenstruktur und Entwicklung**

Die Kostenentwicklung beim SHV Ried wird seit dem Jahr 2024 vierteljährlich geprüft. Dadurch konnten auch bereits frühzeitig Kostendämpfungsmaßnahmen ergriffen werden.

## **Hilfe in stationären Einrichtungen / Kostenstellen**

### **Zu 5.5.1 Sachkostenanalyse**

Zur Verbesserung der einheitlichen und nachvollziehbaren Verbuchung der Kosten werden seit Sommer 2025 interne Buchhaltungsworkshops angeboten, welche künftig in regelmäßigen Abständen erfolgen werden.

## **Hilfe in stationären Einrichtungen / Heimentgelte**

### **Zu 5.6.1 Entwicklung und Angemessenheit**

Der SHV Ried ist sehr bemüht, die Heimtarife kostendeckend zu kalkulieren. Wie im Zuge der Prüfung festgestellt, ist dies seit dem Jahr 2024 auch gelungen. Bisher bestand eine Vereinbarung mit dem einzigen Gemeindeheim im Bezirk, dass diese sich an die verbandseinheitlichen Heimgebühren anlehnen. Für das Jahr 2026 werden die Heimgebühren im Verband einheitlich kostendeckend kalkuliert, für das Gemeindeheim (Mehrnbach) soll eine kostendeckende Kalkulation erstellt und dem Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

## **Hilfe in stationären Einrichtungen / Verpflegskosten**

### **Zu 5.7.3 Mittagessen für Mitarbeiter**

Die Tarife für Verpflegskosten der Mitarbeiter werden bereits in der Vorstandssitzung in Oktober für das Folgejahr beschlossen, da diese Grundlage für die VA-Erstellung bilden. Zu diesem Zeitpunkt ist der sozial gestützte Landestarif noch nicht bekannt, weshalb dieser nur geschätzt und entsprechend angepasst wird. In der KLR werden – wie empfohlen – Nettobeträge zur Kostenkalkulation übernommen.

## **Persönliche Hilfe / Mobile Betreuung und Hilfe sowie soziale Hauskrankenpflege**

### **Zu 7.1.1 Leistungsvereinbarungen**

Aufgrund der Zusammenlegung zweier Anbieter Mobiler Betreuung und Hilfe sowie Hauskrankenpflege wird seit dem Jahr 2025 eine unterjährige Planfortschrittskontrolle durchgeführt.

## **Persönliche Hilfe / Familienhilfe**

### **Zu 7.2.1 Kosten und Leistungsstruktur**

Für das Jahr 2026 werden die Leistungsstunden im Bereich Familienhilfe auf Basis realistischer Ressourcen im Bezirk festgesetzt.

## **Persönliche Hilfe / Tagesbetreuung und Tagesstrukturierung**

### **Zu 7.3.3 Wirtschaftlichkeit und Effizienz**

Wie jedes Jahr finden auch im Herbst 2025 wieder Gespräche mit allen Anbietern von Tagesbetreuungscentren statt und werden die Bemühungen einer einheitlichen Verrechnung des Pflegegeldanteils im Bereich der Tagesbetreuung weiterverfolgt.

## **Persönliche Hilfe / Mahlzeitendienste**

### **Zu 7.4.1 Kosten- und Erlösstruktur**

Mit dem Roten Kreuz wird der Kontakt gesucht und versucht, eine einvernehmliche Lösung zur Finanzierung der Ausstattung ehrenamtlicher Mitarbeiter zu finden. Die Sichtbarkeit des SHV-Logos wurde bereits im Sommer 2025 umgesetzt und sind nun alle Fahrzeuge von drei Seiten (neben dem RK-Logo) auch mit dem SHV-Logo beschriftet.

## **Persönliche Hilfe / Mahlzeitendienst**

### **Zu 7.4.2 Wirtschaftlichkeit**

Die Empfehlungen – einerseits pro Haus eine eigenständige, kostendeckende Kalkulation des Portionspreises und andererseits eine einheitlichere und gegenüber allen Gruppen vertretbare Regelung (Vereinfachung Tarifsysteem) – zu schaffen, steht unseres Erachtens im Widerspruch. Für die Tarifgestaltung 2026 wird jedenfalls bemüht, diese kostendeckend, nachvollziehbar und einheitlicher zu gestalten.

## **Personalangelegenheiten**

### **Zu 10.4 Gehaltszulagen und Dienstvergütungen**

Jene MitarbeiterInnen, welche eine Gehaltszulage für Küchenleiter und Haustechniker beziehen, sind bereits vor Gewährung eines Zuschlages durch das Oö. Handwerksberufenanpassungsgesetz 2022 beim SHV Ried beschäftigt. Bei künftigen Neubesetzungen der betroffenen Dienstposten wird von derartigen Gehaltszulagen abgesehen.

## **Personalangelegenheiten / Urlaub**

### **10.6.3 Rückstellungen**

Unsere Heimleitungen werden regelmäßig angehalten, die Urlaubsrückstände der Mitarbeiter in den Heimen zu prüfen und darauf hinzuwirken, dass diese verbraucht werden bzw. möglichst keine weiteren Rückstellungen gebildet werden müssen.

## **Organisation und Steuerung**

### **11.1.3 Personalentwicklung und Betriebsgemeinschaft**

#### **Geschäftsstelle / Verwaltung**

##### **12.1.1 Kostenstruktur und Entwicklung**

Die Gewährung für zusätzliche Mittel für Weihnachtsfeiern, Mitgliedschaften (Fitnessstudio) sowie Weihnachtsgeschenke werden jährlich dem Vorstand zur Beschlussfassung vorgebracht und zur Förderung eines guten Betriebsklimas beschlossen. Die Erfahrung aus den Jahren 2023 und 2024 zeigt, dass das bisher zweimal durchgeführte Mitarbeiterfest ein positives Alleinstellungsmerkmal des SHV Ried als Arbeitgeber darstellt. Bei durchgeführten Umfragen ist es die am Meisten genannte Aktivität, an die die MitarbeiterInnen Freude haben und welches sie sich weiterhin wünschen. Um die damit verbundenen Kosten möglichst zu schonen, wurde bereits im Vorstand beschlossen, dass dieses Mitarbeiterfest in Intervallen von zwei Jahren (nächstes Mal im Jahr 2026) stattfinden soll.

## **Organisation und Steuerung**

### **11.1.5 Heimleitung im Heimverbund**

Beim SHV Ried ist bereits seit Jahren in den Häusern Ried 1 und Ried 2 eine Heimleitung im Heimverbund tätig. Da diese beiden Häuser räumlich sehr nahe beieinander und sogar mit einem unterirdischen Tunnel verbunden sind, funktioniert eine Heimleitung im Heimverbund in diesem Fall sehr gut. Die verbleibenden verbandseigenen Heime im Bezirk liegen rd. 35 km voneinander entfernt. Auf diese Distanz wäre eine gemeinsame Heimleitung lediglich denkbar, wenn diese ihren Wohnort zwischen den beiden Standorten hätte. Darüber hinaus wurden die beiden Stellen erst kürzlich neu besetzt und zeigt die Erfahrung, dass die Einarbeitung und das Kennenlernen eines Hauses samt Team schon sehr herausfordernd ist. Dazu kommen regionale Besonderheiten, Ansprechpartner, Beschaffenheiten an Gebäudesubstanzen, udgl. Diese und etliche weitere Umstände machen eine Heimleitung im Heimverbund für die Häuser Obernberg und Eberschwang aktuell nicht vorstellbar.

## **Geschäftsstelle / Verwaltung**

### **12.1.5 Öffentlichkeitsarbeit**

Die Firma, die der SHV Ried mit der Gestaltung von Homepage, Inseraten, Kampagnen, ... betraut, hat bereits in den Jahren 2019/2020 das Logo entworfen. Ihr Stil ist markant und in der Region auch bereits bekannt. Da sie den SHV Ried stetig im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit

begleiten sind ihnen die Werte, die vermittelt werden sollen bestens bekannt und könnte eine andere Werbeagentur vermutlich kaum an den Wissensvorsprung der bestehenden anknüpfen bzw. die „Marke SHV Ried“ derart gekonnt und überzeugend repräsentieren.

## **Geschäftsstelle / Verwaltung**

### **12.1.2 Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit**

Es wird ganz klar bestritten, dass es nicht zu jeder Buchung bei Repräsentations- oder Verfügungsmittel einen entsprechenden Beleg gibt. Der im Zuge des Abschlussgespräches angesprochene Beleg darf in der Beilage nachgereicht werden. Da erst im Herbst 2023 auf elektronische Belegführung umgestellt wurde, war dieser Beleg noch im alten System abgelegt.

## **Weitere wesentliche Feststellungen / Wärme- und Energieversorgung**

### **17.2.1 Wirtschaftlichkeit und Energieversorgung**

Die Energiepreise der beiden Stromanbieter sind bereits sehr vergleichbar. Mit dem regionalen Stromanbieter wurde bereits ein Fixstromtarif für 2027 ausverhandelt, um dann ab dem Jahr 2028 parallel mit beiden Anbietern in Strompreisverhandlungen gehen zu können.

Mit den weiteren vorgeschlagenen Empfehlungen werden wir uns natürlich laufend befassen und im Zuge des Umsetzungsberichtes über den Fortschritt der laufenden Optimierungen berichten.

### 1 Beilage

Freundliche Grüße!  
Die Verbandsobfrau:

Mag. Yvonne Weidenholzer

#### **Hinweis:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur/>.